This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 929 706
HD
ARVARD
AUS
905.19
TOM
Digitized by Google

D 4/2
15
Rue

HARVARD LAW LIBRARY

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge

Received Dec. 17. 1919.

18410

Digitized by Google

AUSTRIA 98

Das Heimfallsrecht.

Mit einem Rechtsgutachten

über die

Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag

von

Dr. J. A. Tomaschek,

o. ö. Professor des deutschen Rechtes, der österreichischen Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer an der Wiener Universität, corr. Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1882.

Digitized by Google

DEC 17 1919

Digitized by Google

Das Heimfallsrecht

und

seine Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Begriff. Grenzen und Umfang der Darstellung.

Heimfallsrecht ist das Jemandem aus einem öffentlich rechtlichen oder aus einem besonderen, von dem gemeinen Erbrechte verschiedenen Privatrechtstitel zustehende Recht erblose Verlassenschaften an sich zu ziehen.

Es kommt unter verschiedenen Namen vor: Heimfälligkeits-Caducitätsrecht jus caducitatis, devolutionis, Todfall devolutio morticiniorum [1]), slavisch odúmrtí [2]) oder auch odmirt (odmrt) [3]), und wird auch häufig als außerordentliche oder unregelmäßige Erbfolge bezeichnet (Code civil: succession irrégulière).

Das Heimfallsrecht setzt demnach den Begriff eines erblosen, erstorbenen oder verfallenen Gutes, und dieses den des Erbrechtes voraus.

Das Erbrecht ist ein Begriff, der dem Privatrechte angehört. Ein Erbrecht konnte sich erst dann bilden, als sich überhaupt ein Privatrecht entwickelte, als das Privatrecht aus dem öffentlichen Rechte ausschied. Der erste Begriff, der zur Bildung eines selbstständigen Privatrechtes führte, ist der des Privateigentums. Der Begriff des Erbrechtes setzt den des Eigentums voraus, und hat sich an und aus ihm entwickelt. Das Erbrecht hat sich bei verschiedenen Nationen und zu verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet, anders im römischen, anders im deutschen Rechte. In der Regel an die Blutsverwandtschaft anknüpfend und von ihr ausgehend, hat es seine Kreise allmählich erweitert. Aber selbst in jenem engern Kreise: der Verwandtenerbfolge ist der Proceß der Erweiterung von dem engsten Kreise der Familie

---

[1]) Urk. v. J. 1374.

[2]) Kn. Tov. pro odúmrtí, kteréž jsu po nich a po předcich jich na mne a předky mé padaly. Brandl Gloss. S. 191.

[3]) Urk. v. J. 1362 quod quidem ius in vulgari Moravico odmirt dicitur.

Digitized by Google

nach und nach auf weitere Kreise vor sich gegangen. Je mehr sich nun der Umfang des Erbrechts erweiterte, je größer die Zahl der Titel wurde, die zum Erbrechte beriefen, desto enger mußte der Begriff eines erblosen Gutes werden, und mit diesem der Begriff des Heimfallsrechtes. Dieser steht demnach zu dem des Erbrechtes im umgekehrten Verhältniß. Je größer der Umfang des Erbrechtes, desto kleiner der des Heimfallsrechtes. Die Grenzen des Heimfallsrechtes sind daher durch den Umfang gesteckt, der dem Erbrechte je nach den Anschauungen der Zeit in dem in einem Staate zur Geltung gelangten Privatrechte angewiesen wurde.

Es kann nicht der Zweck dieser Schrift sein negativ diese Grenzen, somit das positive Erbrecht irgend einer Zeit oder eines Staates darzustellen. Sie muß sich darauf beschränken, unter Voraussetzung des jeder Zeitperiode und jedem Staate eigentümlichen Erbrechtes die Natur und den Inhalt des Heimfallsrechtes aus ihm selbst und seiner äußern und innern Gestaltung im Laufe der Zeit zur Anschauung zu bringen.

Die Darstellung mußte ferner, soweit es nicht das Verständniß des Heimfallsrechtes überhaupt verlangt, auch einzelne Arten, die wohl auch zum Heimfallsrecht im weiteren Sinne gehören, die jedoch ihre besondere Entwickelung erlangt haben, aus sich ausscheiden. Hieher gehört namentlich das Fremdlingsrecht (jus albinagii, droit d'aubaine) mit seinen Ausläufern: dem detractus personalis und realis, der Nachsteuer und dem Abschoß, die oft selbst Heimfallsrecht genannt werden.[1]) Ferner das Heimfallsrecht im Gebiete des Lehenrechtes, die Bestimmungen über die Erbfolge nach geistlichen Personen, über die Einziehung des Vermögens der Verbrecher. Es konnte diesen daher nur insofern Berücksichtigung zu Theil werden, als die Gesammtbetrachtung des Heimfallsrechtes und seiner Entwickelung in den verschiedenen Lebenskreisen es unumgänglich erheischte.

Das Heimfallsrecht ist noch nicht zum Gegenstand einer besonderen Monographie gemacht worden. Gelegentlich findet man es in den Lehrbüchern des gemeinen Privatrechtes, des Erbrechtes oder in encyklopädischen Werken behandelt. Im Zusammenhange mit der

---

[1]) Siehe z. B. das Hofdecret vom 24. März 1825 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 2080): Erneuerte Aufhebung des Heimfallsrechtes (im Sinne des Abschoßgeldes bei den beiderseitigen Unterthanen) und Einführung der Vermögensfreizügigkeit zwischen Oesterreich und Sardinien.

Digitized by Google

ganzen Rechtsentwickelung ist dies bisher noch nicht geschehen. In jenen ist an verschiedenen Orten viel schätzbares Materiale zerstreut, doch entbehrte diese Lehre bis jetzt einer einheitlichen Zusammenfassung. Eine solche zu geben, ist der Zweck dieser Darstellung.

Ursprüngliche Grundlagen.
Ueberblick über den Gang der Entwickelung.

Ursprünglich kannte der Deutsche nur ein Recht der Gesammtheit. Der Einzelne hatte nur so viel Befugnisse, als ihm das Ganze zugestand. Das Recht des Einzelnen schied erst allmählich aus; es bildete sich erst dann ein Privatrecht neben dem öffentlichen Rechte, als sich sein vornehmster Begriff der des Einzeleigentums neben dem Eigentum der Gesammtheit entwickelte. Es war jedoch nicht das bewegliche Gut, die fahrende Habe, an der sich dieser Begriff zuerst ausbildete. Diese konnte der Einzelne durch seine eigene Kraft vertheidigen und schützen. Das Verhältniß zu ihr, den Besitz bezeichnete der Deutsche durch den Ausdruck Gewere, der somit noch keinen Rechtsbegriff, sondern bloß das thatsächliche Verhältniß zur Sache bezeichnet. Des Schutzes der Gesammtheit bedurfte es hier nicht. Es ist jedem Einzelnen überlassen, er ist sich selbst Mann genug seine Kleidung, Rüstung, Waffen, sein Roß, Vieh, seine Kriegsbeute gegen Jedermann, der sie ihm zu entziehen Miene macht, zu vertheidigen. Erst bei der unbeweglichen Habe, dem Grund und Boden mußte der Besitz des Einzelnen durch die Gesammtheit geschützt werden. Hier trat zu dem factischen Verhältnisse, zur Gewere der Schutz des Ganzen hinzu, und erst durch das Hinzutreten des öffentlichen Rechtsschutzes zur Gewere und durch die Anerkennung der Gesammtheit bildete sich nach und nach der erste privatrechtliche Begriff, der des Eigentums heraus.

So lange jedoch der Besitz ein fortwährend wechselnder war, die Germanen noch keine festen Wohnsitze einnahmen, sich noch nicht dauernd auf einem bestimmten Gebiete niedergelassen hatten, konnte der Begriff des Eigentums noch keine bestimmte Gestalt annehmen. Zu dieser konnte es erst dann kommen, als der den einzelnen Familien zur Benützung zugewiesene Besitz, der ihnen zur Bebauung und Bearbeitung übertragene Antheil an Grund und Boden von ihnen dauernd

Digitized by Google

bewirthschaftet wurde, und zum Zwecke der Ueberwinterung in einem gedeckten Raume der Bau eines Hauses mit der es umgebenden Hofstätte nothwendig und möglich wurde. An das Haus (domus) knüpft schon die römische Rechtssprache die Bezeichnung des Eigentumsrechtes des dominium an. Bald mußte auch das von dem Einzelnen bebaute und bearbeitete Ackerland sich an sein Haus und die Hofstätte anschließen und aus dem der Familie zur Benützung überlassenen Gebiete als ein abgesonderter Complex ausscheiden. Auf Haus, Hof und das umliegende Ackerland beschränkte sich ursprünglich der Begriff des Einzelneigentums. Es schied sich scharf von der Gemeinheit, der Mark, der Almende, die der ganzen Gemeinde gehörte und ursprünglich der Hundertschaft zur Benützung zugetheilt worden war.[1]) Die Ausdehnung des Eigentumsbegriffes auf die bewegliche Habe konnte erst dann erfolgen, als er bereits seine feste Gestaltung und Ausbildung erhalten hatte, als mit der fortschreitenden Wirthschaft und dem sich erweiternden Verkehre die Fahrhabe eine immer größere Bedeutung gewann, und der Schutz der Gesammtheit auch auf sie übertragen wurde. So lange die Eigenmacht zu ihrem Schutze hinreichte, konnte sich hier kein fester Rechtsbegriff entwickeln.

Haus, Hof und Ackerland umfaßte die Bezeichnung Eigen. Eigen und Erbe sind aber ursprünglich identische Begriffe. Das Eigen ist zugleich Erbe, geht von dem Einzelnen auf seine Kinder und Nachkommen über. Noch in Urkunden des 13. Jahrhunderts wird häufig hereditas dem beneficium oder feudum entgegengesetzt, hereditario jure possidere dem geliehenen Besitz.

Das Eigen konnte nur Erbe sein. Sobald das Eigen aufhört Erbe zu sein, erblos wird, hört es auf ein privatrechtlicher Begriff zu sein und fällt der Gesammtheit oder ihrem Repräsentanten anheim. Die Begriffe Eigen und Erbe trennten sich erst dann, als der Begriff der Erbschaft eine über den engeren und weiteren Familienkreis hinausgehende Bedeutung erlangte, als die Verwandtenerbfolge aufhörte ausschließlicher Erbrechtstitel zu sein, die Zahl derselben sich mehrte, sich ein Erbrecht der Ehegattin bildete, im Mittelalter die Geschäfte, später die Testamente aufkamen, als es dem Erblasser möglich wurde

[1]) Vgl. die geistreiche und richtig empfundene Darstellung der Ausscheidung des Einzelneigentums aus den Besitzverhältnissen bei Lorenz von Stein: Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart. 1881.

Digitized by Google

auch in der Form eines Erbvertrages über sein Gut auf den Todesfall zu verfügen.

Nur Erbe und Eigen gab ursprünglich den Anspruch auf die Achtung unter den Genossen, und damit auch die volle politische Freiheit. Das Eigen war aber ursprünglich nicht dem Einzelnen, sondern der Familie gegeben, der Sippe, bloß der Nachkommenschaft und selbst hier nur dem Manne, weil nur er allein arbeitsfähig, somit erbfähig war, wie sich das bei Bauerngütern noch bis in unsere Zeiten erhalten hat.

Der Begriff der Gesammtheit baut sich jedoch in seiner Gliederung aus den einzelnen weiteren oder engeren Kreisen auf, deren Inbegriff den höhern allgemeinen Begriff bildet. Das Volk, der Stamm, der Gau, die Gemeinde, die Familie sind sämmtlich Begriffe, die der Gesammtheit angehören. Die Familie, die Gemeinde ist zunächst Eigentümer des ganzen ihr ursprünglich zugetheilten Gebietes. Stirbt die Gemeinde aus, so ist der Gau berufen die Erbschaft anzutreten. Der freigewordene Gaubesitz fällt dem Stamm und in letzter Linie dem Volke zu. Zu allen diesen Begriffen steht das Einzelneigentum, das römische dominium im directen Gegensatz. Das Recht der Gesammtheit tritt erst dann ein, wenn das Einzeleigentum aufhört, und so auch das Recht des Staates in letzter Linie erst dann, wenn das Recht der einzelnen engeren Kreise erlischt. Der Begriff der Gesammtheit setzt sich in aufsteigender Gliederung, von den einzelnen kleineren Rechtskreisen successive fortschreitend zu den größeren, bis zur Spitze des allgemeinsten Begriffes zusammen, und schreitet ebenso von oben herab bis zum kleinsten Kreise, dem der Familie und zu den Einzelnen zurück.

Hierauf beruht die germanische Rechts- und Staatsidee, deren Bildungsproceß gegenüber dem römischen Rechte einen umgekehrten Gang einschlug. Dieses geht von dem Einzelnen als Rechtssubject aus, erweitert diesen Begriff zu dem der juristischen Persönlichkeit, und setzt dem Rechte der Einzelnen (privatorum) den Begriff der respublica unvermittelt entgegen. Im germanischen Rechte war die Gesammtheit das Ursprüngliche. Aus dem Rechte dieser schied sich erst allmählich das Recht des Einzelnen, aus dem öffentlichen Rechte das Privatrecht heraus. Sehen wir doch in der neueren Zeit in der Bildung des Verfassungsrechtes einen ähnlichen Ausscheidungsproceß. Zuerst werden die Formen des Verfassungslebens gesucht und

Digitized by Google

gefunden, später erst kommt es zur Festsetzung der individuellen politischen Rechte, die als „Grundrechte" oder „allgemeine Rechte der Staatsbürger" unter den Schutz der Gesammtheit und die Garantie der Verfassung gestellt werden, z. B. der persönlichen und der Freiheit des Eigentums, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung u. s. w.

Deshalb wurzelt auch das Heimfallsrecht des Fiscus schon ursprünglich in der germanischen Rechts- und Staatsidee und bedarf nicht erst zu seiner Stützung der Herbeiziehung des römischen Rechtes. Andererseits schließt der ganze Gang der historischen Entwickelung durchaus nicht das Heimfallsrecht anderer engerer Kreise aus, ebensowenig wie das Recht des Fiscus der germanischen Grundanschauung widerspricht.

Der Begriff des Heimfallsrechtes beschränkt sich daher nicht bloß auf den der erblosen Verlassenschaft im strengen Sinne des Wortes. Er tritt nicht bloß da ein, wo es an einem Erben im technisch-privatrechtlichen Sinne fehlt, er steigt vielmehr von der erblosen Verlassenschaft zu immer größeren Kreisen auf, um schließlich in dem Heimfallsrechte des Staates, beziehungsweise des Fiscus seinen Abschluß und Gipfelpunkt zu finden. Das ist die einzig richtige Ansicht über den Gang der germanischen Entwickelung. Alles Uebrige ist unter dem Einfluß des römischen Rechtes dazu gekommen. Jene hat bis auf unsere Tage das Heimfallsrecht beherrscht, so sehr auch Kaiser und Landesherren bemüht waren sich das römische Recht zur Stütze ihrer Ansprüche zu Nutze zu machen und es zu ihrem Vortheile zu verwenden.

Ueberblicken wir jedoch den concreten Gang der historischen Entwickelung im Laufe der Jahrhunderte, so sind nach der Ausscheidung eines selbstständigen Privatrechtes aus dem öffentlichen Rechte zu jener öffentlich-rechtlichen Grundlage auch allmählich noch andere privatrechtliche Momente hinzugetreten, die auf die weitere Ausbildung des Heimfallsrechtes einen Einfluß übten. Die fränkische Periode wird noch ausschließlich von dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte beherrscht. Doch schon in dieser Zeit sehen wir Keime sich entwickeln, die die Gestaltung im späteren Mittelalter vorbereiten und anbahnen. Die Theilung des Eigentums, das Lehenswesen und die Leihe überhaupt fügen zu dieser Grundlage noch ein privatrechtliches Moment: Das geliehene Eigentum kehrt zu dem Obereigentümer

Digitized by Google

zurück. Darauf beruht das Heimfallsrecht der Lehensherren und der Grundherrschaften. Das Heimfallsrecht der Städte gründet sich auf besondere Concessionen und Privilegien, erscheint somit als ein von ihnen erworbenes Privatrecht. In neuerer Zeit tritt zu diesem wieder ein Moment des öffentlichen Rechtes hinzu, bei den Reichsstädten die Anerkennung ihrer den Landesherren analogen selbstständigen fiscalischen Stellung, bei den landsässigen ihre Eigenschaft als Mitglieder eines politisch-privilegirten Standes, z. B. in Oesterreich des vierten. Nach der Ausbildung der Landeshoheit tritt das Heimfallsrecht der Landesfürsten an die Stelle jenes des Reiches und des Königs. Ebenso knüpft das Heimfallsrecht der Gerichte, der frommen Anstalten an die Gerichtsbarkeit des Königs und den besonderen Königsschutz an, und ist in gleicher Weise wie andere königliche Regalien auf die Landesherren und ihre Gerichtsbeamten übergegangen.

Die Idee des modernen Staates verhält sich gegenüber dem Heimfallsrecht an und für sich vollkommen indifferent, so lange es nicht den Principien widerspricht, auf denen jener beruht. Dies ist weder der Fall mit dem Heimfallsrecht des Fiscus, noch mit dem einzelner Personen und Corporationen, insoferne dieses bloß als ein erworbenes Privatrecht erscheint. Dagegen widerspricht das Heimfallsrecht der Grundobrigkeiten, das der Lehensherren einem Hauptprincip des neueren Staates: der Freiheit des Eigentums und ist mit ihm unverträglich. Das Heimfallsrecht als Ausfluß der Patrimonialgerichtsbarkeit ist unvereinbar mit der staatlichen Justizpflege. Eben so widerspricht das Heimfallsrecht als Ausfluß der ständischen Rechte den Verfassungsverhältnissen der neueren Zeit, die auf der Gleichheit Aller vor dem Gesetze beruhen. Diese Formen des Heimfallsrechtes mußten daher nothwendig als unvereinbar mit der neueren Zeit und den sie beherrschenden Anschauungen fallen.

Digitized by Google

Fränkische Zeit.

So sparsam auch die urkundlichen Zeugnisse sind, die uns aus dieser Periode über das Heimfallsrecht aufbewahrt sind, so genügen die wenigen Aeußerungen der Volksrechte doch vollkommen, das Heimfallsrecht des Königs und des Fiscus auch für die älteste Zeit außer Zweifel zu setzen. Mit der Ausbreitung des fränkischen Königtums und der Ausdehnung seines Einflusses auf die übrigen Stämme war allmählich das Heimfallsrecht des Königs an die Stelle der früher der Gesammtheit, dem ganzen Volke zustehenden Heimfallsrechte getreten, selbst bei jenen Stämmen, die ursprünglich nicht unter Königen sondern unter selbstgewählten principes standen. Die Befugnisse der alten Volksgewalt waren auf den König übergegangen, wurden nunmehr nicht mehr durch die alten Gau- und Volksversammlungen, sondern von ihm mit Zuziehung der Stände des Reiches geübt. Er galt als die Quelle alles Rechts, als der ausschließliche Träger der öffentlichen Gewalt. Die früher von den einzelnen Gliederungen der Gesammtheit, von den kleineren und größeren Kreisen geübten öffentlichen Rechte concentrirten sich nunmehr in dem Könige als dem Erben und Nachfolger in die alte Volksgewalt. Nicht bloß das erblose Vermögen derjenigen Personen, die bereits durch die Volksrechte geschützt waren, sondern auch jener, die unter dem besonderen Königsschutze, unter seinem mundiburdium standen: der Fremden. (Fremdenrecht), der spurii, quod vulgo wanburtich dicunt (der sogenannte Bastardfall) fiel dem König zu. Das erblose Vermögen der Volksgenossen, auf das weder die Frau, noch der Busen noch die Magen bis zum sechsten, beziehungsweise zum siebenten Grade ein Erbrecht hatten, fiel an den Fiscus.

Lex Baiwar. Tit. XIV. cap. 9, §. 1 (M. XV. 10). Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus usque in septimum gradum de propinquis et quibuscumque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirat.

Edict. Rothar. c. 233. Si quis sine heredis mortuus fuerit — res ipsius ad cortis regis pervenit.

Ebenso, wenn der Erblasser sich von der Familienverbindung lossagte, und die Familie dadurch ihre Schutzpflicht und mithin auch ihre Erbansprüche verlor.

Digitized by Google

Lex Sal. 63, §. 3. Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante tunginum aut centenarium et de hereditate et de tota illorum se ratione tollat. Et si postea aliquis de parentibus suis aut maritus aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de ejus hereditate vel de compositione pertineat. Si autem ille occiditur aut moritur, compositio aut hereditas non ad heredes ejus sed ad fiscum pertinent, aut cui fiscus dare voluerit.

Das Heimfallsrecht des Königs und des Fiscus ist daher schon für die fränkische Periode urkundlich bezeugt, und ist auch unzweifelhaft aus der ältesten Form der germanischen Staatsbildung urwüchsig entsprungen, ohne daß hier etwa ein Einfluß des römischen Rechtes stattgefunden hätte.

Mittelalter.

Bereits in der fränkischen Zeit hatten sich nach und nach die Grundlagen ausgebildet, auf welchen die Rechtsentwickelung des Mittelalters unaufhaltsam vorwärts schritt. Mit der Veränderung der Verfassungsverhältnisse und der gesellschaftlichen Zustände überhaupt waren allmählich neue Geburtsstände mit verschiedenen politischen Rechten entstanden, die sich immer mehr gegen einander abschloßen, und in denen auch das Maß und die Entwickelung der Privatrechte sich verschieden gestaltete. Dadurch schieden sich einzelne Rechtskreise von einander, in die das ganze Volk zerfiel, in welchen die Rechtsbildung einen selbstständigen und jedem einzelnen eigentümlichen Gang annahm.

Dem Einflusse dieser Verhältnisse konnte sich auch die weitere Gestaltung des Heimfallsrechtes nicht entziehen, indem es sich in den einzelnen Kreisen des Rechts verschieden entwickelte. Eine richtige Einsicht in diesen Gang fordert deshalb auch eine abgesonderte Betrachtung in den verschiedenen Rechts- und Lebenskreisen des Mittelalters. Bis auf unsere Tage blieben die verschiedenen Formen, die das Heimfallsrecht im Mittelalter angenommen hatte, im Wesentlichen unverändert fortbestehen, und erst seitdem der Verfassungsstaat gegen den mittelalterlichen Lehens- und ständischen Staat die Oberhand

Digitized by Google

erhielt, hat die neueste Zeit das Heimfallsrecht der früheren Tage wesentlich verändert, sowie sie überhaupt eine neue Form des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens begründete.

Es soll demnach die Natur des Heimfallsrechts, wie es sich in den einzelnen Rechtskreisen des Mittelalters entwickelt hat, abgesondert dargestellt werden: im Land-, im Stadt-, im Lehen- und im Hofrechte.

1. Im Landrechte.

(Vgl. v. Sydow Erbr. §. 52, S. 296—303. Siegel Erbr. §. 66, S. 203 — 208. Gengler. Deutsches Privatrecht. §. 217, S. 1285—1297.)

Bekanntlich umfaßte dieser Kreis alle jene Personen, die nur in der Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt die Schranken ihrer persönlichen Freiheit fanden und in keinem privaten Abhängigkeitsverhältniß zu einem besonderen Herrn standen. Ihnen gehörten alle Jene an, die ihre alte Freiheit unter den veränderten Verhältnissen zu bewahren im Stande gewesen waren, also weder durch ein Lehensverhältniß zum König oder zu den Fürsten in einen höheren Stand aufgestiegen waren, noch ihre echte Freiheit dadurch gemindert hatten, daß sie persönlich oder mit ihrem Eigen einem andern Herrn unterworfen waren. Zwar standen auch sie seit der Ausbildung der Landeshoheit unter dem Landesherrn, doch nicht unter seiner Privatgewalt, sondern waren ihm nur unterworfen als Vertreter der öffentlichen Gewalt, inwiefern er im Namen des Königs die Grafenrechte ausübte, vom König den Königsbann zu Lehen erhalten hatte. In Ansehung ihrer Geburtsrechte standen sie den Fürsten und Herren „den Höchstfreien des Sachsenspiegels" noch gleich, die sich als ein besonderer politischer Stand zwischen sie und den König eingeschoben hatten. Ihr politischer Einfluß war allerdings durch die neueren Verfassungsveränderungen geschwunden.

In diesem Kreise behielt wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters das Heimfallsrecht des Königs seinen alten Charakter bei, den öffentlich-rechtlichen. Auch dadurch trat hierin keine Veränderung ein, als gegen Schluß des Mittelalters mit dem vollen Abschluß und der Ausbildung der Landeshoheit diese einen privaten Charakter, den der Patrimonialität annahm. In demselben Ver-

Digitized by Google

hältnisse, als die Landesherren die nutzbaren Hoheitsrechte erwarben, ging allerdings auch das Heimfallsrecht auf sie und an den landesfürstlichen Fiscus über. Dies konnte jedoch erst dann eintreten, als der Amtscharakter derselben gänzlich verwischt wurde und in den Hintergrund trat, als sie die Gerichtsbarkeit zu eigenen Rechten ausübten und die Belehnung mit dem Königsbanne allmählich in Vergessenheit gerieth oder zu einer bloßen inhaltslosen Form herabsank.

Mit der festeren Ausbildung der Territorialstaaten trat allerdings zu diesem öffentlich-rechtlichen Charakter des Heimfallsrechtes auch ein ursprünglich dem Privatrechte gehöriges Moment, auf dem der mittelalterliche Stand sein Fundament aufbaute, nämlich das Lehenswesen. Davon später.

Die Staatshoheit fiel jedoch in der ersten Zeit nach der inneren Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen. Im deutschen Reiche war der König oberster Gerichtsherr, die Quelle alles Rechtes, fons omnis jurisdictionis. Von ihm gieng alle richterliche Gewalt aus. Die vom König bestellten Richter waren ursprünglich bloß Beamte desselben, die zur Entlohnung ihrer Dienste mit Lehensgut ausgestattet wurden. Im Laufe der Zeit verwuchs das Amt mit dem Lehen, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit trat in den Vordergrund. Die Pflicht wurde ein Recht, und aus dem Richteramte entstand das Gerichtslehen, ein Product von Amt und Lehen, in dem der eine Factor sich insoferne zur Geltung brachte, als der ursprüngliche Amtscharakter die Grundsätze des Lehensrechtes wesentlich modificirte [1]).

War demnach das Heimfallsrecht des Fiscus ursprünglich ein Ausfluß der Staatshoheit, so darf es uns nicht wundern, wenn es in den landrechtlichen Quellen des Mittelalters als ein nutzbares Recht der „Gerichtsherren" und der einzelnen Richter erscheint. Noch im 14. Jahrh. wird es jedoch auf die „königliche Gewalt" ausdrücklich zurückgeführt. Es erscheint die öffentliche Gewalt noch immer als die Quelle, in der das Heimfallsrecht der Gerichtsherren seinen letzten und eigentlichen Ursprung hat. Also nicht als Entgelt dafür fiel das erbl[illegible]e Gut dem Richter zu, daß er richtet, sondern weil der Richter es ist, der die königliche Gewalt in

[1]) Vgl. Dr. Heinrich Brunner: Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsbericht der kais. Akad. der Wissensch. B. XLVII. S. 315.

Digitized by Google

ihrer Hauptfunction vertritt, in der sie in jener Zeit zur Erscheinung kam, nämlich in der Rechtspflege. Sie befiehlt ihm das Schwert, damit zu richten, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken.

Der König ist es, der die Fürsten mit der Grafschaft belehnt (das Gericht der Schöffenbaren, das spätere Landgericht), die Grafen mit dem Schultheißentum (Gericht der Pfleghaften und der Biergelden). Der Frohnbote ist unterster Richter in kleinen Streitsachen. Daraus erklärt sich die Darstellung des Sachsenspiegels.

Sachsenspiegel (Homeyer) III. 80. § 1. Erstirft en egen von einem biergelden ervelos dre huve ader dar beneden (unterhalb), dat hort in das schultheidendom. Von sweme it erstirft von drittich huven oder dar beneden, dat hort in die grafscap. Is is mer dan drittich huve, so is it koninge allet ledich.

III. 56. §. 3. Unde swar en gut ervelos erstirft von manne oder von wive, das erstadelege korn is sin, unde des mannes dagelike (tägliche) kleidere. (Unter dem Ausdruck erstadelege korn verstehen Einige das im Erdgeschoße aufbewahrte Korn, Andere das Saatkorn, noch Andere (z. B. v. Sydow, Heimbach) das auf dem Felde stehende Korn.)

Das Verfahren mit „erstorbenem" oder „abgestorbenem" (Sächs. Weichb. R.) Gut besteht nach dem Sachsenspiegel und nach zahlreichen Rechtsquellen darin, daß es nach dem dreißigsten Tage dem Richter übergeben wird. Dieser behält es Jahr und Tag unverthan in seiner Hand. Zieht sich in dieser Zeit Niemand dazu, so fällt es an den Richter zu seinem Nutzen.

I. 28. Svat susgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, das sal man antwerden deme richtere oder deme vronen boden, of he't eschet, na deme drittegesten. Dit sal de richter halden jar unde dach unvordan unde warden, of sich iemen darto tie mit rechte. Sint kere't de richter in sinen nut; it ne si of der erve gevangen si, oder in des rikes denist gevaren, oder in godes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he wederkome, wande he ne kan sik an sinem erve de wile nicht versumen, dit is geredet von varender have. Vgl. damit:

II. 60. §. 2. Stirft aver jene rechtes dodes oder unrechtes, so tie he sik to sime gude mit rechte jegen den erven binnen

Digitized by Google

drittich jaren unde jar unde dage unde er nicht. — Dat rike unde de svawee ne mogen sich nümmer verswigen an irme erve, de wile se't getugen mogen.

Schwäb. Landr. Cap. 30. L. (W. c. 29.)

Swa ein mensche stirbet, es sie wip oder man, die ane erben sterbent (und zwar der Mann so, daß er weder wip noch kint hat. c. 143. W.) swaz si hinderen guodes lant, ez si varende oder andere guot, hant si einen herren, des si eigen sint, dem soll man es antwurten, ob erz vordert, oder ist ez eines gotshuses, so ist ez daz selbe reht, unde vordert es nieman unde ist ez uf dem lande, so sol sich der landrichter (also bei freien Gütern) sin underwinden, unde ist ez in einer stat, so underwindet sich sin der stete herre oder sin richter.

Vgl. mit Ssp. I. 28 einerseits und mit Schsp. cap. 30 (L.) anderseits auch Deutschenspiegel 32ª (ed. Ficker).

Kleines Kaiserr. B. II. Cap. 95.

Haent vater und mutter aber neyt (al. geyn) erben, so sol daz gud dem keyser bliben. Sint gesc. stet: was gudes an (al. sonder) erben blibet un och unvergiftet ist, das sal dem keyser bliben.

Sächsisches Weichbildr. Cap. LVIII. (Ausgabe von Daniels und Gruben.)

Ab eyn erbe stirbet, do sich nymant zu ziet yn jare und yn tage, dat gevellet an dy konigliche gewalt. Die Glosse zum Weichb. Ssp. 380, 81 spricht sich darüber so aus:

Die koningliche gewalt ist nicht alleine zur vornemen by dem koninge, sunder by alle den, den das swert bevolen ist, damit zu richten, unde das recht zu sterken unde das unrecht zu krenken . . . unde sien mit deme worte universaliter koningliche gewalt. richtere, greven und koninge zu vornemen — wenne richtere und greven haben iren ursprong von dem koninge — darumme sien sy genant koningliche gewalt. Unde dise haben gewalt von dem koninge, darumme gevellet in das billich. daz so loz erstirbet.

Ebenso Magdeburger Rechtsmittheilung an Breslau vom J. 1261 (bei Gaupp p. 228). Off ein erbe vorstirbet, daz sich Niemand darzu zucket, also Recht is binnen Jar unde Tage, daz

Digitized by Google

nimbt die koninclíche Gewalt. Ebenso Magd. R. M. nach Görlitz. §. 67. (a. a. O. p. 293.)

Eisenacher Rechtsbuch. II. 23. Nach Jahr und Tag kere es der richter in sinen nucz, ab er das gerichte von dem koninge hat. Ist her abir eyn gesaczt richter eynes hern, der das gerichte von dem koninge hat, deme sal is der richter antworten. Had aber der herre daz gerichte von eyme andern hern, der is ouch von koninge czu lene had, so sal man is also lange reichen, bis daz is kommet in dy koninglichen gewalt, also vorbeschreben ist, was erbeloz ersterbet.

Urk. Kaiser Konrads III. v. J. 1147, betreffend eine Schenkung Herrn v. Zerevizke (bei Beckmann I. p. 434) — praedium hereditatis suae in pago Northuringe in villa Runkerslove — quod etiam, legitimo carens herede, in regium jus et ditionem cadere debebat.

König Johann von Böhmen bestätigte im J. 1310 die Freiheiten der Bewohner des Landes, erneuerte ihr angeblich althergebrachtes Recht frei mit ihren Gütern zu verfügen und fügte hinzu: Si autem nec filios nec filias habens et nulla de bonis suis in vita vel in morte dispositione facta decedat, proximiores usque ad quartum consanguineitatis gradum masculini vel feminini sexus heredes in bonis suis omnibus et hereditate succedant. Quibus non existentibus et legitima bonorum suorum dispositione per decedentes non facta, ad nos tunc demum bona descendentium taliter devolvantur. (Emler, Reg. n. 2245.) Diese Begünstigung erlangte zwar in Mähren Giltigkeit (Vgl. Cod. Mor. VI. S. 37), aber in Böhmen haben wir aus den folgenden Jahren Beweise, daß man sich nicht daran hielt, vielmehr fielen nach dem Landrechte die Güter an den König, sobald Jemand ohne erbberechtigte Nachkommen starb, und ohne seine Bewilligung durfte Niemand ein Geschäft errichten. (S. Jaromir Čelakovský im Právník. Jahrgang 1879. XVIII.)

2. Im Stadtrechte.

Theilweise aus dem Hofrechte, theilweise aus dem Landrechte ausscheidend fing seit dem 11. und 12. Jahrh. ein neuer Rechtskreis an sich zu bilden, der mit überraschender Schnelligkeit immer mehr

Digitized by Google

Ausdehnung gewann und für die Geschichte der neueren Rechtsentwickelung die größte Bedeutung erlangte, bald an dieser die anderen Rechtskreise bei Weitem überragte. Er legte die Grundlagen, auf denen der mittelalterliche Staat allmählich der neueren Staatsidee weichen mußte. Die Städte und das Bürgertum waren es, von denen aus zuerst die rechtlichen Schranken fielen, die die verschiedenen Stände, die einzelnen Kreise und Genossenschaften schroff von einander trennten und das Maß der Privatrechte, den Antheil an dem öffentlichen Leben als ein Vorrecht des Standes erscheinen ließen. Hier wurde die erste Bresche in den Grundpfeiler des mittelalterlichen Staates, das Lehenswesen eröffnet, die sich immer mehr erweiterte und jener Idee Platz machte, auf der der moderne Staat beruht. Die großen Principien, die das heutige Staatsleben durchdringen: die Freiheit der Person, des Eigentums, der Arbeit, der Schutz des Hausrechtes, das Aufgehen der Classenverschiedenheiten in eine große Interessengemeinschaft, die Einheit des Gerichtsstandes, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, die Gemeinsamkeit der Privatrechte und der politischen Rechte — sie haben ihre erste praktische Verwirklichung in jenem kleinen Kreise gefunden, den die Ringmauern der Stadt umschlossen. In ihm hat sich der Begriff des Bürgertums gebildet, den die neuere Zeit zu dem des Staatsbürgertums erweitert hat. Allein nicht bloß in diesem Gebiete hat der Staat unserer Zeit sein frühes Vorbild in dem städtischen Leben, auch die wichtigsten Grundsätze der Regierung, die Theilung und Organisation der einzelnen Verwaltungszweige haben ihre Grundzüge der städtischen Administration entlehnt.

Allerdings hat dieser Entwickelungsproceß, der auch im staatlichen Leben noch nicht seinen vollen Abschluß gefunden, der die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten mit größerer oder kleinerer Raschheit überwunden hat und noch täglich überwindet, oft sprungsweise, oft im stätigen, genau zu verfolgenden Gange, — seinerzeit auch im Stadtleben stattgefunden, vollzog sich auch da bald schneller, bald langsamer, bald leichter, bald erst nach schweren Kämpfen. Die Hohenstaufischen Constitutiones in favorem principum, deren Spitze gegen die Städte gerichtet war, die Kämpfe der Stadtherren gegen die consilia der Bürger, der Widerstand der Landesherren gegen das Streben der Städte sich durch Bündnisse gegen das Faustrecht und die rechtslosen Zustände des Mittelalters zu schützen, erwiesen sich

Digitized by Google

als fruchtlos und konnten den Gang der Entwickelung nicht hemmen. Andererseits erkannten aber auch einsichtsvolle Landesherren den hohen Werth und die Bedeutung des neuauftauchenden Elementes für die Hebung der Wirthschaft und des gemeinen Wohlstandes ihrer Territorien. Sie waren bestrebt die Städte durch Begünstigungen und Privilegien aller Art zu fördern und dadurch die Quellen ihres eigenen Wohlstandes zu mehren. Von den Städten, den Werkstätten reger Arbeit, den Sitzen der Gewerbe und des Handels floßen dem sie umschließenden flachen Lande die Quellen der Ernährung zu, in ihnen fand dieses den Markt für den Absatz seiner Producte und die Bedingungen seines eigenen Gedeihens. Sie waren endlich die Mittelpunkte, in denen das geistige Leben, der wissenschaftliche Fortschritt ihre Sitze aufschlugen. Auch fremde Fürsten, die Könige von Böhmen, Polen, Ungarn erkannten frühzeitig ihre Bedeutung für das Wohl ihrer Länder. Sie riefen deutsche Ansiedler herbei, um in ihnen Städte nach deutschem Muster zu gründen und ertheilten diesen hospites oder vocati ansehnliche Begünstigungen. Nicht minder freundlich waren die Herzoge der Ostmark, die Babenberger und später die Habsburgischen Kaiser und Landesfürsten den Städten gesinnt. Es entstanden daselbst unter ihrem Scepter viele blühende, erwerbsfleißige Städte, deren heutiger Wohlstand schon in den günstigen Verhältnissen seinen Grund hat, die ihnen gleich bei ihrer Gründung und ihrem allmählichen Emporkommen in früherer Zeit entgegenkamen.

Zu den Begünstigungen, die in vollem Maße nur einzelnen Städten zu Theil wurden, gehört auch die immer größere Erweiterung des Erbrechtes ihrer Bürger und schließlich die Uebertragung des Heimfallsrechtes auf sie seitens der Kaiser bei den Städten des Reiches, der Landesherren und der Stadtherren bei landsässigen. Letztere allerdings nur ausnahmsweise vorkommende Begünstigung ist ein reines Privatrecht, das die Städte durch die Gnade ihrer Herren zu ihrem gemeinen Nutzen in der Form von Privilegien erwerben, das nicht in entferntester Verbindung mit der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit oder mit anderen Momenten öffentlichrechtlichen Charakters steht. In der späteren Periode trat auch hier ein solches hinzu. Davon später. Diese Uebertragung des Heimfallsrechtes ist jedoch — wie gesagt — nur Ausnahme, nicht Regel. Die persönliche Freiheit, die die Bürger der Stadt genoßen, die Aus-

Digitized by Google

übung der Gerichtsbarkeit in ihr durch königliche Richter, durch die Landesherren und die Stadtherren, die vom Könige mit der Grafschaft belehnt worden waren, oder durch die von ihnen bestellten Vögte (advocati) ließen auch hier regelmäßig die Rechtssätze des Landrechtes zur Geltung kommen. So wie das Stadtrecht in der Regel aus dem Landrechte erwuchs, so waren auch bei der Gründung der Städte häufig freie Elemente thätig, die unfreie an sich heranzogen und sie ihrer eigenen Freiheit theilhaftig machten. Freilich dort, wo wie nicht selten die Städte vorzugsweise aus Unfreien, Ministerialen und eigenen Leuten sich allmählich zur Freiheit emporarbeiteten, tritt zur Gerichtsbarkeit, die den Herren zusteht, auch noch das Moment des Eigentums, in dem ihr Heimfallsrecht seinen Grnnd hat. Dies ist namentlich bei den unterthänigen und Schutzstädten durchgehends der Fall.

Zu den schon früher angeführten Stellen aus dem schwäbischen Landrecht cap. 30 (29) und dem sächsischen Weichbildrecht c. LVIII, dann den Magdeburger Rechtsmittheilungen nach Breslau und Görlitz fügen wir in dieser Beziehung noch folgende Stellen hinzu:

Privilegium der Stadt Goslar von K. Friedrich II. v. J. 1219. (Göschen S. 114) 31. Advocatus hereditatem advenae per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari: infra quod tempus, si nemo venerit, qui eam petat, tunc demum ipsam hereditatem advocatus sibi retinebit.

Goslarer Statuten p. 9. 1—5.

Wat ervelos irsterft, erwe, herwede oder gherade, des unterwint sich de voget unde halt das iar unde dach. Ne kumet dar binen nemann, de sich dar tu ten möghe mit rechte, so kere dat de voghet in seine not. Kumt aver de rechte erve dar binnen, deme scal man dat antwarden.

Vergleich der Bürgerschaft zu Bremen mit dem Erzbischofe v. J. 1259 (bei Haltaus p. 883) Verfahren Gut — hört unserm gnädigen Herrn und sinen vogede tho.

Priv. Bischofs Otto von Paderborn v. 1280 (ebendas. p. 882) si nullus verus herus infra dictum tempus venerit, bona hominis nostra erunt.

Soester R.: Jus Susat. e saec. XII. (jus Albinagii) Praeterea jus advocati ist hereditatem accipere Frisonum et Gallorum.

Digitized by Google

Alte Scrae aus dem 13. Jahrh. 28. Vortmer Vreysen und der Walen erbe binnen der stat, dat is des gerichtes unsern Herrn von Colne (vergl. Emminghaus, Comment. in jus Susatiense antiquissimum. Frankofurti 1755. 4. p. 49 et ejusdem memorabilia Susatensia. Jenae 4. p. 102, 121, 150).

Wien. Stadtr. v. Leopold VI. v. J. 1221 (Tomaschek, Wiener Geschichtsquellen I. S. 13).

Si autem is, qui moritur, non habet uxorem vel liberos, in ordinatione ipsius consistant bona sua. Quodsi decesserit absque testamento et ordinatione, bona sunt proximi heredis sui, si locatus fuerit infra terminos nostros. Si vero heres sit extraneus, nichil cedat ei, nisi se stabiliter transferat in civitates nostras vel supra alia bona nostra in Austria, sed omnia nobis cedant. Damit auch übereinstimmend St.-R. v. J. 1244 (Tomaschek a. a. O. S. 29.) und das gleichzeitige von Haimburg (v. Meiller. Babenb. St.-R. Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. der kais. Ak. d. Wiss. B. 10. S. 144). Stadtrecht von Enns v. J. 1212 (Meiller a. a. O. S. 98): Quodsi decesserit absque testamento et ordinatione rerum suarum, bona sua sint proximi heredis, si idem heres locatus sit infra terminos ducis, si vero heres sit extraneus, bonorum suorum pars dimidia cedat in usum ducis, reliqua sit heredis.

Stadtr. von Marziak (Franz. Rechtsg. von Warnkönig und Stein I. S. 49) 26.. et si interim non venerit haeres, qui haereditare debeat, domino nostro Regi et dictis parieriis redeant bona ad eorum voluntatem faciendam. Vgl. damit Ordinatio villae Riomo v. 1276 (a. a. O. S. 41.)

Nach dem Rechte der Stadt Hagenau von 1164. 3. (Gaupp, deutsche Stadtrechte I. S. 96) fällt das ganze erblose Gut dem Richter zu.

Daneben finden wir bereits bei einzelnen Städten eine Theilung dieses Rechtes zwischen den Landes- oder Stadtherren und der Stadt zu ihrem gemeinen Nutzen, oder zuweilen zu frommen Zwecken z. B. in Freiburg in Breisgau in drei Theile:

Stiftungsbrief Herzog Konrad's des Zähringers v. J. 1120 §. 4. (Gaupp a. a. O. II. S. 19. 20.) Si quis burgensium meorum defungitur, uxor ejus cum liberis suis omnia possideat, et sine omni conditione quecumque vir ejus dimiserit obtineat.

Digitized by Google

Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia que possederat XXIV ordinati conjuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant ea de causa, ut si quis jure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit pro jure suo accipiat et possideat. Quodsi forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem civitatis aut ad ornatum ejusdem oratorii exhibebitur, tertia duci impendetur.

Freiburger Stadtrodel 24. (Gaupp II. S. 31): quicumque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIV consules diem et annum in sua tenebunt potestate. Si infra tempus hoc aliquis cum testamento venerit idoneo, quicquid defunctus reliquit vivus heres plenarie possidebit. Si autem nullus heredum suorum venerit, una pars pro remedio anime sue, altera domino, tercia dabitnr ad municionem civitatis. Berner Handfeste von 1218. 51. De successione fisci (Gaupp II. S. 55) übereinstimmend, jedoch mit dem Schlusse. Si vero etc... tunc una pars pro salute anime defuncti in usus pauperum detur, secunda pars ad ornatum ecclesie et ad communes usus civitatis debet dari, tertiam partem judex habebit. Handfeste von Freiburg im Uechtlande v. 1249 (Gaupp II. S. 87). — una pars pro deo, secunda in edificationem ville, tertia domino.

Braunschweig, Statuten II. 39. (Leibn. 3. 449): Swelk mensche sterft ane erven, dat gut, dat he lett — schall me don an gemeine hant jar und dach, kumpt neyn man de dar recht to hebbe, de dridde del des gudes schall to der kerken in deme kerk spele dar he sterft, de dridde del armen luden, der dridde del dem Voghede.

Zuweilen in drei Theile mit Ausschluß des Richters oder des Landesfürsten:

Stadtrecht von Iglau v. 1248 (Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich, S. 204. 207) a. 3. Et si heredem non habuerit, fiet de rebus suis in hunc modum: Vna pars cedat pro anima sua, alia ad vias et pontes, tercia ad negocia ciuitatis, et hoc iurati aliqui facere teneantur. (Ganz übereinstimmend mit Prager Rechtsbuch. Rößler. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen I. 107.)

Digitized by Google

a. 5 ...Si autem nullus infra anni spacium venerit et ultra, bona sua in tria diuidentur, sicut antedictum est (bezüglich eines homo alienus). Uebereinstimmend mit Rößler I. R.-B. 109 und Rößler II. Brünner Stadtr. 79. (43). Das Brünner Stadtr. v. J. 1243 a. 31 (Rößler II. 354) stimmt mit a. 5 des Iglauer ganz überein, nur ersetzt es den Schlußsatz durch pars bonorum illorum tertia pro anima defuncti, tertia judici, tertia vero cedet in usus civitatis.

Oder in zwei Theile:

Nach dem Wiener-Neustädter Stadtr. a. LXXXI. (Würth, S. 93) und a. LXXXIII. (S. 94), Winter. c. 81. 83. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. B. LX) fällt die eine Hälfte des erblosen Gutes eines Fremden der Stadt zu, die andere Hälfte wird für das Seelenheil des Verstorbenen verwendet: Si autem nemo venerit, tunc medietas illorum pro communi utilitate civitatis, et alia medietas in ipsius animae remedium expendatur. Ebenso nach dem Stadtr. von Wien von 1278 (Tomaschek, I. S. 48) a. 47 und 1340 (S. 111) a. 55.

Ruprecht's von Freysing Stadt- und Landrechtsbuch, II. c. 3. Geschicht aber das das man ainer erschlechtt, der nicht erbenn hat, so süllenn sy das selb guet enzwai tailen, man sol es halbs legen an der Statfrum, die annder tail sol man gebenn den Statherrnn, das recht sol sein vmb alles erblosz guet das jn ainer stat erblos wirt.

Häufig erfolgte nach und nach eine stufenweise Umbildung zu Gunsten der Städte, wie wir dies schon bei Wien gesehen haben. Am sichtbarsten ist diese allmähliche Umwandlung von dem königlichen bis zum vollen Heimfallsrechte der Stadt in Lübeck. Nach dem ältesten Stadtprivilegium Kaiser Friedrich's v. J. 1188 bildeten alle Verlassenschaften, zu denen sich kein Erbe binnen Jahr und Tag zog oder legitimiren konnte, einen Theil der königlichen Gefälle que cumque hereditavit, regie potestati solvantur. Dieselbe Bestimmung findet sich in den drei ältesten Aufzeichnungen. Spätere bestimmen, daß erbloses Gut zur Hälfte an die königliche Gewalt, zur Hälfte an die Stadt fallen soll (Hach, Cod. I. §. 19 und Cod. II. §. 26). In den neuesten Recensionen endlich und übereinstimmend damit im revidirten Statute H. 2. a. 14, wird alles erbloſe Gut der Stadt allein zugesprochen: Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein

Digitized by Google

nachgelassen Gut soll man dem Rathe überantworten zu bewahren Jahr u. Tag. würde sich aber binnen Jahr u. Tag niemand angeben, noch wie recht dazu zeigen lassen, so ist das Erbgut deme Rathe heimgefallen. (Siehe Hach, S. 419. Pauli Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. III. S. 152. §. 22). Was sonst der kaiserliche Fiscus als Gerichtsnutzen zu beziehen hatte, durfte nunmehr die Stadt zu ihrem Nutzen verwenden. (Siehe Eichhorn: Erblose Güter nach lüb. R. Zeitschrift für geschichtliche Rechtsgelehrsamkeit. B. 13. S. 350 u. flg. §. 36.)

Ziemlich spät erlangten einzelne Städte des Reiches durch kaiserliche Privilegien das Heimfallsrecht.

Z. B. die kais. Stadt Uberlingen von Kaiser Maximilian I. Augsburg 1518, 20. August. (Pfeffinger: Vitriarii institutionum juris publici tom. III. l. III. tit. XIIX. S. 1512. Col b.) Wann, unndt so offt hinfüro in Ewigkeit, Personen, die keinen Erben verlassen, oder, die ausserhalb der H. Ehe gebohren, die, zue Zeichen ihres Abgangs, bey Ihnen in der Stadt Uberlingen, oder ihren zuegehorigen Gezürckhen, oder Gebüethen, wohnhafft seyen, Mann- oder Frauengeschlecht, keine noch Niemandt auszgenohmen, ohne Eheliche Leibs-Erben, mit todt abgehen, dasz darauff derselben verlassen Haab unndt Güether liegend und fahrend, nichts ausgenohmen, die sonst nach gemeinen geschriebenen Rechten, in Unser, oder Unsern Nachkommen am Reich, Keysern unndt Königen, Cammer verfallen weren, demeselben Bürgermeister unndt Rath der Statt Uberlingen unndt ihren Nachkommen zugehörig sein und bleiben sollen.

Ebenso die Stadt Frankfurt am Main durch ein Privil. K. Maximilians II. Wien, 1592, 4. Nov. Ebenmässiger gestalt, da nun fürbasz, in gedachter statt Franckfurth, jemandts, ohne rechtmäszige Erben, oder Successorn, abgehen, und der Ends, liegend oder fahrend, Guth hinderlassen, oder jemand deszjenigen, dessen er unwürdig ist, oder sich unwürdig, gemacht, mit Recht entsetzt wird, welche in Latein, Bona vacantia, und ab indignis ablata genannt werden, wollen, setzen, und meinen wir, dasz ermeldte von Franckfurth solche an Unser statt, an sich nehmen, und ihrem aerario, zu gemainer Statt Besten, einheimischen und darinnen, gleych Unserm Kaiserl. Fisco, zu einem Inventario nicht verbunden seyn, sundern sich auch in deme gleichwie ob-

Digitized by Google

stehet, aller und jeden Beneficien, Privilegien, Prerogativen und Freyheiteu, so die Rechte Unserm Kayserlichen Fisco zulassen, durchaus gebrauchen, derselben sich freuen und geniessen sollen, sonder alle Gefehrden. Pfeffinger fügt hinzu: Documento simul haec sunt, quam sero Civitates Imperii Fisci jura sunt consecutae.

Aber auch landsäſſige Stadtgemeinden erwarben das Heimfallsrecht durch beſondere landesfürſtliche Privilegien oder wohl auch obſervanzmäßig, jedenfalls in Folge beſonderen im Beſtreitungsfalle erweisbaren Rechtstitels (Zachariä: Deutſches Staats- und Bundesrecht. Theil II, S. 396, Nr. 13), z. B. Lüneburg (ex praescriptione Jura Fisci exercens Pfeffinger a. a. O. Tom. III. p. 1512. col. a.), Wolfenbüttel (Steinacker: P.-R. des Herzogthums Braunſchweig. §. 295, Nr. 3, S. 648), einzelne preußiſche Städte (Koch, Preuß. Landr. S. 745).

In Oeſterreich Wien durch H. Albrecht III. Wien 1383. 2. Febr. (Tomaſchek, Wiener Geſchichtsquellen. I. Urk. XCVIII). Wär aber, das man kainen erben erforschen mochte noch kunde, der die gueder nach dem vorgeschriben rechtn solt erben, so sollen dieselben erbgueter gefallen der stat zu Wienn in ainem gemainem nutz als dann mit rechtn rechten herchomen ist.

Dieſes Privilegium wurde zu gleicher Zeit auf die Stadt Kloſter-Neuburg übertragen.

Die Stadt Prag in Böhmen erhielt das Heimfallsrecht durch ein Priv. K. Wladislaws II. v. J. 1499. Auch die königl. Stadt Kuttenberg in Böhmen erhielt durch ein Priv. K. Wenzels III. 1386, 24. Juni eine Art Heimfallsrecht.

Es muß ſchon jetzt darauf Gewicht gelegt werden, daß dieſe Städte das Heimfallsrecht durch kaiſerliche oder landesfürſtliche Conceſſionen erlangten, daß es nicht als Folge eines öffentlichen Rechtstitels, ſondern als ein von ihnen wohlerworbenes Privatrecht erſcheint, und ihnen nicht etwa deshalb zuſtand, weil ſie die Gerichtsbarkeit ausübten, ſondern daß es ihnen vielmehr „zu gemainer Statt Besten“, „in ainem gemainen nutz“, „pro communi utilitate civitatis“ verliehen wurde.

Digitized by Google

3. Im Lehenrechte.

Wenngleich das den Städten verliehene Heimfallsrecht die Natur eines erworbenen Privatrechtes annahm, so beruhte es doch ursprünglich auf einer Verleihung durch den Stadtherrn, mochte er König oder Landesfürst sein, hatte demnach seinen letzten Ursprung, wenigstens bei den freien Städten, in der diesem zustehenden öffentlichen Gewalt, ebenso wie das Heimfallsrecht im Kreise des Landrechtes. Anders verhielt es sich im Kreise des Lehenrechtes und des Hofrechtes. Hier hatte es gleich Anfangs seinen directen Ursprung, seine unmittelbare Quelle in einem Privatrechte: dem Eigentum. Denn die dingliche Seite des Lehens, auf die es uns hier allein ankommt, beruhte auf einem Gedanken, den die Jurisprudenz des Mittelalters in der Formel einer Theilung des Eigentums auffaßte, welche Auffassung, obwohl, wie bekannt, ursprünglich auf einem Irrtum der römischen Glossatoren beruhend, doch die herrschende wurde und auch in manchem noch geltenden Gesetzbuche ihren Ausdruck findet. Es fehlt zwar nicht an einzelnen Germanisten, die auch jetzt noch an ihr festhalten. Im Allgemeinen haben jedoch die Juristen diese Construction als eine irrige erkannt, und man faßt bekanntlich insgemein heute das dingliche Recht des Vasallen sowohl als des bäuerlichen Grundbesitzers nicht mehr als ein Nutzungseigentum, als dominium utile im Gegensatze zum Obereigentum dominium directum, sondern als ein allerdings sehr weitgehendes, dem römischen Rechte unbekanntes Recht an einer fremden Sache, nicht mehr als eine Theilung des Eigentums, sondern nur als eine Beschränkung desselben auf. Gerade im Heimfallsrechte des Lehensherrn — in der in Folge des Erlöschens des dinglichen Nutzungsrechtes in der successionsfähigen Familie des Belehnten eintretenden Nothwendigkeit der Wiedervereinigung der im Eigentum liegenden, temporär nur an verschiedenen Personen zur Erscheinung kommenden, nicht innerlich getrennten Befugnisse in der Person des Obereigentümers — zeigt sich so recht sowohl die logische als auch die juristische Unrichtigkeit der Idee eines getheilten Eigentums. Zwar lassen sich in dem Begriffe des Eigentums verschiedene Befugnisse unterscheiden, allein diese sind nur die einzelnen Formen, unter denen dieser Begriff, der wesentlich ein Ganzes, eine organische Einheit ist, in die Erscheinung tritt, nur verschiedene Erscheinungsformen des einen und untheilbaren Eigen-

Digitized by Google

tumsbegriffes. Ihre wirkliche und dauernde Ausscheidung aus dem Eigentume, ihre Lostrennung auf immer würde nothwendig zur Zerstörung des Eigentums in der Person des Eigentümers führen, sowie dies factisch auch wirklich eingetreten ist in dem Maße, als die Nothwendigkeit dieser Wiedervereinigung sich verwischt hat oder in den Hintergrund trat. Aus dem Vasallen, aus dem bäuerlichen Grundbesitzer ist im Laufe der Zeit ein freier Eigentümer geworden. Das Eigentum ist nicht etwa bloß ein mechanischer Inbegriff, eine Summe oder sprachliche Zusammenfassung einzelner Befugnisse, deren Vertheilung unter mehreren Personen möglich ist, sondern ein innerliches Ganze, eine organische Einheit, die durch die Theilung begrifflich zerstört wird, und insoferne schloß der Gedanke der Theilung einen juristischen Irrtum in sich, gieng aus einer Verkennung der wahren Natur des Eigentumsrechtes hervor. Er ist aber auch logisch unrichtig, weil der Begriff des Ganzen, einer organischen Einheit eine Theilung nicht verträgt, ohne in einzelne Theile, als ebenso viele selbstständige Begriffe zu zerfallen und selber aufzuhören ein eigener Begriff zu sein. Wird das Ganze getheilt, so fällt es eben als Begriff hinweg; es treten die einzelnen Theilbegriffe an seine Stelle.

Das Heimfallsrecht des Lehensherrn tritt in Fällen der Apertur des Lehens ein. Die Wiedervereinigung des Lehenrechtes mit dem Rechte des Lehenherrn stellte es in diesem Falle in der Gestalt wieder her, welche es vor der Ablösung des vasallitischen Rechtes hatte, es mochte ein volles freies Eigentum oder selbst nur lehenrechtliche Befugniß gewesen sein. Die „Consolidation" fand regelmäßig ipso jure mit dem Eintreten ihrer Veranlassung statt und trat äußerlich in dem Vindicationsrechte des Lehenherrn hervor gegen alle, die ihm auf Grund des Lehenrechtes den Besitz der Sache vorenthielten. Der Heimfall (Apertur) des Lehens trat ein 1. bei Tag- und Personallehen durch den Eintritt des Zeitpunktes, der nach dem Investiturvertrage die Auflösung des Lehenrechtes bestimmt; 2. durch das Absterben aller Descendenten des ersten Erwerbers und der Mitbelehnten, sowie durch die Auflösung einer juristischen Person; 3. durch die Refutation oder Veräußerung des Lehens an den Herrn; 4. durch die Felonie oder Quasi-Felonie des Vasallen. (Vgl. Gerber. Pr.-R. S. 359.)

Mit Ausnahme etwa der letzten Punkte gründet sich das Heimfallsrecht des Lehenherrn auf die ursprünglich privatrechtliche Natur des

Digitized by Google

Lehensverhältnisses, war ein Ausfluß seines Eigentumsrechtes. Für die Erwerbung des Heimfallsrechtes seitens der Landesherren zu eigenen Rechten, obwohl es ursprünglich aus der königlichen Gewalt entsprungen war, trat die Lehenseigenschaft der Güter ihrer Unterthanen und Vasallen als unterstützendes Moment hinzu.

Das Lehenswesen bildet in seiner politischen Seite bekanntlich das Fundament des mittelalterlichen Reichs und so auch der Territorialstaatenbildung. Doch ist es nicht diese öffentlich-rechtliche Seite des Lehenrechtes, die für unsere Frage zunächst ins Gewicht fällt.

4. Im Hofrechte.

Was das Lehen im Gebiete des „rechten Lehens", das ist die Erbleihe im Kreise des Hofrechtes. Dieses rechtliche Institut, das allerdings in seiner vollen Reinheit, abgelöst von andern, namentlich persönlichen Abhängigkeitsmomenten vorzüglich in den Städten als Burgrecht uns entgentritt, beschränkt sich jedoch nicht, wie Arnold[1]) meint, bloß auf das Gebiet des Stadtrechtes. Es ist vielmehr ein allgemeines deutschrechtliches Institut, das ursprünglich aus den Hofverhältnissen seinen Ausgang nahm, sich in den Städten von den Fesseln des Hofrechtes befreite, und in dieser gereinigten Gestalt wieder auf die Gestaltung des Hofrechtes und die Verhältnisse des Landes die größte Rückwirkung übte. Bezeichnend hiefür ist seine Benennung jus teutunicale oder teutonicum in den slavischen Ländern. So mannigfaltig auch die Namen sind, unter denen es uns an verschiedenen Orten und in verschiedenen Lebenskreisen entgegentritt, so ist das Wesen der Erbleihe, wenn wir sie loslösen von anderen Momenten, mit denen sie nach Verschiedenheit der Umstände in Verbindung trat, doch überall dasselbe. Es beruht auf demselben Gedanken wie das „rechte Lehen" in seiner dinglichen Seite, auf dem der Theilung des Eigentums; freilich wenn wir den zu Grunde liegenden Gedanken tiefer, bis in seine letzten Wurzeln verfolgen, so hängt er wesentlich mit der ganzen wirthschaftlichen Anschauung der Germanen zusammen. Das Grundeigentum — das ausschließliche Capital jener Zeiten — soll dem zugute kommen, der in dasselbe seine Arbeit

[1]) In seinem trefflichen Werke: „Zur Geschichte des Eigentums in den Städten."

Digitized by Google

legt, der es bebaut, der es bewirthschaftet. Es ist dies die juristische Form, in der das Mittelalter die sociale Frage löste oder zu lösen versuchte, in der das Verhältniß des Capitals zur Arbeit seine praktisch-befriedigende Regelung erhielt. Zwar war sie damals vielfach mit persönlicher Unfreiheit verquickt. Die „Freiheit der Arbeit" ist erst eine allgemeine Errungenschaft der neueren Zeit. Doch ist es eine große Frage, ob die Lehre, die uns die Vergangenheit in der sich darin aussprechenden rechtlichen Form der Werthschätzung der Arbeit übermittelt hat, sich nicht auch für unsere Tage, soweit die veränderten Verhältnisse des Capitals es zulassen, wohlthätig und fruchtbar verwerthen ließe.

Die Erbleihe (jus civile, jus fori, jus hereditatis, jus coloni, jus teutunicum, jus emphyteuticum, Erbrecht, Burgrecht, Kaufrecht, Baurecht u. s. w.) bildet den entschiedenen Gegensatz zum vollen Eigentum dominium, proprietas, allodium, zur „Eigenschaft."

Auch ist sie in mehr oder minder abgeschwächter Gestalt das reale Substrat, das der Hofverfassung zu Grunde lag.

Ursprünglich bebaute der Eigentümer seinen Grund und Boden selbst oder durch seine eigenen Leute, durch seine Unfreien. Bei den großen Grundcomplexen, die sich in der Hand des Königs und der Kirche anhäuften, konnte die eigene Kraft oder die Zahl der Unfreien bald zur Bewirthschaftung nicht mehr hinreichen. Man fieng an auch Freie zur Bebauung herbeizuziehen, denen man unter verschiedenen Bedingungen, regelmäßig gegen Entrichtung eines (Geld- oder Natural-) Zinses Stücke von Grund und Boden zur Bearbeitung und Benützung überließ. Wie bei dem Lehen gestaltete sich dieses Verhältniß allmählich zu einem dem Beliehenen übertragenen dinglichen Nutzungsrecht und zu einem erblichen um. Aus den Prekarien wurden Beneficien, aus der Leibzucht die Erbleihe. Neben den ihnen zur eigenen Benützung übertragenen Grundparcellen verpflichteten sich die Beliehenen wohl auch zu persönlichen Dienstleistungen bei dem dem Herrn zurückgebliebenen unausgethanen Besitzthum. Es bildeten sich Herrenhöfe und eine familia libera des Hofes. Dadurch erlangten diese Leute zugleich einen Anspruch auf den Schutz ihres Besitzes von Seite des Herrn, und nahmen Theil an den mannigfaltigen Vortheilen, die diesem seine politische Macht, sein erhöhtes Ansehen verlieh. Ihre günstige Stellung lockte zahlreiche Freie, die den vermehrten Anforderungen der Freiheit, namentlich bezüglich der Wehrpflicht, nicht mehr bei ihrem kleinen Grundbesitze zu genügen vermochten, an auch ihr

Digitized by Google

freies Eigen mächtigen Herren oder der Kirche aufzutragen, zu commendiren und von ihnen jure beneficiario wieder zurückzunehmen. Ja selbst Begebungen in den Stand der Unfreiheit kommen nicht selten vor. In dem Maße, als die politische Bedeutung der ursprünglichen Volksfreiheit sank, dagegen die Macht der Großen und ihr Grundbesitz sich vermehrte, bereitete sich eine gründliche Umänderung der Bodenverhältnisse vor; die bäuerlichen Grundverhältnisse gestalteten sich zur Hofesverfassung um; das Hofrecht nahm eine immer größere Ausdehnung an, bildete sich in bestimmten Formen aus. Freies Eigen wurde immer seltener. An seine Stelle trat der dinglich abhängige Grundbesitz. Im Einzelnen verwischte sich der ursprüngliche Grund dieses Verhältnisses immer mehr und mehr. Jedoch tritt uns ein Unterschied entgegen, inwieferne zu dem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß auch noch ein persönliches sich gesellt, und dieses letztere seinen Grund hat in der persönlichen Unfreiheit oder bloß in einem Schutzverhältniß des Herrn, in seiner Vogtei und seiner Eigengerichtsbarkeit. Dies erscheint in älteren österreichischen Urkunden und im alten österreichischen Landrechte in der Dreitheilung der homines ecclesiae 1. in proprii, 2. censuales, 3. coloni, eine Unterscheidung, deren Spuren bis in unsere Tage herüberragen, z. B. 1233. D. Orden homines ecclesiae sive coloni, sive proprii, sive censuales; D. Orden 1239 coloni et familia; 1227 liber vel servus claustri Geyrach; D. Orden 1233 homines: coloni, servientes et familia; Kremsmünster 1217 homines coenobii sive coloni in praediis ecclesiae, proprii sive censuales sive ministeriales; deutsch: maierholden auf urbar, aigenleut, zinsleut, dienstleut[1]). Ein Gegensatz zwischen Eigenleuten und Hörigen läßt sich mit Sicherheit annehmen, die Ausdrücke coloni und censuales sind jedoch dehnbar, weil beide Zins zahlen. Die coloni entsprechen den Biergelden und den Pfleghaften des Sachsenspiegels, die unter dem Schultheiß zu Recht stehen, und theilweise auch den freien Gutsbesitzern auf dem Lande oder freien Landsassen des Schwabenspiegels c. 30, die unter dem Landrichter stehen; die censuales den Wachszinsigen (cereales) der Kirche, der familia libera, die der Eigengerichtsbarkeit eines Herrn unterliegt, und den zu einem Gotteshause Gehörigen des Schwabenspiegels c. 30., endlich den verschiedenen Arten der Zinsleute

[1]) Siehe Brunner a. a. O. S. 64. Hasenöhrl. Oesterr. L.-R. S. 88—98.

Digitized by Google

in den Urkunden; die proprii endlich den eigenen Leuten des Schwabenspiegels c. 30, dann den eigenen Leuten, liten, lassen, laten des Sachsenspiegels.

Bei den eigenen Leuten verstand sich das Heimfallsrecht des Herrn von selbst. Alles, was der Unfreie besaß oder erwarb, gehörte ja dem Herrn. Das Heimfallsrecht ist hier ein Ausfluß des vollen, ungetheilten Eigentums, wenn jenem auch die gemilderte Sitte und die Gnade des Herrn eine Art Erbrechtes zugestand. Dagegen ist das Heimfallsrecht des Grundherrn bei den Erbzinsleuten und den Colonen eine Folge des getheilten Eigentums; das Gut kehrt nach Erlöschung des Erbrechtes zu dem ursprünglichen Eigentümer zurück. Je mehr sich der Unterschied zwischen diesen einzelnen Kategorien verwischte, der Abstand zwischen den eigenen Leuten und den zwei anderen Classen sich minder schroff gestaltete, desto mehr glich sich die verschiedene Stellung der an dem Eigentum eines Herrn wohnenden, von dem Hofverhältniß umfaßten, seinem Hofrechte unterworfenen bäuerlichen Gutsbesitzer aus, so daß sie zuletzt nur als Unterthanen im Allgemeinen, die Herren ihnen gegenüber als Grundobrigkeit erscheinen. Durch Privilegien hatte der Herr allmählich auch die Gerichtsbarkeit über die coloni erworben, so daß diese sich zuletzt auf alle drei Classen gleichmäßig erstreckte. Seit dieser Zeit gibt es nur eine Art des Heimfallsrechtes des Herrn: die grundherrliche, die aus der Eigenschaft des unterthänigen Gutes entspringt.

Zuweilen suchten einzelne Gutsherren in den Territorien das Loos der ihnen angehörigen Dorfgemeinden, der „armen" Bauern (pauperes homines, rustici et incolae villarum) dadurch zu verbessern, daß sie ihnen die drückendste Last der Hörigkeit, das mortuarium, devolutio morticiniorum (Besthaupt, Kurmede, Gewandrecht, Buttheil, Todfall) durch feierliche Verbriefung für sich und ihre Nachkommen erließen, den Kreis ihres Erbrechtes über ihre Descendenten (legitimi heredes) auch auf den weiteren Familienkreis (propinqui, consanquinei) erweiterten und ihnen sogar die Testirfähigkeit über ihre Güter gleich ihren Städten einräumten ut villarum incole, rustici villarum et inhabitantes ipsarum... omnia bona ipsorum in articulo mortis aut sani existentes possint et valeant dare, legare et donare propinquioribus ipsorum tali iure et consuetudine, sicut de oppido nostro Odera per cives nostros tenetur. (Siehe bei Loserth. Mittheilung. des Vereines für

Digitized by Google

Gesch. der D. in Böhmen. Jahrgang XX, Jahrg. 1881 Nr. 1. S. 100 das Privil. Bischof Albert's von Leitomischl, Herrn von Sternberg vom 10. Aug. 1374 bezüglich 13 ihm angehöriger Dorfgemeinden.) Eignete sich der Ort als Mittelpunkt eines größeren Verkehrs zu einem Markte, so ertheilten sie ihm wohl auch mehr oder minder ausgedehnte Marktprivilegien. Sie erhoben die bisherigen villae zu Städten (civitates), die sie gleich bei ihrer Gründung oder im Laufe der Zeit von den Fesseln des Hofrechtes, der persönlichen Unfreiheit, vom Todesfall befreiten, ihnen ein erweitertes Erbrecht und die freie Dispositionsfähigkeit über ihre Güter einräumten und das Heimfallsrecht zu ihren Gunsten einschränkten, so beispielsweise Bischof Albert von Schwerin, Herr von Sternberg in einem Privilegium vom 23. April 1362 (a. a. O. S. 99) den Bürgern von Odrau. . dictam civitatem ab omni iure nobis et nostris posteris secundum ius et consuetudinem terre ut veris dominis ipsorum bonorum competenti ad bona cujusque ibidem sine legitimis heredibus descendentis, quod quidem in vulgari Moravico odmirt dicitur, facimus pro nobis et nostris posteris liberam et exemptam, ipsam privilegiantes et concedentes, ut si in ipsa civitate, locis et preurbils predictis quispiam deinceps carens legitimis heredibus viam universe carnis ingrederetur, extunc bona per eum relicta non ad nos et posteros postros sed ad propinquiores ipsius devolvantur, in quibus totaliter ei succedant et se de eis intromittant, ipsaque teneant, possideant et disponant tanquam sua propria, prout conveniencius et utilius eis videbitur expedire. Si autem nullus amicus seu propinquus reperietur, extunc primo ipsa bona per obitum descendentis relicta ad nos et nostros posteros devolvantur. Doch blieben die zahlreichen, in den Territorien von den Land- und Grundherren gegründeten Städte und Märkte immer in einem Abhängigkeits- und Hörigkeitsverhältniß zu ihren Herren ut veris dominis ipsorum bonorum, und unterstanden mindestens ihrer Eigengerichtsbarkeit, die diese durch ihre officiales ausübten. Höchstens schwächte sich dieses Unterthansverband zu einem bloßen Schutzverhältniß ab. Darauf gründet sich der z. B. in Oesterreich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts festgehaltene Unterschied zwischen unterthänigen, Municipal- oder Schutzstädten und landesfürstlichen Städten. Bei Letzteren, die der Landesfürst selbst gründete und

Digitized by Google

schon bei ihrer Gründung mit größeren Freiheiten begnadigte, wandelte sich gleich ursprünglich ihr privatrechtliches Verhältniß zu ihren Gründern in ein staatsrechtliches Abhängigkeitsverhältniß zum Landesfürsten um. Im Laufe der Zeit gelang es, bei Ausbildung der landständischen Verfassung, sogar diesen freien landesfürstlichen Städten und Märkten (in den Ländern der böhmischen Krone, in Ungarn und Polen als freien königlichen Städten) neben den privilegirten höheren Ständen die Landstandschaft, z. B. in Oesterreich als vierter Stand, und damit eine höhere politische Stellung und die Theilnahme an der Regierung des Landes zu erlangen.

Das Heimfallsrecht in der neueren Zeit und im geltenden Rechte.

Die Entwickelung des Heimfallsrechtes bewegt sich in neuerer Zeit zum Theil unverändert fort auf den alten, bereits im Mittelalter gelegten Grundlagen, theils erleiden diese durch die veränderten Verfassungsverhältnisse, durch die Ausbildung der ständischen Verfassung namentlich aber durch den Einfluß des römischen Rechtes und der durch dieses geleiteten Gesetzgebung eingreifende Modificationen. Dies gilt besonders von dem Heimfallsrechte des landesfürstlichen Fiscus. Seitdem im westfälischen Frieden den Reichsstädten ihr votum decisivum reichsgesetzlich bestätigt worden war, kamen auch sie insgesammt in den unbestrittenen Besitz der fiscalischen Rechte und nahmen eine den Landesherren analoge Stellung ein. Die Landesherren hatten gleich den übrigen königlichen Regalien auch das Heimfallsrecht theils als Gerichtsherren zu eigenen Rechten, theils als Lehensherren gegenüber ihren Unterthanen erworben, und suchten es auf Grundlage des römischen Rechtes weiter auszubilden und durch dieses zu stützen. Von einem Heimfallsrechte des Königs und des Reiches ist, mit Ausnahme einiger Fälle im Gebiete des Lehensrechtes, keine Spur mehr zu finden. Es ist ein Recht der Reichsstände: der Landesherren und der Reichsstädte geworden.

Die weitere Ausbildung des Heimfallsrechtes erfolgte, wie gesagt, auf Grundlage des römischen Rechtes. Schon das kleine Kaiser-

Digitized by Google

recht hatte in der oben angeführten Stelle, B. II. c. 95, das kaiserliche Heimfallsrecht durch die Verweisung auf das geschriebene Recht zu begründen gesucht. Es ist hier die constitutio de regalibus K. Friedrichs v. J. 1158 gemeint, die er über die ihm in der Lombardei zustehenden Regalien erließ. Ueber diese hatten die Bologneser Juristen geurtheilt, und ihm alle Rechte zuerkannt, die der kaiserliche Fiscus nach römischem Rechte ansprechen konnte. Unter diese Regalien gehörten auch die bona vacantia oder das erblose Gut. Auf dieser Bahn schritten nunmehr auch die Landesfürsten vor. Es sollen daher hier die Rechtssätze des römischen Rechtes über das Heimfallsrecht in Kürze dargestellt werden.

Römisches Recht.

(Vgl. insbesondere Glück, Intestaterbfolge 1803. §. 147, 151. Schmidt, De successione Fisci in bona vacantia ex jure Romano. 1836. Heimbach in Weiske's Rechtslexicon. III. S. 939—947. Vangerow, Pandecten. II. §. 564. Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht. B. III. §. 165. S. 339—343. F. H. Bering, Römisches Erbrecht 1861. S. 567 ff. Keller, Grundriß. §. 296 ꝛc.)

Erbloses Gut wird in den römischen Rechtsquellen bald mit dem Ausdruck vacantia bona, bald als caduca bona bezeichnet, auch finden sich beide Ausdrücke zur Bezeichnung der Sache verbunden.

Im alten Rechte konnten erbloſe Sachen von Jedem als herrenlos ergriffen und pro herede occupirt werden. Der aus Krieg und Sieg abgeleitete rohe Anfang des echten römischen Eigentumsrechtes, führte zur Theorie von einem Staatsgrundeigentum, so daß der populus Romanus Quiritium der eigentliche Grundeigentümer war. Das Recht des Privateigentums war anfangs bei dem römischen Volk nur in geringem Grade anerkannt. Ebenso stand ursprünglich das römische Erbrecht nur auf einer geringen Stufe der Ausbildung. Es gab eine Zeit, wo man Erbschaftssachen, wenn keine sui heredes und damit keine Herren und Besitzer da waren, beliebig an sich zu nehmen, zu occupiren pflegte. Im alten Rechte wurde der Usucapient selbst Erbe, erst später wurde von der Jurisprudenz der höhere Begriff der hereditas zur Geltung gebracht.

Digitized by Google

Nach einer Verordnung der lex Julia oder Papia Poppaea, welche deshalb auch den Beinamen caducaria erhalten hat, fielen erbloſe Sachen der Volkscaſſe, dem populus zu. Man kam endlich dazu, daß man der Volkscaſſe das Wahlrecht zwiſchen der Annahme und Ausſchlagung der zugefallenen Güter zugeſtand (L. 6. §. 3. D. 63; L. 4. §. 17, 19, 20. D. 40, 5; §. 1. J. de eo, cui libertatis causa (3. 10.); Nov. 1. cap. 1. §. 1), und in dieſer Beziehung von einem agnoscere, admittere oder spernere bona ſprach. An die Stelle der Volkscaſſe trat ſpäterhin, wahrſcheinlich ſeit den Zeiten Caracallas, deſſen Conſtitution alle caduca dem Fiscus überwies, die kaiſerliche Caſſe, da in dieſen Zeiten der ohnehin damals nur formelle Unterſchied beider Caſſen ſich allmählich verlor. In den Juſtinianiſchen Geſetzbüchern wird ganz allgemein vorausgeſetzt, daß nur der Fiscus ein Vindicationsrecht der vacantia hat. (L. 1. C. 10. Diocletian; L. 4. C. ibid. Honorius und Theodosius; L. 5. C. ibid. Theodosius und Valentinian; Nov. Just. 1. cap. 1.)

Im gemeinen Rechte iſt es bekanntlich controvers, ob der Fiscus als Univerſalſucceſſor in die bona vacantia eintritt oder ſich nur kraft Hoheitsrechtes als privilegirter Occupant und eben darum nur als Singularſucceſſor zu dieſen Gütern hinziehen dürfe. Obwohl auch die letztere Anſicht zahlreiche und anſehnliche Vertreter gefunden hat, ſo darf heutzutage die Univerſalſucceſſion des Fiscus doch als die gemeine Meinung angeſehen werden. Die Hauptgründe dafür ſind: 1. hat der Fiscus in Betreff dieſer Güter eine hereditatis petitio; 2. iſt er verpflichtet, die vom Teſtator ausgeſetzten Vermächtniſſe auszuzahlen; 3. tritt er in alle Obligationsverhältniſſe des Verſtorbenen ein; 4. kann gegen den Fiscus die querela inofficiosi testamenti und die hereditatis petitio gebraucht werden. Derſelbe wird alſo als pro herede possidens angeſehen.

Ebenſo controvers iſt die Frage, welchem Fiscus die in verſchiedenen Territorien belegenen bona vacantia gebühren. Manche Rechtsgelehrte ſprechen die beweglichen dem Fiscus des Wohnortes, die unbeweglichen dem Fiscus des Territoriums zu, in welchem ſie gelegen ſind. Andere behaupten, daß jeder Fiscus die in ſeinem Lande befindlichen Güter, ſowohl bewegliche als unbewegliche einzuziehen befugt ſei. Die gemeine Meinung neigt ſich dahin, daß ſie nur dem Fiscus des Wohnortes deferirt werden können, gleichviel,

Digitized by Google

ob sie beweglich oder unbeweglich sind, da die Berechtigung des Fiscus auf solche Güter in dem Wesen der Universalsuccession beruht.

Das Recht des Fiscus an erblosen Gütern wird durch den Ablauf eines Zeitraumes von vier Jahren aufgehoben.

Schlägt der Fiscus die vacantia aus, so trat seit Marc Aurel zunächst die addictio libertatum conservandarum ein.

Neuere Particulargesetzgebung.

(Vgl. v. Mittermaier, Grundsätze B. II. §. 445. S. 848 flg. Gengler a. a. O.)

Die Grundsätze des gemeinen Rechtes, besonders die des L. 1. Cod. de bonis vacantibus et de incorporatione X. 10. über die Succession des Fiscus in erblose Güter und die Auffassung derselben als Universalsuccession sind in den meisten deutschen Particulargesetzgebungen mit wenigen Modificationen adoptirt worden.

Vgl. Oesterreich. Erbrechtsordnung K. Karl's VI. vom 28. Mai 1720. Tit. 15. §. 1, 2. Allg. bürg. Gesetzb. v. J. 1811. §. 760.

Preußisches Landrecht. Theil I. Tit. 12. §. 285; Theil II. Tit. 1, 16. §. 16—29.

Baier. Landr. v. 1756. Theil III. Cap. XII. §. 5. Nr. 1.

Würtemberg. Landr. v. 1610. Theil IV. Tit. 23.

Königl. Sächs. Erbfolgemandat v. 31. Jan. 1829. §§. 131, 135.

Bad. Landr. v. 1809. Satz 768.

Großherz. Sachsen-Weimar. Erbfolge-Gesetz v. 6. April 1833. §. 143.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetz über die Intestaterbfolge v. 6. April 1841. §§. 149, 153.

Schwarzburg-Sondershausen. Successions-Ordnung v. 8. Dec. 1829. §. 1829.

Reuß-Greitz'sches Erbfolge-Gesetz vom 22. Jänner 1841. §. 141.

Allg. bürg. Gesetzb. für das Königreich Sachsen v. J. 1863. Abth. 8. §§. 2618, 2620.

Digitized by Google

Dazu siehe v. Stubenrauch, Commentar II. S. 618—623; Unger, Erbrecht, S. 383 flg.; Witte, Das Preuß. Intestat-Erbrecht, §. 48, S. 158—162; Koch, Lehrbuch des Preuß. gem. P.-R. B. II, S. 855, S. 744 flg.; Heimbach, Lehrbuch des part. P.-R. der Sächs. ꝛc. Länder, Th. I, §. 312, S. 591 flg. (Th. II, S. 324 flg.); Völker, Handbuch des Großherzog. Sächs. P.-R. §. 243. S. 318 flg.; Hesse, Handb. des Herzogl. Sachsen-Altenburg P.-R.'s §. 193, S. 143 flg.; ferner C. F. Winkler, Dissertatio de successione fisci ex jure Romano, Germ. et Lubacense. Kil. 1785; C. Trummer, Das Hamburg. R. des Fiscus auf erblose Erbschaft, B. III, Hamburg 1850. N. I, S. 1—15.

Besonders ausführlich darüber ist das Preußische Landrecht. II. Theil, 14. Titel, §. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten .... sollen **im ordentlichen Wege Rechtes** nach den Gesetzen des Staates erörtert und entschieden werden.

16. Titel. Von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigentum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

Suarez sagt darüber: 3. Das Recht des Staates res nullius und res derelictas zu occupiren, enthält das Fundament der Lehre de hereditate vacante. Dabei kommen freilich noch viele andere Fragen vor, die einer näheren Bestimmung bedürfen, z. B. inwieferne andere Collegia und Gesellschaften im Staate den fiscum bei einer hereditate vacante ausschließen ꝛc.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen wurden, sind **ein Vorbehalt des Staates.**

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, **auf welche keinem Anderen ein Erbrecht zusteht.**

Dazu bemerkt Koch a. a. O. B. 4, S. 683: Dieser aus einem Rechte der Kaiser Diocletian und Maximinian herkommende (B. I, 4. C. de reb. vac. X. 10), von Friedrich I. im 12. Jahrh. für die Lombardei erneuerte Satz hat nicht überall in Deutschland Anerkennung gefunden, und wo er vor Einführung des A. L. R. nicht gegolten

Digitized by Google

hat, da sind die bereits erworbenen Rechte der Privatpersonen durch das A. L. R. nicht entzogen worden. In Schlesien z. B. fielen nach den daselbst vor Einführung des A. L. R. giltigen Sachsenrechten erbloſe Verlassenschaften in der Regel auch nachher bei Patrimonialgerichten den Gerichtsherren, unter deren Gerichtsbarkeit der Erbfall eintrat, zu, wenn sie sich im Normaljahre 1740 im Besitze dieses Rechtes oder bei Einführung des A. L. R. im Besitze der Gerichtsbarkeit befanden. Allein da dieses Recht ein Ausfluß der Eigenthumsgerichtsbarkeit war (Sächs. L. R. I. 28 und III. 80), und daher sammt allen Nutzungen und den daraus fließenden Gerechtsamen aufgehoben ist (V. v. 2. Jan. 1849, §. 2), so ist damit auch dieses Privatrecht gefallen.

II. Abschnitt. Von dem Rechte des Staates auf erbloſe Verlassenschaften.

§. 16. Wenn ein Verstorbener Niemand hinterläßt, dem aus rechtsgiltigen Willenserklärungen oder vermöge der Gesetze ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, so fällt seine Erbschaft **dem Staate** anheim.

Koch, a. a. O. S. 685. Anm. 9. Der Fiscus ist der Staat und nicht ein Institut des Staates, und der Vorbehalt des Staates legt dem Staate nicht die Verbindlichkeit auf, jede Erbschaft anzunehmen, sondern nur die Befugniß. Schlägt er sie aus, so ist zwar freilich die Erbschaft immer noch ein bonum vacans, aber ein solches, welches — weil es der Fiscus nicht in Besitz nehmen will — Jeder Andere occupiren darf.

§. 20. Das Erbrecht des Staates auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder anderen Privatpersonen nur insoferne zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgiltige Weise erworben zu haben.

§. 25. Der Fiscus hat in Beziehung auf einen solchen Nachlaß alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.

Koch. S. 686. Anm. 11. Zu einem solchen Erwerbe ist die Beleihung einer Stadt mit Lübischem Rechte nicht hinreichend. Pr. des Ob. Tr. 468 vom 14. Mai 1838.

Vgl. zu dieser Bemerkung Koch's auch Runde P.-R. S. 391: Auch genießen Reichsstädte in Ansehung ihrer Stadtcassen ein wahres jus fisci, wofür die Cämmerey einer mittelbaren Stadt auch alsdann

Digitized by Google

nicht gehalten werden kann, wenn sie gleich Lübisches Recht hat. Siehe Reglement für die großherzogl. Schleswig-Holsteinische Justizkanzlei in Kiel, 13. April 1765: Die in dem alten Lüb. R., die superioritatem territorialem der freien Reichsstadt Lübeck supponirenden Artikel haben in den Holsteinischen Städten keine Anwendung.

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen oder bis an ihren Tod verpflegten Personen gegen den Fiscus.

§. 28. Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht erbloser Verlassenschaften in Besitz zu nehmen zukommt, so gebührt jedem Berechtigten **das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.**

§. 29. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Koch. S. 687, Anm. 14: Auch hypothekarische Capitalien, wie Suarez unter Bezugnahme auf die §§. 6—8, T. 2. Th. I. in der rev. mon. anmerkt (Jahrbuch. B. LII. S. 57).

Ganz kurz ist der Code Napoléon:

Chap. IV. Des successions irrégulières. Sect. II. 767; Lorsque le défunt ne laisse ni parens au degré successible, ni enfans naturels, les biens de la succession appartiennent au conjoint non divorcé, qui lui survit. 768. A défaut du conjoint, la succession est acquise à l'Etat. Die Ansprüche des Staates macht die administration des domaines geltend.

Chap. V. Sect. IV, Des successions vacantes handelt von der Aufstellung eines Curators für den abwesenden Erben.

Im bürgerl. G. B. für das Königreich Sachsen v. J. 1863 behandelt der Abschnitt 4 die Erbfolge öffentlicher Anstalten.

§. 2057. Wenn ein in einer Landesversorgungs- oder Landesheilanstalt Aufgenommener darin stirbt und keinen zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten der im §. 2026 unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Classen hinterläßt, so erbt von dessen Vermögen die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre aufgehalten hat,

Digitized by Google

die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte ein Drittheil, selbst wenn ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

§. 2060. Die Ortsarmen, Kranken- und Waisenhäuser haben rücksichtlich der Personen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, ein gesetzliches Erbrecht, wie die im §. 2057 angegebenen Anstalten.

8. Abtheilung. Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften.

§. 2618. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, der ihn vermöge Erbvertrages, letzten Willens oder Gesetzes beerbt, so fällt sein Nachlaß an den Staat.

§. 2620. Der Staat, der einen erblosen Nachlaß erwirbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Erben.

Im Allgemeinen sind in den Particulargesetzgebungen folgende Grundsätze über das Heimfallsrecht insgemein zur Geltung gelangt:

Das erbliche Gut umfaßt nach seinem heutigen Begriffe jenes, das keinem auf Verwandtschaft, ehelichem Verhältnisse, letztwilliger Anordnung und Erbvertrag beruhenden, zur Zeit des concreten Todesfalles noch realisirbaren Successions- oder diesem gleichgeachteten Erbanrechte unterworfen erscheint. (Vgl. Gengler a. a. O.) Subject des Heimfallsrechtes ist in der Regel der Fiscus und zwar desjenigen Landes, in welchem der Verstorbene sein Domicil gehabt hat. Ausnahmsweise

a) in einem mediatisirten Gebiete der Standesherr, insoferne nämlich nach der particularen Legislation des Staates, welchem jenes incorporirt wurde, das Heimfallsrecht als ein Ausfluß der oberen Gerichtsbarkeit angesehen werden muß. Siehe Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. II. §. 250, S. 398, z. B. in Sachsen bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1854. Vgl. dagegen Zöpfl, Grundsätze des Staatsr. Anh. I. §. 163.

2. Eine landsässige Stadt, wenn sie einen besonderen Rechtstitel nachzuweisen vermag. Staatsrechtlich interessant wäre die Untersuchung der Frage, ob auch eine ehemals freie, nunmehr incorporirte Reichsstadt, z. B. Frankfurt am Main, deren Heimfallsrecht ursprünglich auf einem nachweisbaren kaiserlichen Privilegium beruhte, zu diesen Ausnahmen gehört.

Digitized by Google

Voraussetzungen der Geltendmachung sind:

1. Die öffentliche Ausschreibung einer Edictalladung mit Setzung eines peremptorischen Anmeldungstermines für gerichtlich unbekannte Erbberechtigte.

2. Particulärrechtliche Aufrechthaltung der alten Verschweigungsfristen der Erben, z. B. in Oesterreich von 30 Jahren.

3. Auch der Fiscus darf die Geltendmachung seines Anspruches nicht versäumen und zwar im gemeinen Rechte durch den Zeitraum von vier Jahren (Fr. 1. §. 2. D. de jure fisci. LIX. 14), particularrechtlich, z. B. in Oesterreich durch 40 Jahre. A. B. G. B. §. 1485.

Der Fiscus ist in der Regel wirklicher Universalsuccessor, und hat alle Rechte (z. B. die hereditatis petitio) und Pflichten (z. B. der Vermächtnißerfüllung) eines Erben im engeren Sinne. Dies war schon frühzeitig die Ansicht der höchsten Reichsbehörden. S. z. B. das Privilegium K. Leopold's I. für die Grafen von Schwarzburg v. 22. Dec. 1671 (Emminghaus, corp. jur. germ. akad. Th. S. 527. Col. a.)

Neben dem fiscalischen, dem lehenrechtlichen, dem grund- oder gerichtsherrlichen Heimfallsrechte waren in Deutschland particularrechtlich noch einige andere Arten der außerordentlichen Erbfolge in Gebrauch, die theils mit älteren germanischen Wurzeln zusammenhängen, z. B. dem mundiburdium des Königs über Witwen, Waisen und hilfsbedürftige Personen (personae miserabiles), theils schon im römischen und gemeinen Rechte neben dem Heimfallsrechte des Fiscus anerkannt waren (Siehe Glück, §. 145, S. 451). Namentlich gehört dazu nach zahlreichen Particular- und statutarischen Rechten älterer wie neuerer Zeit das der zu wohlthätigen Zwecken bestehenden Institute insbesondere der Armen-, Waisen- und Siechenhäuser auf die hinterlassene Habe ihrer verstorbenen Pfründner oder Pfleglinge. Dieser Erbanspruch ergreift entweder den ganzen Nachlaß, z. B. der Spitäler und Versorgungshäuser für Unheilbare auf dem Gastrige im Stadtrechtsbuche K. Ludwig's für München v. J. 1347 oder nur eine Quote, meist den dritten Theil der Hinterlassenschaft, während der übrige den gesetzlichen Erben zufällt, z. B. im Sachsen-Weimar'schen Erbfolgegesetz v. 6. April 1833, §. 10. Bürgl. G. B. für d. K. Sachsen von 1863, §. 2057 oder nur einen Theil der Erbschaft, und zwar in Ermanglung von Verwandten bestimmter Gradesnähe. Königl. sächs. Mandat vom 31. Jan. 1839, §. 125—129. (Vgl. Gengler a. a. O.).

Digitized by Google

Ganz singulär sind die hie und da observanzmäßig vorkommenden Erbbefugnisse der Consistorien am Mobiliarnachlasse eines ohne Erben gestorbenen Geistlichen, z. B. im Königreiche Sachsen, sowie der Gewerbs- und Zunftscassen an der unbeerbten Habe eines in der Verpflegung des Gewerks mit Tod abgegangenen fremden Gesellen, z. B. in Berlin.

Früher hatten auch die Universitäten und Akademien durch Privilegien einen Erbanspruch auf das Vermögen ihrer Professoren und anderer akademischer Bürger.

Specielle Entwickelung des Heimfallsrechtes im österreichischen Rechte.

(J. Linden. Abhandlungen über kameral- und fiscalämtliche Gegenstände. Wien 1834. F. J. Schopf. Das der Stadt Wien zustehende Heimfallsrecht in Fällen erbloser Verlassenschaften (Archiv. J. 1839, 1. Heft, S. 42 ff.). K. Edler von Waltenhofen. Ueber das Heimfälligkeitsrecht der Grundobrigkeiten mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. J. 1841, B. 1, S. 239 flg.) A. Kubasta. Einige Worte über das Heimfallsrecht der l. f. Städte und Märkte in Niederösterreich auf erbloſe Verlassenschaften. (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1843 B. 2, S. 160 flg.) Von Stubenrauch. Commentar a. a. O. Unger, a. a. O.)

Die Ausbildung des Heimfallsrechtes in den österreichischen Ländern hängt innig mit den mittelalterlichen Zuständen zusammen, deren Spuren auch noch lange in den einzelnen legislatorischen Acten, obwohl zuweilen verdunkelt und in den einzelnen Ländern verschieden, bis auf die neuere Zeit zu erkennen sind. Die Scheidung des Heimfallsrechtes in den besonderen Rechtskreisen des Mittelalters wirkt bis zum Jahre 1848 unverkennbar fort, nur tritt hier noch ein neues Moment hinzu, dessen Grundlagen übrigens ebenfalls bereits im Mittelalter gelegt sind: nämlich der Einfluß der ständischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Aus der Gliederung der Gesellschaftsclassen des Mittelalters und seinen Geburtsständen hatte sich allmählich die Verfassung der Landstände herausgebildet, die sich in die drei

Digitized by Google

oberen Stände: den Prälaten, den Herren und den Ritterstand, und einen vierten Stand schieden, zu dem die freien l. f. Städte und Märkte beziehungsweise die königlichen Städte in Böhmen und Mähren gezählt wurden. Das Maß ihrer politischen Rechte, ihres Einflusses auf die Regierung des Landes unterlag aber vielfältig den politischen Veränderungen, und wenngleich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ihre Bedeutung mehr und mehr zu einer bloß nominellen herabsank, so hielt man doch formell an ihren alten Rechten und Freiheiten fest, und diese wurden ihnen bis in die Mitte unseres Jahrhunderts wiederholt ausdrücklich bestätigt und erneuert. So gestaltete sich das lehensherrliche Heimfallsrecht, das der Grundherrschaften allmählich zu einem ständischen Rechte um, so bildete das Recht des Landesherrn als Oberlehensherr, welches als das ursprüngliche Band, das die Fürsten mit den Ständen zusammenhielt, und somit als die Grundlage der landesfürstlichen Gewalt erscheint — die Hauptstütze des landesherrlichen Heimfallsrechts, wurde jedoch auch andererseits durch das den oberen Ständen aus demselben Grund unmittelbar zustehende Heimfallsrecht beschränkt. Daß sich aber bei den Landesfürsten selbst das Bewußtsein des ihnen ursprünglich zukommenden Heimfallsrechts nicht verwischte, beweisen die zahlreichen Concessionen, die sie den Ständen bei verschiedenen Gelegenheiten in der Form von Privilegien, Bestätigungen und Erneuerungen auch bezüglich des Heimfallsrechtes machten. Noch Leopold II. bestätigte und confirmirte am 6. April 1790 ausdrücklich den Ständen alle ihre Freiheiten, Privilegien, altlöbliches Herkommen und gute Gewohnheiten, und genau mit denselben Worten auch Kaiser Franz II. am 25. April 1792 und zuletzt noch Kaiser Ferdinand I. am 17. Juni 1835.

So lassen sich auch in den Gesetzen des vorigen Jahrhunderts die ursprünglichen Gründe und die einzelnen Formen des Heimfallsrechtes genau scheiden, wenn sie auch häufig in einander überfließen und sich zuweilen nicht in ihrer reinen Gestalt erkennen lassen.

Die österreichische Erbfolgeordnung und Erbrechtsordnung außer Testament vom 28. Mai 1720 von Karl VI. und die für Oesterreich ob der Enns vom 16. März 1729, Tit. 15, §. I sagt: Erblose Verlassenschaften fallen in der Regel dem **Landesfürsten** heim und zu.

Digitized by Google

§. II statuirt folgende Ausnahmen:

1. Wenn die **Stadt** oder der Ort, wo der Fall sich ergibt, durch **besondere landesfürstliche Concession** das Befugniß zur Einziehung erbloser Verlassenschaften erhalten hatte, so hat es dabei zu verbleiben.

2. Durch diesen Vorbehalt des Caducitätsrechtes für den Landesfürsten soll den treu gehorsamen **Ständen** an dero althergebrachten Gewohnheiten, daß sie von **ihren Unterthanen** dergleichen erbloße Verlassenschaften zu sich nehmen, nichts entzogen werden.

3. Hätten die bei solchen erbloßen Verlassenschaften etwa befindlichen Grundstücke ihren **Grundherren** zuzufallen.

Damit stimmt auch die Josefinische Erbrechtsordnung im Patente vom 11. Mai 1786 wörtlich überein, nur mit dem Unterschiede, daß im §. 23 statt des Landesfürsten von der „Kammer" die Rede ist, und daß auch der Fall ausdrücklich ausgenommen wird, daß Jemandem vom Landesfürsten das Recht zur Einziehung erbloser Güter verliehen worden war.

Dieses Recht wird später gesetzlich auch auf die Einziehung des erbloßen Vermögens für todt erklärter Personen und der durch längere Zeit erliegenden Depositen ausgedehnt. Justizhofdecret vom 8. März 1782, 2. Jänner 1789, 30. October 1802 und n. ö. Reg.-Circular vom 13. September 1820.

Daraus erklärt sich die Bestimmung des allg. bürg. Gesetzbuches vom J. 1811, §. 760:

Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut entweder von der Kammer oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

Einige nachträgliche allerhöchste Entschließungen und Decrete erläutern diesen Paragraph in folgender Weise:

Das Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1825 (Pol. Ges. Sammlg. 53. Band) sagt, nachdem es das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes in fünf Punkten festgesetzt hatte: Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtsame keine Veränderung erleiden, die

Digitized by Google

a) in Ansehung caduker Güter dem Criminalgerichte nach §. 519, I. Theil des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen;
b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach §. 1149 des a. b. G. B. und dem Patente von 30. December 1790 J. G. S. N. 97;
c) anderen Personen aus besonderen Privilegien, endlich
d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen.

Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1835 (Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835. Pol. G. S. B. 63, neuerdings in Erinnerung gebracht durch Hofkd. vom 31. Juli 1843, Z. 22.334, böhm. Gub. Circ. v. 7. Oct. 1843, Pol. G. S. B. 25): Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben und die zur Anmeldung des Erbrechtes festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, sogleich von dem Fiscus eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen auch nach Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung (nämlich nach 30 Jahren, §. 824) erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.

Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1839:

Vorliegende allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1835 hat auch auf die l. f. Städte und Märkte, insofern dieselben zu den im §. 760 bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung.

Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, (R. G. Bl. N. 208).

§. 130. Wird der Edictal-Verordnung ungeachtet in der festgesetzten Frist von Niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungsbehörde, ohne daß eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben und zu diesem Zwecke der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen. (§. 155.)

Digitized by Google

§. 155. Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen (§. 130), sind vor der Uebergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht oder nur theilweise aus dem Staatsschatze dotirten Fonden zukommen.

Dieses Gesetz ist selbstverständlich nur im Zusammenhange mit den vorhergegangenen gesetzlichen Bestimmungen aufzufassen.

Es können demnach folgende Sätze als die heute in Oesterreich in Beziehung auf das Heimfallsrecht geltenden angesehen werden:

Subject des Heimfallsrechtes ist:

I. In der Regel der Fiscus (früher die landesfürstliche Kammer), das ist der Staat als vermögensrechtliche Persönlichkeit, dem nach fruchtlos verstrichener Edictalfrist von der Verlassenschaftsbehörde der Nachlaß übergeben werden soll. Dadurch aber werden die Erben nicht von ihrem Erbrechte ausgeschlossen, sondern können ihre Erbansprüche gegen den Fiscus als redlichen Erbschaftsbesitzer innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) geltend machen, welche Frist vom Tage des Erbanfalles läuft (§. 1478), und zwar mit der Erbschaftsklage (§. 823 a. b. G. B.).

Als erblos wird derjenige Nachlaß angesehen, zu welchem im Ganzen oder in Ansehung eines bestimmten Theiles (§. 562) kein Erbe vorhanden ist (§§. 726, 727 ff.).

Zur Geltendmachung seines Rechtes auf das erblose Gut steht dem Fiscus nach Erforderniß der Sachlage auch die Erbschaftsklage zu, welche gleich sonstigen Klagen des Fiscus (§. 1486) der vierzigjährigen Verjährung unterworfen ist.

Der Fiscus hat gleich einem Universalsuccessor alle auf der Verlassenschaft ruhenden Ansprüche zu tragen, Gläubige und Legatare bis zur Höhe des durch Inventur und gerichtliche Schätzung festgestellten Werthes der Verlassenschaft zu befriedigen. (Vgl. darüber Unger, Erbr. S. 383—384; System I. S. 199 flg.)

II. Neben dem Fiscus kommt auch ausnahmsweise gewissen Personen und Corporationen das Heimfallsrecht zu, vorausgesetzt, daß es nicht besonders aufgehoben oder auch nicht, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, mit anderen seither erlassenen gesetzlichen Anordnungen in offenbarem Widerspruche steht.

Digitized by Google

Als aufgehoben sind zu betrachten:

1. Das Heimfallsrecht des Lehensherrn. Dieses ist durch die Aufhebung des Lehensbandes außer Kraft getreten, die für die einzelnen Kronländer durch die gleichlautenden Gesetze vom 12. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt Nr. 103 für Mähren, 104 für Oesterreich unter der Enns, 105 für Oesterreich ob der Enns, 106 für Böhmen, 107 für Schlesien, 108 für Tirol, 109 für Istrien und Triest, 110 für Dalmatien, 111 für Kärnten, 112 für Krain) ausgesprochen wurde: „Das Lehensverhältniß ist aufzuheben, und das den Lehensherren und Afterlehensherren zustehende Obereigentum durch eine vom Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen."

„Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt."

„Der deutsche Orden und sein Besitzstand bleibt durch das Gesetz unberührt."

Damit sind auch alle aus dem Lehensverhältnisse ausfließenden Rechte und Pflichten, und somit auch das Heimfallsrecht des Lehensherrn gefallen.

2. Das Heimfallsrecht der Stände. An die Stlle des früheren ständischen Verfassungsrechtes trat bereits im Jahre 1849 die Verfassung vom 4. März d. J. (Nr. 151, R. G. B.), welche zwar wieder durch das allerhöchste Cabinetsschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 31. Dec. 1851, enthaltend die für die organischen Gesetze des Reiches festgestellten Grundsätze (R. G. B. v. J. 1852, Nr. 3), und durch das kais. Patent vom 31. Dec. 1851 (R. G. B. v. J. 1851, Nr. 4) außer Kraft gesetzt wurde, ohne daß jedoch die früheren ständischen Verhältnisse reactivirt wurden.

3. Das Heimfallsrecht der landesfürstlichen Städte und Märkte und der königlichen Städte Böhmens und Mährens, das ihnen kraft ihrer Eigenschaft als vierter Stand zukam. Einige derselben sind durch ausdrückliche Verfügungen als erloschen erklärt worden, „als mit den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen nicht vereinbar", z. B. die Caducitätsrechte der l. f. Städte Laa und Baden durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1854, Z. 30.314 (Landes-Reg.-Bl. für Oesterreich unter der Enns. Sammlung der Justizgesetze und Verordnungen, B. 14, Nr. 1861), ferner der l. f. Städte St. Pölten, Krems und Stein, dann des l. f. Marktes Mödling durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Sept. 1853,

Digitized by Google

Z. 20.413 (L. R. Bl. für Oester. u. d. E., Nr. 171, Samml. der Justizg. und Verordn. B. 14, Z. 20.413). Wo sie aber auch nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, fallen sie als mit den gegenwärtigen Verfassungsverhältnissen nicht vereinbar von selbst weg. Dies gilt jedoch nicht von dem Heimfallsrechte derjenigen Städte, wo es sich auf besondere Concessionen und Privilegien gründet, z. B. von Wien und von Prag. Jene Verfügungen, die auch sie im Verordnungswege zu beseitigen scheinen, sollen später erörtert werden.

Das Heimfallsrecht der l. f. Städte und Märkte in Niederösterreich wurde ausdrücklich anerkannt durch die Hofresolution von 27. Mai 1778, eröffnet mit Reg. Erlaß vom 6. Juni 1778, zugefertigt mit dem Reg. Comm. Bescheid Wien, 6. April 1781.

Von der Röm. Kais. zu Hungarn und Böheimb Königl. Apost. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unserer Allergnädigsten Erblandsfürstin und Frauen wegen durch Dero N. Oe. Regierung dem N. Oe. Regierungsrathe und städtischen Commissario Herrn Andre Anton Obermüller anzufügen. Höchst gedacht Ihre Kais. Kön. Apost. Majestät haben mittelst Hofdecrets detto. 27. Mai et praes. 6. dieß anher gelangen lassen; Höchstdieselbe hätten bei Gelegenheit der in causa des Herrn Hofkammerprocurators wider N. Bürgermeister und Rath der l. Stadt Prugg an der Leytha in puncto der Erfolglassung der Thomas Westingerischen Verlassenschaft beschehenen allerunterthänigsten Vortrages über die an Regierung unter obigen Dato erlassenen Revisions-Resolution weiters zu resolviren geruhet, daß nicht allein die Stadt Prugg an der Leytha sondern auch alle andern l. f. Städt- und Märkten als den 4. Stand, und weil es einmal viel ausmachen könnte, diese Städte auch Hülfe höchst nöthig hätten, das Jus caducitatis auf die erblosen Verlassenschaften zustehen solle, welches dieser N. Oe. Regierung zur Nachricht und künftigen Benehmung bei derlei vorkommenden Angelegenheiten erinnert wurde; ein Gleiches dann ihme städtischen Commissario zur Nachricht andurch erinnert wird.

Wien, am 6. Juni 1778.

Anton Franz Ertl
niederösterr. Regierungssecretarius.

Digitized by Google

Von Außen rückwärts:

Wenn wie es anscheinet, bei vormahliger Ertheilung eines Decrets bei dieser Stadt auf diesen Inhalt kein sonderlicher Betracht genommen worden, so solle diese gegenwärtige Allergnädigste Hofresolution in dem dortigen Gedenkbuche per extensum eingetragen, und dieses in der Stadtregistratur, wie sich gehöret, aufbewahrt werden.

(Vgl. Kubasta a. a. O. S. 166).

Zu bemerken ist, daß die l. f. Stadt Zwettl im J. 1837 dessenungeachtet bei Gelegenheit eines besondern Falles einen langwierigen Proceß mit dem Fiscus durchzuführen hatte.

Für Mähren (Siehe D'Elvert Schriften der hist. stat. Section der k. k. m.-schl. Ges. des Ackerbaues und der Natur- und Landeskunde B. XIII. S. 593) Kaiser Leopolds Instruction für die königl. mähr. Stadtrichter: Bey den caducitäten Vndt Todtsfällen, derentwegen Unsere königliche Städte in Vnserm Marggrafftumb Mähren nicht befreuet[1]) und so auf Vnß als König zu Böhmen und Markgraff zu Mähren rechtmessig kommen, Sich Begeben und zugetragen haben, indem dabey Keine Solche ordnung wie sonsten bey andern gemeinen angefallen bey denen stadtrechten absonderlich aber bey denen inventirungen bräuchig Beobachtet werden. Derohalben wollen wir . . . (daß die Richter darüber ein gemeines Inventar aufnehmen, sie zuletzt an das königliche Rentamt abführen. Der Bürgermeister und Rath soll alljährlich über solche Caducitäten, Anfälle und Strafen ein Verzeichniß an die k. k. Kammer einreichen.)

In Böhmen:

Königl. Richter. Instruction im Erb-Königreich Böheim (Vollst. deutsche Stadtrechte in Böhmen und Mähren):

Siebentens (S. 666) mit dem obigen für Mähren übereinstimmend.

Neuntens (S. 668) demnach wir aus gewiß- und erheblichen, auch wohl erwogenen Ursachen, all Unsern des vierdten Stands sich gebrauchenden Städten, diese Gnade gethan, und ihnen die Helffte aller und jeder Uns rechtmässig heimgefallene Sterbfälligkeiten, um etwelche Hülff und ihrer Gemeinde Angelegenheiten, allermassen sie

---

[1]) D. h. bezüglich jener Hälfte der erblosen Verlassenschaft ꝛc.

Digitized by Google

selbige auch hierbevorn nach Laut des 1577jährigen Land-Tages dieselben genossen, aus Gnaden wiederum überlassen haben, so wird demnach Unser Richter von angedeuten Sterbs Anfällen, von dato Unsers Hochgeehrten Herrn Vattern, Hochseeligsten Gedächtnus, an unser Böhmischen Cammer, unter dato 30. Septemb. Anno 1638 ergangenen Kayserl. Resolution die anjetzt bereits vorhanden und Uns zukommen werden, die erste Helffte zu Unsern Handen zu behalten, die andere aber gedachter Geimeinde zu lassen, obberührte erste Helffte aber wie ingleichen die Straff-Fälligkeiten alle, gantz völlig in Unser Rent-meister-Amt und nirgends anders wohin abzuführen, alle Jahre darüber Reitung thun (und diese der böhmischen Kammer zu übergeben. Bürgermeister und Rath soll eine mit dem Siegel der Stadt versehene Urkunde über alle im Jahr vorkommende Caducitäten übergeben u. s. w.).

4. Das Heimfallsrecht der Erbpacht- und Erbzinsherrn, das ihnen nach dem Patente von 20. Dec. 1790 (Nr. 98 J. G. S.), dann nach dem §. 1149 a. b. G. zustand. Dieser §. lautet: Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigentümer keinen rechtmäßigen Nachfolger, so wird das Nutzungseigentum mit dem Obereigentum vereiniget. Doch muß der Obereigentümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigentümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen.

Inwiefern nun dieses Verhältniß regelmäßig mit dem Unterthänigkeitsverhältnisse in Verbindung stand, ist es bereits in dem Grundentlastungspatente vom 7. September 1848 als eine aus diesem Verhältnisse fließende Last beseitigt worden. Da es ferner auf der Theilung des Eigentums in das Ober- und Nutzungseigentum beruht, so wurde es überdies noch durch den Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Nr. 142 R. G. B.) definitiv aufgehoben. Dieser Artikel lautet: Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

5. Ebenso ist auch das Heimfallsrecht der Grundobrigkeiten

Digitized by Google

durch das Grundentlastungspatent vom 7. Sept. 1848, wodurch die Aufhebung des Unterthansverbandes und dadurch die Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens ausgesprochen wurde, und den vorerwähnten Art. 7. des Staatsgrundgesetzes gründlich beseitigt worden, nachdem es bis zum Jahre 1848 in ungeschwächter Gestalt sich erhalten hatte.

Absatz III. des Grundlastungspatentes vom 7. September 1848 lautet:

Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältniß entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehnt-, Schutz-, Vogt- und (Wein) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesene Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

Im kais. Patente von 4. März 1849 (R. G. B. Nr. 152) wurde die Durchführung der Aufhebung des Unterthanverbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet. Durch das kais. Patent vom 4. Dec. 1852 (R. G. B. v. J. 1852, Nr. 2) wurde die Gleichheit aller Staatsangehörigen und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt. Zugleich wurde die Verfassung vom 4. März 1849 außer Kraft und Wirksamkeit erklärt.

In Folge dessen findet sich auch in den einzelnen Ministerialverordnungen, welche die Durchführung der Grundlastung in den verschiedenen Kronländern regeln, die Bestimmung, daß das Heimfallsrecht der Grundobrigkeiten als „ohne Entgelt" aufgehoben anzusehen sei So auch in dem kais. Patent v. 12. März 1852 (R. G. B. Nr. 89), betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau. Abschnitt 1, §. 3: Ohne Entschädigung sind aufgehoben 1. das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der ehemaligen Grundherren.

So heißt es auch in dem kais. Patente vom 29. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 247) I. §. 2 für Ungarn: Das auf das bestandene

Digitized by Google

Verhältniß des Grundherrn zu den Unterhanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben.

Durch diese Aufhebung ist natürlich auch das den Städten Wien und Prag rücksichtlich ihrer Landgüter, bezüglich welcher ihnen die Rechte einer Grundobrigkeit zukamen, zustehende Heimfallsrecht betroffen worden, welches somit in dieser Beziehung als erloschen zu betrachten ist.

Die Grundherrschaften und ihre Geschichte in Oesterreich.

In Oesterreich sowie in Böhmen und Mähren hatten sich schon frühzeitig große Grundherrschaften gebildet, die von der Gerichtsbarkeit des Landrichters eximirt und als gefreite Gebiete geistlichen und weltlichen Immunitätsherren unterworfen waren. Insbesondere vereinigten die uralten Stifte und Klöster große Grundcomplexe in ihrer Hand, die uns, wie aus den vielen erhaltenen Urbar-, Sal- und Urkundenbüchern klar zu ersehen ist, das Bild einer weise geordneten wirthschaftlichen Verwaltung vor Augen führen. Die Dienste, Zinsen und Abgaben sind in der Regel mit einer Genauigkeit und Ausführlichkeit verzeichnet, die eine deutliche Einsicht in die leitenden Grundsätze der Wirthschaft, in die Art der Abhängigkeit und selbst in die persönlichen Verhältnisse gewähren. Die urkundlich bezeugten Begebungen von Freien mit ihrer ganzen Familie in die Knechtschaft, die noch häufigeren Auftragungen freier Güter und ihr Rückempfang jure beneficiario, die zahlreichen Unterwerfungen unter den Schutz und die Vogtei der Kirchen zeigen uns klar, daß die Lasten der Unfreiheit nicht allzu sehr drückten, daß das persönliche Regiment des Krumstabes ein sehr mildes war. Schenkungen aller Art vermehrten beinahe täglich diese Grundcomplexe, und begünstigende Privilegien erweiterten die Gerechtsame der Herren immer mehr und mehr.

Anfangs, wie bereits gesagt, waren die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung sehr verschieden. Die Hofesleute schieden sich schroff von einander. Die drei Kategorien von ihnen, die sich aus den Urkunden des Mittelalters entnehmen lassen: die proprii, Eigenleute, die der persönlichen Freiheit darbten, wenn ihnen auch die Sitte manche Erleichterungen zugestand, die censuales, die einen zinspflichtigen Grund bebauten, zugleich aber der Vogtei und der Eigengerichtsbarkeit des Herrn

Digitized by Google

unterlagen, die coloni, deren Verhältniß zum Grundherrn ursprünglich bloß durch die Erbleihe, den contractus emphyteuticus bestimmt wurde, obwohl dessen Gerichtsbarkeit später in Folge von Privilegien sich auch auf sie ausdehnte, treten uns unverkennbar noch in späterer Zeit, ja theilweise bis in die Mitte unseres Jahrhunderts in der Unterscheidung der Leibeigenen, der Rusticalisten und der Dominicalisten oder der Erbpacht- und Erbzinsleute entgegen. Allein die gänzliche Abhängigkeit von dem Willen des Herrn, der Mangel eines öffentlichen Rechtsschutzes, die Ausschließung von der Theilnahme an den öffentlichen Rechten, endlich die Entbehrung einer wirksamen Vertretung ihrer Interessen in der Regierung des Landes mußten allmählich, so milde auch immer die Handhabung der Rechte von Seite der Herren sein mochte, nothwendig im Laufe der Zeit zu einer abhängigeren Lage der bäuerlichen Classen, zu einer Verwischung der ursprünglichen Unterschiede in ihrer Stellung und zu einer immer größeren Ausdehnung der Rechte der Herren führen, zumal da sie anfangs auch durch die landesfürstliche Gewalt, die selbst den Grundherren gegenüber als Ständen in der Regierung beschränkt war, keinen Schutz finden konnten. So kam es denn, daß seit dem 16. Jahrhundert die Hörigkeit, das Verhältniß der bloßen dinglichen Abhängigkeit nur zu leicht in ein unfreies, in das der Leibeigenschaft übergieng, daß die rechtlichen Unterschiede der Hofesleute mehr und mehr verschwanden, und die bäuerliche Bevölkerung in gleicher Weise dem Herrn gegenüber als Unterthanen, die Herren selbst als ihre Grundobrigkeit erscheinen. Erst als nach und nach die landesfürstliche Gewalt erstarkte, dagegen die Macht und der Einfluß der Stände gesunken war, konnten die Landesfürsten ihre Sorgfalt der Besserung der Lage der Bauern zuwenden, und die Ausübung der Grundgerichtsbarkeit durch Ueberwachung seitens ihrer Beamten regeln. Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Kaiser Josef II. war der erste große Schritt in dem Entwickelungsprocesse, der später in der Mitte unseres Jahrhunderts durch die Grundentlastung seinen Abschluß finden sollte. Sein Patent vom 1. November 1781 und das Grundentlastungspatent vom 7. Sept. 1848 sind in den Gedenktafeln der Cultur und des Fortschritts mit ewig unverlöschlichen Zügen eingegraben. Damals wurde der leibeigene Bauer ein freier Mann, im Jahre 1848 ist er ein freier Herr seines Grund und Bodens geworden. Er unterliegt heute den nämlichen Gerichten, wie sein ehemaliger

Digitized by Google

Grundherr. Die Theilnahme am öffentlichen Leben steht jenem gleich diesem zu. Beide nehmen in gleicher Weise Antheil an den Rechten und Pflichten, die ihnen das Staatsbürgertum auferlegt.

Dieser Entwickelungsproceß hat nun auch seine Merkmale der Geschichte des Heimfallsrechtes aufgedrückt. Interessant ist in dieser Beziehung eine Polemik, die sich bezüglich der Unterthanen des Prager Domcapitels am Ende des 14. Jahrhunderts zwischen Magister Kunesch von Třebowel und Dr. Adalbert Rankonis von Ericino entspann. Letzterer wollte der Kirche das Recht vindiciren das Heimfallsrecht gegen ihre Unterthanen maßlos, ohne Rücksicht auf Erbansprüche, in Folge des ihr über Bauerngründe zustehenden vollen Eigentums auszuüben. Kunesch entgegnete ihm in einer Abhandlung v. J. 1383 (Mag. Kunonis tractatus de devolutionibus non recipiendis. Manuscript der Hofbibliothek. Cod. Theol. 907, sec. XV.), worin er die Freiheit der rustici und censuales in Pragensi provincia und ihr freies Erbrecht beweisen wollte. Rustici non sunt servi, non usufructuarii, sed rerum suarum et jurium veri domini, salvâ pensâ dominis debitâ — sunt instar emphyteotarum, qui habent contractum inter venditionem et locationem — Omnes homines nascuntur liberi. Der Gebrauch den Nachlaß eines ab intestato gestorbenen Unterthans an sich zu ziehen sei eine mala consuetudo et legibus contraria und nur bei einigen Wenigen üblich. (Vgl. Fr. Palacky, Gedenkblätter. Prag, 1874. S. 94 flg., dann J. Loserth, Beiträge zur Gesch. der hussit. Bew. Archiv f. K. öster. Gqu. B. LVII., S. 256.)

In einigen Provinzen, z. B. in Kärnten, Steiermark, fand eine sehr beschränkte Erbfolge der Unterthanen statt, sie erstreckte sich bloß auf die ehelichen Descendenten des jeweiligen Besitzers, ja sogar bloß auf die männlichen Nachkommen. Daher wurde allmählich das Heimfallsrecht eingeschränkt, um die üblen Folgen der Fortdauer dieses Verhältnisses auszuschließen. So wurde z. B. im Hofdecrete vom 31. März 1788 in Ansehung der nachtheiligen Folgen, welche für die Landwirthschaft und selbst für die Sittlichkeit des Landmannes aus dem in Kärnten und in einem Theile von Steiermark bestehenden Rechte der Heimfälligkeit entspringen, angeordnet: 1. daß zwar die bisher zwischen Grundherren und Unterthanen wegen des Besitzes geschlossenen Verträge in Kraft bleiben, daß aber die Grundherren das Recht haben, sich mit den Unterthanen über die Aufhebung der

Digitized by Google

vormals bedungenen Heimfälligkeit in Güte zu vergleichen. 2. Von nun an jedoch solle kein an den Grundherrn heimgefallenes Gut mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit neuerdings einem Unterthan überlassen werden. Ein solcher Vertrag wird für ungiltig erklärt. Hofdecret vom 7. Sept. 1789 (J. G. S. Nr. 1052.): Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit kann nur dann Platz greifen, wenn dessen lehnbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden ist. Dabei hat sich dieser Rückfall nur auf das Lehenscorpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Die Vermuthung spricht für die Freiheit des Grundes, und dann hat die allgemeine Successionsordnung statt. Ein obrigkeitliches Caducitätsrecht aber außer dem nexu feudali kann in keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privatsuccession aufhört, tritt jene des Staates ein.

Dies drohte das Heimfallsrecht der Grundherren, wenn sie nicht zugleich Lehensherren waren, gründlich zu vernichten. Diese Bestimmungen stießen demnach auf das Widerstreben der Stände, die dagegen Vorstellungen machten. Die der niederösterr. Stände waren mit Erfolg begleitet und gaben Veranlassung zu dem für Oesterreich ob und unter der Enns erflossenen Patente vom 20. Sept. 1790 (offic. J. G. S. Nr. 94), welches auch mit Hofdecret vom 26. Juni 1792 für Mähren und Schlesien kundgemacht, dann in dem Hofkanzleidecrete vom 18. Mai 1825 ausdrücklich bekräftigt wurde, das an alle Länderstellen ergieng, also zur allgemeinen Geltung gelangte. Dieses Patent lautet: Obgleich durch die Verordnung vom 7. Sept. 1789 der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen erweislich lehnbare Eigenschaft eingeschränket, daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so ist doch keineswegs die Gesinnung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns das der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen.

Daher wird die gedachte Verordnung vom 7. Sept. 1789 sowohl als die weitere den 24. Junius d. J. nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7. Sept. 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Giltigkeit zugestanden worden, hiemit

Digitized by Google

im Erzherzogthum ob und unter der Enns aufgehoben und verordnet:

Erstens. Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer der allgemeinen Landesverfassung gemäß darauf zu stiften.

Zweitens. Das übrige zu einer solchen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürstlichen Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitz gegen den Fiscus auszuweisen vermag.

Schließlich ist noch zu erwähnen das Circular des niederösterr. App.-Gerichtes mit Genehmigung der vereinten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer (J. G. S. Nr. 1701), worin sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes nach den älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der allerhöchsten Entschließung vom 23. Julius 1779, dann 5. August 1779, 9. Nov. 1780, Hofdecret vom 8. März 1782, Nr. 36, höchsten Patent vom 20. Dec. 1790, Nr. 97, Hofdecret vom 30. Oct. 1802, Nr. 582, dann nach den Vorschriften des a. b. G. B. geregelt wird.

Endlich das Hofdecret vom 7. April 1798 (J. G. S. Nr. 407), nach welchem die Intabulation oder Pränotation auf eine mit dem Heimfälligkeitsrechte behaftete Realität in der Regel, jedoch nur ad fructus stattfindet.

6. Weggefallen ist in neuerer Zeit das den Criminalgerichten nach den §§. 517, 518, 519 und 520, I. Theil des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Sept. 1803 zustehende Recht in Ansehung caduker Güter, seitdem es durch das Strafgesetz für Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen vom 1. Sept. 1852 und zuletzt durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

7. Weggefallen ist das den Universitäten, z. B. der Universität Wien ehemals in den Stiftungsurkunden verliehene, mit der Gerichtsbarkeit des Rectors über akademische Bürger in Verbindung

Digitized by Google

ſtehende Heimfallsrecht rückſichtlich der erbloſen Verlaſſenſchaften der Profeſſoren, Doctoren, Magiſter, Baccalaureen, Studenten, Pedelle und Diener.

Stiftungsbrief Rudolf's IV. vom J. 1365, 18. März (Kink. Geſch. der Univerſität Wien. Urkb. Nr. 1, S. 11. Cod. austriac. II. Th., S. 461): In hac etiam ordinatione statuentes, omnes Magistros, Studentes et Scolares dicte Vniuersitatis eorumque seruitores et familiam, quos sub suis habent sumptibus, ac ipsorum Pedellos in prenotato loco studii residentes eximimus et absoluimus ab omni steura, exaccione, onere et seruicijs oppidanorum Wiennensis uille, seu oppidi antedicti, quodque eorumdem aliquis impeti seu in Jus trahi non debet pro causa aliqua corpus, honorem uel res concernentes, coram seculari iudice sed dumtaxat coram Rectore Vniuersitatis et studij memorati etc.

Stiftsbrief Albrechts III. vom J. 1384 (Kink. Nr. 10, S. 54. Cod. austr. II., S. 463).

Quodque nullus eorumdem Magistrorum vel Secularium pro quacumque causa corpus, honorem uel res ipsius concernente quomodolibet, impeti uel in jus trahi debeat seu ualeat coram Judice seculari.

Sodann Seite 61 — quodsi quis Magistrorum, Doctorum uel Studencium dicte Vniuersitatis intestatus decedens bona mobilia uel immobilia reliquerit, eadem per Rectorem Vniuersitatis teneantur etc.

Die Gerichtsbarkeit des Rectors und ſomit auch das damit verbundene Heimfallsrecht wurde durch die allerhöchſte Entſchließung vom 4. Auguſt 1783 (Kink. S. 591, Nr. 191) aufgehoben:

Vom 1. November d. J. hört das oberſte hofmarſchalliſche Gericht, die geſammte im Lande Niederöſterreich unter der Enns befindliche Diocesan-Consistoria, desgleichen das Consistorium Universitatis, ſoweit es Juſtizgeſchäfte in Streitſachen oder in Geſchäften des nobilis Officii judicis auf ſich hatte, auf und werden außer Activität geſetzet, während die von dieſen Gerichten über Adelige ausgeübte Gerichtsbarkeit an das k. k. N. Ö. Landrecht, die über Unadelige ausgeübte Gerichtsbarkeit aber an die Ortsgerichte verwieſen ſein ſollen.

8. Das dem Wiener allgemeinen Krankenhauſe zugeſtandene Heimfallsrecht auf die Effecten eines daſelbſt Verſtorbenen (Hofdecret

Digitized by Google

vom 28. Febr. 1814 Pol. G. S. B. 42) wurde durch das Hofkanzleidecret vom 5. August 1829 (J. G. S. Nr. 2422) aufgehoben.

9. Die in den ungarisch-siebenbürgischen Ländern früher, theils zu Gunsten des königl. Fiscus, theils zu Gunsten von Privatpersonen bestandenen, auf dem System der königlichen Schenkungen und den grundherrlichen und Avicitätsverhältnissen basirten Heimfallsrechte sind durch die k. Patente vom 29. Nov. 1852 (R. G. B. Nr. 247) und vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 100), endlich durch die kais. Verordnung vom 3. Febr. 1855 (R. G. B. Nr. 27), aufgehoben worden; letztere erklärt das dem Erzbischofe von Gran, dem Erzbischof von Agram, dem Abt von Thapußka, dem Bischof von Raab, dem Erzabt von St. Martin und dem Raaber Domcapitel zugestandene Heimfallsrecht für erloschen.

Es sind demnach heuzutage neben dem Heimfallsrecht des Staates nur sehr wenige, vereinzelte Fälle des Heimfallsrechtes noch in praktischer Geltung.

Dazu gehören:

1. Das dem Lemberger Krankenhause bewilligte Heimfallsrecht auf die Kleidungsstücke und Effecten eines dort Verstorbenen (Hofdecret vom 21. April 1815. Krop. Goutta. B. 35). Insofern scheint mir die Bemerkung Unger's (Erbr. S. 285) nicht richtig, wenn er sagt, es handle sich hier weder um bona caduca noch bona defuncti, wenn dies gleich theilweise bezüglich der den Strafanstalten (nach Hofdecret vom 4. März 1830) zufallenden Ueberdienstgelder der darinn verstorbenen Sträflinge der Fall sein mag.

2. Eine Art Heimfallsrecht hat auch der deutsche Orden. Mit dem kaiserl. Patent vom 28. Juni 1840, Hofkammerdecret vom 16. Juli 1840 Z. 21322 Pol. G. S. S. 255 sind die Ritter und Priester des deutschen Ordens, obwohl sie nach ihren Ordensgelübden als Religiose anzusehen sind, doch erwerbsfähig, und können mit Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters über ihr Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen. Haben sie dieß jedoch nicht gethan, so fällt ihr frei eigenes Vermögen dem Orden zu.

Ein Gleiches gilt für den Malteser Orden, jedoch nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, namentlich der Glieder des priesterlichen Malteser Ordens-Conventes in Prag, (Hofdecret vom 22. Jänner 1818. J. G. S. Nr. 1408).

Digitized by Google

3. Die wichtigsten Reste der neben dem Fiscus noch anderen Personen zustehenden Heimfallsrechte mögen das Heimfallsrecht der Städte Wien und Prag sein, wenn es sich wirklich nachweisen läßt, daß nicht auch sie im Strome der Zeiten untergegangen sind, sondern noch heute in Geltung bestehen.

Dieser Nachweis bildet den Gegenstand des nachfolgenden Gutachtens.

Der moderne Staatsgedanke. Sein Verhältniß zum Heimfallsrecht.

Die Idee des modernen Staates hat ihr Fundament nicht auf den gegebenen Grundlagen der geschichtlichen Staatsentwickelung, sondern auf philosophischem Wege aufgebaut. Sie hat die wesentlichen Begriffsmomente des Staates nicht aus den gewordenen und vorhandenen Zuständen, sondern aus ihm selbst und seiner vernünftigen Betrachtung geschöpft, und aus dem so gewonnenen Begriffe die nothwendigen Corollarien gezogen. Die Zwecke, die der Einzelne nicht allein, sondern nur durch Vereinigung mit den Uebrigen erreichen kann, will der Staat als die vollendete menschliche Persönlichkeit in der Form der staatsbürgerlichen Ordnung realisiren. Dies soll durch die persönliche Freiheit der Einzelnen erreicht werden. Die individuelle Freiheit soll keinen weiteren Beschränkungen unterworfen sein als denen, die sich aus dem Begriffe des Staates mit Nothwendigkeit ergeben. Der Kreis der persönlichen Freiheit und Rechte soll daher so weit gewahrt werden und im Staate seinen Schutz finden, als es die Grundideen der staatsbürgerlichen Ordnung gestatten.

Wie verhält sich nun diese Idee, die der neueren Staatsbildung zu Grunde liegt und in dem modernen Verfassungsstaate ihren Ausdruck findet, zu dem historisch gewordenen Heimfallsrechte und seinen Arten? Sie wird sich so lange gleichgiltig dazu verhalten, so lange ihre Grundprincipien dadurch nicht angegriffen werden.

Der natürlichen Betrachtung nach wird eine Sache, an welcher kein Privatrecht mehr begründet ist, also auch das Erbrecht aufhört, herrenlos und Jedermann kann sich in ihren Besitz setzen, sie occupiren. Vor der lex Julia war dies im römischen Rechte unbedingt

Digitized by Google

der Fall. Die Römer sahen ein allgemeines Zueignungsrecht des einzelnen Menschen an den Naturgegenständen als natürliches Recht an, und folgern daraus, daß herrenlose Sachen Jeder in Besitz nehmen kann und damit von selbst das Eigentum daran erlangt. (Bruns in Holtzendorff's Encycl. I, S. 298.) Res nullius cedit occupanti. Herrenlose Sachen können durch Occupation frei erworben werden. Das Recht dazu setzt gemeinrechtlich keine besondere Verleihung durch die Staatsgewalt voraus. (Gerber, Privatrecht. S. 242.) Eine solche Verleihung des Occupationsrechtes verlangte die frühere, gänzlich unbegründete Lehre, welche dem Staate ein allgemeines Privateigentum an allem Grund und Boden zutheilt, Eigentum und Gebietshoheit verwechselnd. (Vgl. Seidensticker de genuinis fundamentis juris supremae potestatis circa adespota. 1789. Pr. L.-R. II. 16. Dagegen Mauerbrecher §. 189, Gerber a. a. O. Nota 1.) Die Lehre von einem ausschließlichen Eigentum des Staates an allem herrenlosen Gute ist heute allgemein aufgegeben. Sie ist aus der Idee des mittelalterlichen Lehensstaates entsprungen, aus dem dominium eminens, das man dem Staate als Oberlehensherrn zuschrieb und auch auf alles Allodialgut, somit auf den ganzen Staatsboden ausdehnte. Sie hat auch noch auf das französische Recht ihren Einfluß geübt, das eigentlich keine herrenlose Sachen kennt, denn „alle herrenlosen Sachen gehören dem Staate", folglich auch keine Occupation im gemeinrechtlichen Sinne, doch ist es auch dort dem Einzelnen gestattet diese herrenlosen Sachen sich anzueignen, und das ist die französisch-rechtliche Occupation. In Beziehung auf mehrere Arten herrenloser Sachen hat sich jedoch ein regales Recht des Staates historisch ausgebildet, so daß der Private, um zum Eigentumserwerb von ihnen zu gelangen, zunächst das Recht der Occupation überhaupt als allgemeines Vorrecht erwerben muß, z. B. an wilden Thieren, Fischen, Fossilien, Salz. So war es auch mit dem Heimfallsrecht des Fiscus der Fall. Allein ebenso, wie die sogenannten Regalien nur ein historisches Product sind und sich von den eigentlichen Hoheitsrechten des Staates, die aus seinem Begriffe fließen, ohne die er nicht gedacht werden kann, z. B. der Justizhoheit, als sogenannte regalia accidentalia oder minora wesentlich unterscheiden, so verhält es sich auch mit dem fiscalischen Heimfallsrechte. Auch dieses ist ein Product der historischen Entwickelung, kein wesentliches Begriffsmoment des Staates. So wenig es einerseits dem Begriff des Staates widerspricht, so wenig

Digitized by Google

würde dieser andererseits darunter leiden, wenn der Staat heute auf sein fiscales Recht Verzicht leistete. Er würde dadurch nicht aufhören Staat zu sein. So kann der Staat auch andere regale Rechte beliebig aufgeben oder auch neue Regalien einführen, z. B. die Eisenbahnen verstaatlichen.

Es widerspricht auch nicht der Staatsidee, wenn anderen Personen neben dem Staate Heimfallsrechte zustehen, wie solche sich auch wirklich historisch ausgebildet haben; nur dürfen sie mit den Grundprincipien des Staates nicht im Widerspruch stehen. Letzteres ist der Fall 1. mit dem Heimfallsrecht der Grundherren, denn der moderne Staat duldet keinen unfreien Boden, er verlangt Freiheit des Eigentums und vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit; 2. mit dem lehensherrlichen Heimfallsrecht aus demselben Grunde; 3. mit dem Heimfallsrecht als Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit, denn die Rechtspflege des Staates ist ein unveräußerliches Hoheitsrecht; 4. mit dem ständischen Heimfallsrecht, denn die ständische Verfassungsform des Mittelalters widerspricht der privatrechtlichen und politischen Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, somit einem wesentlichen Grundsatze des neuern Staates. Dagegen erscheint das einzelnen Corporationen und Städten in Folge besonderer Concessionen der Staatsgewalt zustehende Heimfallsrecht als ein wohlerworbenes Privatrecht, das in keiner Weise mit den Grundprincipien des neueren Staates im Widerspruch steht. Jene Formen mußten daher nothwendig heutzutage fallen. Diese hingegen vertragen sich recht wohl mit den gegenwärtigen staatlichen Zuständen und können daher auch heute noch aufrecht gehalten werden.

Digitized by Google

Anhang.

Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag.

Ein Rechtsgutachten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

„Die Wissenschaft darf sich heutzutage von den Fragen der Zeit nicht spröde fern halten, sie soll herabsteigen in die Arena des Tages und ihre Kraft an den Aufgaben der Gegenwart messen."

Diese oder ähnliche Worte sprach Döllinger in der feierlichen Sitzung der k. baierischen Akademie der Wissenschaften am 25. Juli d. J.

Es findet sich nicht leicht eine rechtliche Frage von so großer praktischer Bedeutung, an der sich zugleich so augenscheinlich nachweisen ließe, wie innig die wissenschaftlichen Grundlagen mit ihrer richtigen Lösung zusammenhängen, ja wie diese ohne eine eingehende Untersuchung der Geschichte des Instituts gar nicht möglich ist, wie die des Heimfallsrechts.

In der Sitzung vom 17. Mai d. J. ließ sich der Gemeinderath der Stadt Wien über die Frage, ob ein ihr durch Herzog Albrecht III. im J. 1383 verliehenes Heimfallsprivileg noch jetzt rechtskräftig sei, referiren. Das Referat fiel in dem Sinne aus, daß dieses zwar bis zum Jahre 1848 unzweifelhaft zu Recht bestanden habe, daß es aber in Folge einer Ministerialverordnung v. J. 1855 als erloschen zu betrachten sei. Und es scheint, als ob die Stadt, an der praktischen Geltendmachung ihres Rechtes verzweifelnd, darauf stillschweigend Verzicht leisten wolle.

Ich bin anderer Ansicht. Ich halte es noch heutzutage für zu Recht bestehend. Ich bin zur Ueberzeugung gelangt, daß seit Einführung der Verfassung neuere Gesetze der Stadt rechtliche Mittel und Wege eröffnen ihr uraltes Recht aufrecht zu halten. Freilich, wenn man sich damit begnügt die rechtliche Natur eines Instituts aus vereinzelten legislatorischen Acten begreifen zu wollen, kann man nicht leicht zu einem andern, als zu jenem Resultate gelangen. In neuerer

Digitized by Google

Zeit hat sich aber in Oesterreich nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung und wohl auch in der praktischen Rechtspflege die Ueberzeugung immer mehr Bahn gebrochen, daß eine richtige Einsicht in die rechtliche Natur eines Instituts häufig ohne eine Untersuchung seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung nicht möglich, und eine richtige Beantwortung obschwebender Fragen durch diese nothwendig bedingt sei. Es hatte daher einen besonderen Reiz für mich an dieser Einzelnfrage den Zusammenhang der richtigen Lösung mit ihren wissenschaftlichen und historischen Grundlagen klar nachzuweisen. Nicht bloß ihre eventuell große praktische Wichtigkeit, nicht ihr Zusammenhang mit der Geschichte des ganzen Institutes allein, auch ihre staatsrechtliche und processuale Seite bot Veranlassung zu lehrreichen Betrachtungen. Das den Gerichten in Oesterreich seit dem Jahre 1867 zustehende Prüfungsrecht der Giltigkeit der Verordnungen findet Gelegenheit sich an dieser Frage zu erproben. Nicht unwichtig ist ferner die Vertheilung der Beweisrollen im Rechtsstreite zwischen den Streitparteien.

Abgesehen davon, daß es sich hier um die materiellen Interessen zweier der wichtigsten Städte des Reiches handelt, bietet eine gründliche Untersuchung dieser Frage von mehr als einer Seite interessante Gesichtspunkte dar.

Ich erlaube mir daher diese Ausführungen in der Form eines praktischen Rechtsgutachtens der vorausgegangenen Untersuchung über die Geschichte und rechtliche Natur des Heimfallsrechtes anzuschließen.

Sind dieselben wirklich überzeugend, so halte ich es für eine Pflicht der Gemeindevertretungen dieser Städte den durch sie vorgezeichneten Weg zu betreten und den Versuch zu machen, das von den Vätern überkommene Recht künftigen Geschlechtern zu retten.

Digitized by Google

Wien.

Positives Rechtsmateriale,
das Heimfallsrecht der Stadt Wien betreffend.

I.

Herzog Albrecht III. bestätigt einen Wiener Rathsbeschluß vom Jahre 1381, 4. Juni, über das Erbrecht und ertheilt der Stadt das Heimfallsrecht erbloser Verlassenschaften.

1383, 2. Februar, Wien.

Aus der Seitenstetter Handschrift f. 118 und dem Eisenbuche f. 45'—46'. Gedruckt bei Rauch. Script. III, 256, zuletzt bei J. A. Tomaschek: Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Abth. die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I., S. 198 — 199, Nr. XCVIII. Das sogenannte „Eisenbuch" früher „großes Stadtbuch" genannt, in welches dieses Privilegium eingetragen wurde, ist eine noch heute im Wiener Stadtarchive aufbewahrte, mit officieller Autorität bekleidete Sammlung von positiven Erzeugnissen der städtischen Autonomie und der gesetzgeberischen Thätigkeit des Landesfürsten. Die Anlage eines solchen Rechtsbuches zur Eintragung der von den Wiener Bürgern gefundenen Rechte, die sodann für alle Zeiten Kraft und Wirksamkeit haben sollten, gestattete ihnen K. Friedrich im J. 1320 (Tomaschek a. a. O. Nr. XXVII).

Wir Albrecht von gottes genaden herzog zu Oesterreich, zu Steier, zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol etc. embieten unserm getreuen N. dem richter, dem rath und den burgern gemainiglich zu Neuburg closterhalben und allen bergherren, grundherren und allen ampleuten daselbst, den dieser brief gezaigt würdet, unser gnad und alles guetes. Wir lassen euch

Digitized by Google

wissen, das wir unser stat zu Wienn umb alle erbgüter solch recht gegeben haben von fürstlicher macht, als von wort zu wort hienach geschrieben stehet, und als sie auch in irem statbuch verschrieben haben. Allen den, die nu lebent und hernach kunftig sind, sei kunt, das nach der gepurd Cristi dreuzehnhundert und darnach im ains und achzigisten jar des eritags in den phingsfeiertagen kam zu den ratgeben der stat zu Wien in derselben rat der durchlauchtig hochgeporne furst und genediger herr herzog Albrecht zu Osterreich und ist da mit ganzem rat einain wordn, wie furbas in der stat zu Wienn alle erbgueter erben sullen, das die bei den rechten erben beleiben, wan an demselben stuck, das erbrecht haisset, ist etwovil von unbeschaidenheit wegen hie zu Wienn unordnung wehaltn dem rechten widerwärtig, davon die rechten erben enterbt sein worden, und die gueter gefallen sind unrechtlich in fremder leut hend, die der nicht erben wern, also das der eegenant unser herr herzog als recht und der ganz rat gesatzt habn unwiderruflichen zu ainem ewigen rechtn, das alle erbgueter, die ain mensch, es sei man oder frau, ansterben, es sei von enen oder von anen, von vater oder von mueter, erben sullen auf das geslecht des stames, und von dem die gueter herkomen sein in solher weise: ob ain man abgeet mit tod, ee dann sein hausfrau, und das er ir kinder hinder im läet, die sie mit ainander habent, und das dann die frau ainen andern man nimbt und mit demselben auch kind gewinnent, die sind dann mit den ersten kindn geswistreid mueterhalben, und das dann die kind, als sie mit dem erst mann hat, abgiengen mit tod, ee sie zu irn beschaiden jaren koment und ee sie vogtpar werden, oder das sie die erbgueter unverkumert, unverkauft oder unvermacht hinder in liessen, das dann dieselben erbgueter erben und gefallen sullen auf des ersten mannes erben, von dem dieselben gueter herkommen sind, nach des landes recht in Oesterreich, und nicht auf der kinder geswistreid mueterhalbn; und also zu geleicher weis sol im sein von der frauen: ob ain frau abget mit dem tod ee dann ir man, und das sie im kinder hinter ir laet, die sie mit ainander habent, und das dann der man ain andre frauen nimbt und mit derselben auch kind gewinnet, die sind dann mit den kinden geswistreid vaterhalben, und das dann die kinder, die er bei der

Digitized by Google

ersten frauen hat, abgiengen mit tod, ehe dann sie zu iren beschaiden jaren komen, und ehe sie vogtbar würden, oder das sie die erbgueter unverkumert, unverkauft oder unvermacht hinder in liessen, so sollen dann dieselben gueter erben und gevallen auf der ersten frauen erben, von der dieselben gueter herkomen sind, und nicht auf der kinder geswistreid vatershalben. Also werden die ersten gueter zu den rechten erben komen, und komt dick von ainem wolhabunden manne oder ain frauen ain ganz geslacht wider zu eren und zu guetn, das anders das unrechtlichs zu fremdn handn kŏm.

Wär aber, das man kainen erben erforschen mochte noch kunde, der die gueter nach dem vorgeschrieben rechtn solt erben, so sullen dieselben erbgueter gefallen der stat zu Wienn in ainem gemainem nutz, als dann mit rechtn rechten herchomen ist. Und daruber zu ainer ewigen vestung des aufsatzs des erbrechtes hat es der vorgenannt herzog mitsambt dem rate in ditz·gross statpuech haissen schreiben. Davon gebieten wir euch allen und euer ieglichen sunderlich und wellen, das ir die egenanten rechten in aller der weise, als sie da oben verschriben sind, auch also haltet umb euer erbgüter und nicht anderst, wann wir euch dieselben recht also geben und mainen, das ir die haltet und bleiben lasset. Mit urkund des briefs, geben zu Wienn an unser frauen zu der Lichtmess anno domini millesimo, trecentesimo, octuagesimo tertio.

II.

Ausdrückliche Bestätigung dieses Privilegiums mit wörtlicher Aufnahme desselben in Ferdinand's I. Stadtordnung für Wien 1526. 12. März. Augsburg.

Aus dem Originale im Wiener Stadtarchive, gedruckt bei Tomaschek a. a. O. II. S. 135, dann bei Hormayr VIII. Urkb. 126 ff. Im Anfange dieser Stadtordnung hält Ferdinand I. eine Uebersicht über die Privilegien, in deren Genuß sich die Stadt bisher befunden hatte, bestätigt jedoch nur einige derselben, meist mit wörtlicher Inserirung, ehe er zu den eigentlichen Bestimmungen seiner Stadtordnung übergeht. Zu jenen gehört auch das voranstehende Privilegium Albrecht's III.

Digitized by Google

Erbguet und verfallen guet.

Bemelte unsere burgerschaft haben uns auch ainen brief der erbgüter und verfallen güter halben fürbracht, der von wort zu wort also lautet:

Folgt die Urkunde Albrecht's III. vom 2. Febr. 1383 wörtlich inserirt.

Nun haben wir erweget, dass die obgemelte herzog Albrechts freihait und genad ganz zimblich und den burgern aufnemblich sei, dadurch wir denselben brief, gnad und freihait hiemit auch confirmirn und bestäten, und mit den erbgütern also aufrichtig gehandelt solle werden.

III.

Spätere Bestätigungen der Stadtordnung Ferdinand's I. oder der Privilegien der Stadt Wien im Allgemeinen durch die österreichischen Landesfürsten.

Alle folgenden Bestätigungen der Stadtrechte und Privilegien sind entweder genereller Natur oder beschränken sich darauf das Stadtrecht von 1526 zu wiederholen und zu bestätigen.

Die nächste Bestätigung des Ferdinandeum erfolgte durch K. Maximilian II. 1564 (Tomaschek, Nr. CLXXXIV), bestehend aus einem 55 Pergamentblätter umfassenden, in rothem Sammt gebundenen, mit einer goldenen Schnur durchzogenen Buche.

Kaiser Rudolf II. bestätigte im J. 1578 (Nr. CLXXXVII) bloß im Allgemeinen die Privilegien und Freiheiten der Stadt Wien.

So auch K. Mathias im J. 1613 (Nr. CLXXXIX).

K. Ferdinand II. im J. 1621 (Nr. CXC) und K. Ferdinand III. im J. 1638 (Nr. CXCII).

Dagegen enthält wieder die Bestätigung der Wiener Rechte, Freiheiten und Privilegien durch Kaiser Leopold I. v. J. 1657 (Nr. CXCIII) das Ferdinandeum mit allen nachfolgenden Bestätigungen wörtlich inserirt.

Die letzte ausdrückliche Bestätigung der Privilegien, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien rührt von Kaiser Franz II. her im J. 1792 (Nr. CXCVI); auch sie ist eine allgemeine. Da jedoch manche dieser Privilegien bereits erloschen, einige hingegen mit den

Digitized by Google

jetzigen Verhältnissen ganz unverträglich seien, so läßt er diejenigen Freiheiten weg, „die mit der gegenwärtigen Landesverfassung nicht mehr vereinbarlich sind, und erneuert blos diejenigen, in deren ruhigem Besitze sich die Stadt Wien noch befindet", unter welchen er das Recht verschiedene Jahrmärkte zu halten, und das Burgfriedensprivilegium Kaiser Leopold's I. besonders hervorhebt.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 25. Mai 1792 (Pol. G. S. Band I) sollten Privilegien, mit Ausnahme von Industrieprivilegien, dann jene Concessionen, Gnaden und Freiheiten, die nicht (wie Legitimationen, Adoptionen, Adelsverleihungen und Standeserhöhungen, auch Namen, Prädicate und Wappen) den Stand selbst betreffen, oder (wie Bestätigung der Contracte, Majorate u. dgl.) ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind, bei Verlust derselben binnen einer Jahresfrist zur Bestätigung vorgelegt werden.

Kaiser Ferdinand I. erließ jedoch aus Anlaß des Ablebens Kaiser Franz I. diese Vorlegung zur a. h. Bestätigung bei seinem Regierungsantritte (Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1836, Pol. G. S. B. 64). Es solle keine neue Bestätigung der Privilegien nothwendig sein, und dieselben bis auf weitere Weisung fortdauern.

In dem Ministerialerlasse vom 6. Juni 1853, Z. 945 (im böhm. Landesregierungsblatt, II. Abth. Nr. 107), wird sich auf eine allerhöchste Entschließung bezogen, der zufolge Se. Majestät, unser jetzt regierender Kaiser Franz Josef zu genehmigen geruhten, daß eine Bestätigung der bestehenden Privilegien aus Anlaß des allerhöchsten Regierungswechsels nicht stattzufinden habe, daß jedoch alle jene Privilegien, welche von ihren Majestäten, den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen, oder von seiner erstgenannten Majestät bestätigt und nicht seither widerrufen oder abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, sofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, endlich mit dem Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien entweder von Privaten oder Behörden Anstände erhoben würden, in jedem einzelnen Falle von den einschlägigen Ministerien zu entscheiden ist, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.

Digitized by Google

IV.

Neuere legislatorische Acte.

1.

K. k. Hofkammerdecret, enthaltend eine authentische Interpretation des Privilegiums Albrecht's III. von 1383, 2. Februar, bezüglich des Heimfallsrechtes erbloser Güter an die Stadt Wien und den Auftrag an den städtischen Magistrat dieselbe in die Gedenkbücher der Stadt neben die Freiheiten und Privilegien der Stadt einzutragen.

1819. 21. September. Wien.

(Aus der im Eisenbuche wirklich erfolgten Aufzeichnung f. 45 abgedruckt in Tomaschek a. a. O. II., Nr. CXCVII, aufgenommen in die officielle J. G. S. Nr. 1609.)

Von der k. k. N. Oe. Regierung.

Da die mit hierortigem Decrete von 14. November 1811 festgesetzten Beschrenkungen des von dem hiesigen Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes, gegen welchen derselbe den Rechtswege ergriff, nunmehr auch in der obersten Instanz bestätiget wurden, so haben gegenwärtig nachstehende Bestimmungen in die gesätzliche (sic!) Wirksamkeit zu treten:

1. Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien stehet das Heimfallsrecht nur auf die erbloſen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freiheits- oder Concessionsbriefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm nicht einer anderen als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren.

2. Eben so gebühret ihme das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormals in Übung gewesenen bürgerlichen Jurisdictions-Abfahrtsgeldes bei ihm erliegenden Depositen, jedoch nur insoweit, als dieselben den Betrag der Abfahrtsgeldforderung nicht übersteigen.

3. Auf die allfällige Übermaß derlei Depositen so wie auf das aus anderen Verlassenschaften in Verwahrung des Magistrats als einer politischen und als einer Civil-Gerichtsbehörde befindliche Vermögen steht ihme das Heimfallsrecht nicht zu.

4. Als Kriminalgericht gebühret ihme jedoch das Heimfallsrecht auf die bei seiner dießfälligen Amtshandlung sich ergebenden

Digitized by Google

Depositen insoferne, als die Kriminalgerichtskösten aus seiner Casse bestritten werden.

5. Als Grundherrschaft in und außer den Burgfrieden Wien gebühret ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche erblose Verlassenschaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält.

In Gemäßheit dieser nunmehr rechtskräftigen Bestimmungen hat die Regierung den hiesigen Magistrat anzuweisen und ihme auftragen zu lassen selbe zu genauer Nachachtung und Vermeidung aller Anstände in der Zukunft in seine Gedenkbücher einzutragen und als eine authentische Auslegung des Albertinischen Freiheitsbriefes von Lichtmeß des Jahres 1383 sowohl, als auch als den gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes den Freiheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuschalten.

Übrigens wird der Regierung zugleich aufgetragen jene Caducitäten, deren Eigenthümer durch das Edict vom 3. August 1811 aufgefordert, von diesem aber entweder nicht angesprochen oder behauptet wurden, von dem Magistrate der provisorischen Staatsbuchhaltung und der Hofkammerprocuratur nach vorstehenden Bestimmungen zu Gunsten des Ärariums behandeln zu lassen.

Am 21 September 1819.

Graf Nadasdy m. p. von Floch m./p.

2.

Hofdecrete betreffend das Heimfallsrecht der Stadt Wien bezüglich der Findelkinder.

a) Hofkammerdecret vom 20. Febr. 1837, Z. 8565 (Nieder-Oest. Prov. S. B. 19, Nr. 38, S. 95). Dem Wiener Magistrate steht auch das Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der im hiesigen Findelhause verstorbenen Findlinge zu, jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur insoweit als dem Magistrate die Gerichtsbarkeit über den Findling nach seiner persönlichen Eigenschaft zukommt. Dasselbe Recht steht dem Magistrate auch auf die erblosen Verlassenschaften der vom Findelhause außer dem Burgfrieden in Versorgung gegebenen Kinder zu, weil sie deßhalb noch nicht aus der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft des Magistrates treten, und ist dem Findelhause analog nach dem Hofdecrete vom 12. Jänner 1789

Digitized by Google

(J. G. S. Nr. 951) aus einer solchen Verlassenschaft Alles zu vergüten, was der verstorbene Findling hieraus bezogen hat.

6. Hofdecret vom 5. Februar 1838, Z. 1898 (N. Oe. Pr. S. B. 20). Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle wird erinnert, daß das Heimfallsrecht des hiesigen Stadt-Magistrates auf das erblose Verlassenschaftsvermögen der Findelkinder mit dem k. k. Hofdecrete vom 20. Februar 1837 nicht darum anerkannt wurde, weil dieses Vermögen von Findelkindern herrührt, sondern darum weil demselben das Heimfallsrecht nach allen erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied, ob sie eheliche, Findelkinder oder Erwachsene sind.

c) Hofkammerdecret vom 28. April 1842 an die n. ö. Regierung (J. G. S. Nr. 612):

Die auf dem richterlichen Erkenntnisse dreier Instanzen beruhende und zur Rechtskraft erwachsene Bestimmung des Hofdecretes vom 21. Sept. 1819, Nr. 1609 J. G. S., wornach dem Magistrate Wiens das Heimfallsrecht nur auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zusteht, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freiheitsbriefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm keiner andern als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren, besteht noch immer in voller Kraft und die spätern Hofkammerdecrete vom 28. Febr. 1837 und 5. Febr. 1838 rücksichtlich der Findelkinder und der unehelichen Kinder haben als Particularentscheidungen nur für die Fälle, über welche sie erflossen sind, und ohne an dem Grundsatze des Jahres 1819 etwas zu ändern, zu gelten. Der Magistrat kann daher von der Beweisführung über den Burgfrieden und die ihm nach der im Jahre 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm zuständigen Gerichtsbarkeit über jene Einwohner, um deren erblose Verlassenschaften es sich handelt, nicht losgezählt werden und ebensowenig eine unbedingte Anerkennung auf die erblosen Verlassenschaften aller uneheligen Kinder, welche seiner Obervormundschaft unterstehen, statt haben.

3.

Nach dem Jahre 1848:

Verordnung des Statthalters in Nieder-Oesterreich vom 10. April 1855, Z. 16.448. (Im n. ö. L. R. Bl. für

Digitized by Google

das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Jahrg. 1855, 2. Abth. Nr. 11), wodurch die Caducitätsprivilegien der Haupt- und Residenzstadt Wien als erloschen erklärt werden.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. April 1855, Z. 4020 im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und Finanzen zu bestimmen befunden, daß die Caducitätsprivilegien der Haupt- und Residenzstadt Wien, als mit den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen nicht vereinbar vom 7. September 1848 als erloschen anzusehen sind.

Ansichten über die Geltung des Heimfallsrechtes der Stadt Wien im heutigen Rechte.

Es entsteht demnach die Frage: Ist das Heimfallsrecht der Stadt Wien heutzutage wirklich als erloschen zu betrachten, oder kann es auch jetzt noch als praktisch geltendes Recht angesehen werden?

Daß es bis zum 7. September 1848 wirklich in Kraft bestand, wird allgemein angenommen, und es kann darüber auch nicht der geringste Zweifel bestehen. Eine andere Frage ist es, ob die zuletzt angeführte Verordnung wirklich als das Grab des uralten Rechtes anzusehen und ob es dadurch, nachdem es Jahrhunderte fortbestanden, bis in die neueste Zeit von den Landesfürsten bestätigt und anerkannt wurde, nunmehr definitiv für alle Zeiten beseitigt worden sei.

Die erwähnte Verordnung soll in Folge eines directen Ansuchens des Wiener Magistrates, gerichtet an das Ministerium des Innern, dahin gehend, daß von Seite der Regierung ausgesprochen werde, ob und inwieferne durch die Verfassungsveränderungen des Jahres 1848 auch das Heimfallsrecht der Gemeinde Wien als erloschen zu betrachten sei, erfolgt sein. (Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Mai 1881, Jahrgang 1881, Nr. 36.)

v. Stubenrauch in seinem Commentar zum a. b. G. B. S. 359, ist der Ansicht, daß das Heimfallsrecht der Stadt Wien insgleichen das der Stadt Prag verliehene Caducitätsrecht durch die

Digitized by Google

neueren Bestimmungen über die Aufhebung des Unterthanbandes als erloschen anzusehen sei.

Unger (Erbrecht, S. 283, Anm. 3) spricht sich über das Wiener Heimfallsrecht nicht insbesondere aus, sondern sagt bloß im Allgemeinen: Die früher bestandenen Heimfallsrechte gewisser Stände, Classen und Städte sind in neuerer Zeit mit Aufhebung des Unterthansverbandes sämmtlich beseitigt worden.

In jüngster Zeit hat sich auch der Magistrat der Stadt Wien und die Rechtssection des Gemeinderathes dieser Ansicht angeschlossen und es wurde in diesem Sinne in der Sitzung des Gemeinderathes vom 17. Mai ein Referat darüber erstattet. (Siehe obigen Bericht Nr. 10 [3265].)

Der Verfasser dieses Rechtsgutachtens ist anderer Ansicht. Er hält das uralte Privilegium noch heutzutage, ungeachtet der Verordnung v. J. 1855, für rechtlich wirksam, so lange es nicht durch einen besonderen Act der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben oder modificirt wird. Im Nachstehenden soll der Nachweis für seine Ansicht erbracht werden.

Uebersicht über die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Wien.

Soll jedoch die eigentliche Natur des der Stadt Wien verliehenen Heimfallsrechtes richtig erkannt werden, auf welche hier Alles ankommt, so ist ein Rückblick auf die geschichtliche Rechtsentwickelung der Stadt unumgänglich nothwendig. Es soll sich jedoch hier nur auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts war Wien bereits eine blühende und bevölkerte Stadt. Im Anfange des 13. zählte sie nach Cöln zu den vorzüglichsten Städten des deutschen Reiches und bildete den Mittelpunkt eines großen Handelsnetzes, dessen Fäden sich nach allen Weltgegenden hin erstreckten. Herzog Leopold VI. gab der Stadt ihr ältestes, umfangreiches Privilegium. Der von dem Landesfürsten eingesetzte Richter vereinigte damals noch die Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

ausschließlich in seinen Händen, falls der Verbrecher nicht in Folge seines Standes der höheren Gerichtsbarkeit des Herzogs unterlag. In dessen Hand und der seiner Beamten befand sich noch vollständig das Regiment der Stadt. Doch finden sich bereits die ersten Ansätze zu einer Theilnahme der Bürger an der Stadtregierung, indem 24 Bürger eidlich verpflichtet werden nach ihrem besten Wissen und Gewissen über den Markt, dann über die Ehre und den Nutzen der Stadt zu wachen. Ihre Vorkehrungen und Beschlüsse darf der Richter nicht umstürzen. Die Erklärung Wiens als Stapelplatz für die Waaren ausländischer Kaufleute förderte wesentlich den Aufschwung und die Blüte der Stadt. Dieses Stadtrecht wurde im J. 1244 von H. Friedrich II. bestätigt und erneuert. Im Jahre 1237 trat dazu ein wichtiges kaiserliches Privilegium durch Kaiser Friedrich II. Das Leopoldinum und das Friedericianum sind die Grundlagen und Ausgangspunkte der ganzen späteren städtischen Rechtsentwickelung.

Als der eigentliche Begründer des städtischen Rechtslebens in Wien und zugleich vieler anderer österreichischer Städte erscheint jedoch erst König Rudolf I. von Habsburg durch seine zwei großen Stadtprivilegien vom 24. Juni 1278, deren Echtheit in neuerer Zeit von mir nachgewiesen wurde. Auf der von ihm geschaffenen Grundlage schreitet jenes nunmehr durch mehr als zwei Jahrhunderte unverändert fort. Traten in früherer Zeit die Bürger nur vereinzelt auf, so tritt uns nun ein geschlossener und organisirter Stadtrath nach außen als Vertretung der Stadt und nach innen als Gerichtsbehörde entgegen. Während früher die Erbbürger, die Freien, die Ministerialen, die reichen Kaufleute, Hausgenossen und Laubenherren die Stadt regierten, die Handwerker hingegen noch unter den Folgen der Hörigkeit litten, der Eigengerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterlagen, von denen sie ein kleines Stück Land zu Erbrecht besaßen, sowie überhaupt die verschiedensten Jurisdictionen in der Stadt durcheinander liefen, findet nun die Rechtsgleichheit der verschiedenen Bürger der Stadt, die Abhängigkeit aller städtischen Bürger von dem Stadtrathe als Gerichtsbehörde ihren ersten gesetzlichen Ausdruck. Rudolf I. war demnach der Begründer der eigentlichen Stadtfreiheit, und seitdem ist das Schicksal der Stadt unzertrennbar mit jenem der Habsburgischen Herrscher verknüpft. Von jetzt an liegt die Regierung der Stadt nicht mehr ausschließlich in den Händen der landesfürstlichen Beamten, sondern in der autonomen Gemeinde und ihrem Ausdrucke dem

Digitized by Google

städtischen Rathe. Die verschiedenen disparaten Elemente, aus denen die Einwohner der Stadt zusammengesetzt waren, wurden zu einer Einheit vereinigt. Der Grundsatz des modernen Staates: die Gleichheit Aller vor dem Gesetze findet sich hier in den Städten als Vorläufer und Spiegelbild der Staatsentwickelung, wenn auch nicht vollkommen verwirklicht, doch zum ersten Mal principiell anerkannt. Die persönliche Freiheit aller Bürger erhielt jetzt erst ihre eigentliche Verwirklichung. Die Einheit des Gerichtsstandes, neben der nur wenige Sondergerichte stehen bleiben sollen: das Lehen-, das Berggericht, das des Münzmeisters für die Hausgenossen, schließt um alle Einwohner, so verschieden sie durch Geburt, Stand, Reichthum sein mögen, ein einheitliches Band, läßt sie nach innen als gleichberechtigt, nach außen als geschlossene Einheit hervortreten. Von da an erst erscheinen die Bürger als ein eigener Stand, die Stadt als Gemeinde, als vom Staate und der Gesellschaft anerkannte und berechtigte Corporation.

Allerdings kann nicht verkannt werden, daß sich diese Idee der Herstellung eines gemeinsamen Rechtes für alle Bürger, die Einsetzung eines gleichen städtischen Gerichtsstandes mit Ausschließung aller Sondergerichte in der ganzen städtischen Rechtsentwickelung von Wien bis auf die im Jahre 1849 vorgefallenen Veränderungen nie in ihrem vollen Umfange verwirklicht hat. Abgesehen von der peinlichen Rechtspflege, der Blutsgerichtsbarkeit, erhielten sich bis auf die neueste Zeit neben der Jurisdiction des Richters, später des städtischen Magistrates, zahlreiche Sondergerichte, so daß die Gerichtsbarkeit des Richters und des Stadtrathes sich nur auf den verhältnißmäßig kleineren Theil der Stadt beschränkte. Namentlich war es die Jurisdiction der Grundherrschaften, welche sich für den vermögensrechtlichen Verkehr mit Immobilien, für das Erbrecht, für die Rechtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theils in Folge ausdrücklicher Exemtionen, theils in hergebrachter Weise fortwährend erhielten. Begabte, strebende Herrscher, die im Sinne einer sich über die Classeninteressen erhebenden ausgleichenden Macht den Staatsgedanken im Widerspruche mit den thatsächlichen Zeitumständen durch tief eingreifende Reformen zu realisiren trachteten — wir erinnern an Rudolf IV., den Stifter, an seine Aufhebung der Grundzinsen, der Jurisdiction der Grundherren mit ihrer Uebertragung an den städtischen Rath, die von ihm ausgesprochene Ablösbarkeit der Zinsen und Ueberzinsen — ein frühzeitiger Vorbote

Digitized by Google

der Grundentlastung unserer Zeit, erfuhren das Schicksal aller Reformatoren. Ihre Reformen erwiesen sich als fruchtlos, strandeten an der Macht der thatsächlichen Verhältnisse. Stifter, Klöster — besonders das Schottenkloster — zahlreiche geistliche und weltliche Grundherrschaften übten bis zum Jahre 1848 ihre Jurisdiction ungehindert fort, hatten ihre eigenen Grund- und Satzbücher, ihre Richter, Amtsleute, officiales, später Justiziäre, als ausschließliche Gerichtsbarkeit in ihren Bezirken für ihre Grundsassen, wenigstens für das Privatrecht. Erst der neueren Ordnung der Dinge seit dem Jahre 1848, der Uebertragung aller Rechtspflege an den Staat und seine Organe als Staatshoheitsrecht war es vorbehalten in unseren Tagen dieser Zerfahrenheit der Jurisdiction in einem und demselben städtischen Kreise ein Ende zu machen.

Die Stadtrechte Herzog Albrechts I. vom Jahre 1296 und Herzog Albrechts II. vom Jahre 1340 bewegen sich auf der durch das Rudolfinum gelegten Grundlage mit wenigen Modificationen weiter. Die Rechtsentwickelung der Stadt im 14., 15. und nahezu bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint wesentlich nur als Ausbau, als Ergänzung des bereits Gegebenen nach allen Seiten des Rechtslebens hin, in allen seinen einzelnen Gebieten. Das innere Leben der Stadt entwickelte sich in allen seinen Theilen in seinem Reichthum an vielgestaltigen Erscheinungen aus sich selbst heraus durch die Autonomie der Bürger unter dem schützenden Einflusse der Landesfürsten. Was das Steuer- und das Finanzwesen anbelangt, so sollte jeder Bürger mit der Stadt leiden, d. h. seinen Antheil an der regelmäßigen, an den Herzog zu entrichtenden Schatzsteuer zahlen. Ihr Zusammenhang mit den bei Entstehung der Stadt ursprünglich dem Herzog als Grundherrn zu zahlenden Grundzinsen verliert sich in ein ungeklärtes Dunkel. Doch genossen seit jeher die Kirchen und Klöster, die Freigründe und das Hofgesinde die Steuerfreiheit. In demselben Maße, als sich die Einkünfte der Stadt aus ihrem Antheil an den Gerichtswandeln, aus dem Erträgnisse der ihnen von dem Landesherrn überlassenen Zölle und Mauthen und aus anderen Quellen mehrten, steigerten sich allmählich ihre Bedürfnisse, und sie war daher nicht selten genöthigt zu ihrer Deckung ein „Ungeld" aufzusetzen, ein Vorläufer der heutigen Gemeindezuschläge. Die Bürger erwarben Landgüter, die von den Landesfürsten in ihren besonderen Schutz genommen wurden, so Aichau und Lachsendorf, Minchendorf, Hintperg, Ebersdorf. Rudolf IV. setzte

Digitized by Google

im Jahre 1360 die Ablösung aller Burgrechte, Ueberzinse und Dienste an den Häusern der Bürger fest und ordnete in demselben Jahre an, daß alle Immobilien betreffende Rechtsgeschäfte vor dem Stadtrathe geschehen mußten, und von diesem und nicht von den Grundherren gefertigt werden sollen.

Sein Nachfolger Herzog Albrecht III. regelte im Jahre 1383 das Erbrecht der Wiener Bürger, und ertheilte der Stadt in derselben Urkunde zugleich das für unsere Frage so wichtige Heimfallsrecht auf erblose Verlassenschaften. Der Zusatz: als dann es von rechtn rechten herchomen ist, scheint auf die bereits im Rudolfs-Stadtrecht von 1278 a. 47. (Tomaschek a. a. O. I. S. 48) und in dem Albrechts II. vom Jahre 1340 a. 55 (S. 111) ausgesprochene Verwendung des erblosen Nachlasses zur Hälfte zum gemeinen Nutzen der Stadt, zur Hälfte für das Seelenheil des Verstorbenen hinzudeuten. Da sich die authentische Interpretation dieses Privilegiums vom Jahre 1819 ausdrücklich auf die zu Lichtmeß 1383 unter Albrecht III. bestehende Jurisdictionsnorm beruft, wie sie sich ziemlich unhistorisch ausdrückt — rechtsgeschichtliche Studien lagen eben jener Zeit in Oesterreich noch ziemlich ferne — so müssen wir uns eingehender mit den Gerichtsverhältnissen dieser Periode beschäftigen.

Schon Rudolf I. hatte in der Urk. II. a. 9. (Tomaschek a. a. O. I. Nr. XVI, S. 33) neben dem Stadtrichter nur das Gericht des Bergmeisters in Weinbergsachen, des Lehensherrn in Lehensachen, des Münzmeisters und der Hausgenossen als Sondergerichte bestehen lassen. Von dem Urtheil des Stadtrichters könne bloß an die Consuln, d. i. an das juratum civitatis consilium, fur die ratgeben, das ist fur den gesworen rat der stat (deutsche Uebers. S. 69 a. 18) appellirt werden a. 19, der endgiltig entscheiden soll. Damit stimmt das Stadtrecht Albrechts II. vom Jahre 1340 a. 15, S. 71 überein. Herzog Rudolf IV. tritt besonders scharf gegen die Grundherrschaften und ihre Sondergerichte auf, sie widersprächen, sagt er im J. 1360 Nr. LXII., S. 149, so alt sie seien, der Wahrheit und den gemeinen Rechten. Herr der Eigenschaft und des Grundes sei bloß der Landesherr und nur der Rath der Stadt sei befugt, als sein Stellvertreter, die Grundbriefe zu fertigen und zu siegeln. Im Jahre 1361 (Nr. LXIV) hob er alle Sondergerichte mit Ausnahme des Hof-, Münz- und Judengerichtes in der Stadt und den Vorstädten, dann alle Freibriefe von der Schatzsteuer auf. Fortan sollten alle Klöster, Gottes-

Digitized by Google

häuser und andere Personen, selbst sein Hofgesinde mit der Stadt leiden und dienen. Auch keine Freiungen solle es mehr geben, mit Ausnahme der Burg, des Schottenklosters und des Stiftes zu St. Stephan. Rücksichtlich des Judengerichtes ist zu bemerken, daß Herzog Albrecht V. im Jahre 1422 (II. n. CXXVII, S. 30). Die Machtsphäre des Rathes durch die Verordnung erweiterte, daß fortan alle Kauf- und Satzbriefe der Judenhäuser mit dem Grundsiegel der Stadt zu fertigen seien.

Freilich zerstörten aber dieselben Landesherren mit der einen Hand wieder, was sie mit der andern aufzubauen sich bemühten. Sie ertheilten Corporationen und einzelnen Personen, geistlichen und weltlichen, zahlreiche Executionsprivilegien von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters, wobei sie in der Regel nur die Blutsgerichtsbarkeit ausnahmen. Insbesondere waren beinahe alle Klöster in Wien und die auswärtigen Stifter, die Besitzungen in Wien hatten (Beispiele davon: der Mölker-, Freisinger-, Passauer-, Klosterneuburger- und Heiligenkreuzerhof) rücksichtlich derselben von dem Richter und Rathe befreit, übten daselbst Grundgerichtsbarkeit aus, hatten ihre eigens bestellten Officiale. Der stärkste Grundbesitzer in Wien war seit jeher das Schottenkloster, das schon ursprünglich mit einem bedeutenden Grundcomplex bewidmet worden war. Davon thaten nun die Klöster und sonstigen Grundbesitzer Parzellen an Handwerker und andere Leute als Hofstätten (areae) gegen einen mäßigen Grundzins aus, über die und die darauf erbauten Häuser sie sodann obrigkeitliche Rechte ausübten. Je dichter die Bevölkerung, je mehr der Boden zum Häuserbau benützt wurde, desto zahlreicher wurden die Bürgerhäuser, die nicht der Stadt und ihrem Rathe, sondern ihren Grundherren als Obrigkeit unterworfen waren. Die städtische Gerichtsbarkeit war durch diese vielfach durchbrochen und durchkreuzt und beschränkte sich eigentlich nur auf einen relativ geringen Theil der Stadt. So erhielt sich in ihr bis in dieses Jahrhundert eine große Zerfahrenheit der Jurisdictionen. Wie groß die Zahl der „Freihäuser" noch im 16. Jahrhundert war, die nicht den Bürgermeister und den Rath der Stadt als Obrigkeit anerkannten und einer anderen Jurisdiction unterlagen, beweist das Uebereinkommen der Stadt mit den drei oberen Ständen: den Prälaten, Herren und der Ritterschaft über die Eigenschaft zahlreicher Höfe und Häuser, die sich im Laufe der Zeit verwischt hatte, vom Jahre 1552 (Nr. CLXXXI). Es wird hier eine große Anzahl gerade

Digitized by Google

der größten und umfangreichsten Höfe aufgezählt, die als Freihäuser nicht der Jurisdiction und Obrigkeit der Stadt, sondern der des Landmarschalls unterlagen, die daher auch nicht mit der Stadt „litten und dienten." Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurden von der Stadt unter günstigen Umständen zahlreiche solche Freigründe und herrschaftliche Güter mit der an ihnen haftenden Obrigkeit und Jurisdiction angekauft und eingelöst. (Eine Aufzählung dieser Kaufbriefe siehe bei Weiß: Topographie von Wien, S. 31.)

Auf der andern Seite waren unter ungünstigen Verhältnissen, namentlich während der Türkenbelagerung viele Häuser und liegende Güter der Obrigkeit und Jurisdiction der Stadt dadurch entfremdet worden, daß sie durch Kauf oder auf andere Weise in fremde Hände übergegangen waren.

Im Jahre 1623 gab ihr nun Kaiser Ferdinand II. das „Einstandsrecht", d. h. die Befugniß solche von ihren Besitzern gegen Erlegung einer billigen Schätzsumme wieder einzulösen. Diese sollten verpflichtet sein sie unweigerlich gegen Empfang einer Summe an die Stadt abzutreten.

Einen zweiten höchst wichtigen Abschnitt in der Verfassungsgeschichte der Stadt Wien bildet die Stadtordnung Ferdinand I. vom Jahre 1526. Während früher die Quelle des Rechts in der Stadt selbst und in der städtischen Autonomie lag, als deren Ausdruck der Stadtrath erschien, und die landesfürstliche Autorität nur ergänzend und bekräftigend hinzutrat, griff das Ferdinandeum im legislativen Wege tief in die bisherige Verfassung ein, versetzte der Autonomie der Stadt den Todesstoß, und verlegte den Schwerpunkt der städtischen Verfassung in die beaufsichtigende und regelnde Thätigkeit der Staatsgewalt. Dieses Stadtrecht ist als das Grab der städtischen Freiheit und Autonomie zu betrachten. Die Rechtssprechung, wenigstens in peinlichen Sachen, wird von Beamten geübt, die der Landesherr bestellt und besoldet. Auf die Bildung des innern und äußern Rathes unter der Controle eines von ihm eingesetzten und besoldeten Stadtanwaltes, nimmt er einen dominirenden Einfluß.

Auch Ferdinand beklagt sich in seiner Stadtordnung, daß die Grundherren sich aus Veranlassung der Führung der Grund- und Satzbücher eine Grundgerichtsbarkeit über ihre Grundinsassen anmaßten, und sucht diese auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Aber es gelang nicht einmal seiner eisernen Hand, was bereits allen seinen

Digitized by Google

Vorgängern mißlungen war. Nach wie vor erhielt sich die Gerichtsbarkeit der Grundherren, die im Einklang mit den veränderten Verhältnissen allmählich nicht mehr durch die Genossen unter dem Vorsitz eines von jenen gesetzten Officials, sondern ausschließend durch die von ihnen bestellten Beamten geübt wurde, auf deren Wahl allerdings die Staatsgewalt durch die Vorschrift bestimmter Eigenschaften und Erfordernisse Einfluß nahm. Es hing dies innig zusammen mit der Disparität der Elemente, auf denen die Stadt ursprünglich zu einem städtischen Gemeinwesen erwachsen war.

Durch die kriegerischen Ereignisse, deren Schauplatz Wien namentlich zur Zeit der Türkenbelagerung war, unter denen besonders die Vorstädte gelitten und große Aenderungen erfahren hatten, hatten sich im Laufe der Zeit die Grenzen des Burgfriedens, der Eigentumsverhältnisse und der Gerichtsbarkeit der Gemeinde verwischt, und es waren in Folge dessen zahlreiche Streitigkeiten mit den verschiedenen Grundherrschaften entstanden. Schon Rudolf I. hatte im Jahre 1278 (Nr. XVI. a. 21) die Grenzen des Burgfriedens der Stadt auf den Umkreis einer „Rast" festgesetzt, und Herzog Albrecht I. im Jahre 1296 diese Bestimmung in seinem Stadtrecht erneuert. (Nr. XXIII. a. 31.) Die Blutgerichtsbarkeit des Stadtrichters hatte sich nun wohl seit jeher auf dieses Gebiet erstreckt, aber die obrigkeitlichen Rechte und die Jurisdiction, die der Bürgermeister und der Stadtrath ausübten, waren durch die mannigfaltigen Veränderungen in den Grenzen der Grundherrschaften vielfach verwischt und verdunkelt worden. Eine Festsetzung dieser in Verwirrung gerathenen Verhältnisse war ein dringendes Bedürfniß für die Stadt. Dies geschah im Jahre 1698 durch ein Privilegium Kaiser Leopolds I. (Nr. CXCIV), durch welches die Grenze des Burgfriedens im Einzelnen auf das Genaueste festgestellt, und durch kaiserliche Huld in mancher Beziehung erweitert wurde. Das in einem Heft von zehn Pergamentblättern erhaltene, im Stadtarchive aufbewahrte Burgfriedensprivilegium Kaiser Leopolds I. wurde auch von Kaiser Franz II. im Jahre 1792 (Nr. CXCVI) ausdrücklich bestätigt.

Die durch die Stadtordnung Ferdinands I. vom Jahre 1526 begründete Verfassung der Stadt erhielt sich in unveränderter Gestalt bis auf Kaiser Josef II., der der Stadt in seinem Hofdecret vom Jahre 1783 (Nr. CXCV) eine ganz neue Organisation gab, die sich bis in die Mitte dieses Jahrhunderts erhielt. An der Spitze der

Digitized by Google

Stadt sollte fortan vom 1. November d. J. statt des früheren Stadtrichters, Stadtrathes und Stadtgerichtes der „Magistrat der kaiserlichen Residenzstadt Wien" nicht als eine landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde bestehen, und zwar unter einem Bürgermeister mit zwei Vice-Bürgermeistern an der Seite. Der Magistrat, obwohl nur einen Körper bildend, solle in drei Senate zerfallen: a) in publico-politicis et oeconomicis; b) in judicialibus civilibus; c) in judicialibus criminalibus. Diese wurden aus ständigen, auf Lebenszeit ernannten, vom Landesfürsten bestätigten und besoldeten Räthen mit dem nöthigen Hilfspersonale gebildet. In Civilsachen gebührt dem Magistrate die Gerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des edeln Richteramtes in ihrem ganzen Umfange über alle innerhalb der Linien von Wien wohnenden Parteien, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes und der Reichskanzlei, der Militärgerichtsbarkeit, des Mercantil- und Wechselgerichtes, ferner einer Grundherrschaft unterliegen oder Unterthanen der Ottomanischen Pforte sind. In criminalibus hat der Magistrat in die Amtssphäre des bisherigen Stadtgerichtes einzutreten.

Diese Organisation erhielt später einige, im Ganzen unwesentliche Modificationen durch die Hofdecrete vom 9. Jänner 1838 und 13. April 1841. Diese bestimmten, daß unbeschadet der der Gemeinde zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit die drei Senate getrennt von einander zu bestehen hätten. Der bisherige politisch-ökonomische Senat habe in Zukunft den Namen „Magistrat", der Civilsenat „Civilgericht", der Kriminalsenat „Kriminalgericht" der Stadt Wien zu heißen. Der Vorstand des Magistrates allein hatte den Titel Bürgermeister, die Vorsteher des Civil- und Kriminalgerichtes hießen Präses-Vice-Bürgermeister und waren von einander unabhängig. Die Ernennung der Präsides solle auf Vorschlag des Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes durch den Kaiser geschehen. (Domin-Petrushevetz: Neuere österr. R.-Gesch., S. 336.) Diese Einrichtung erhielt sich bis zum Jahre 1849.

Digitized by Google

Kurze Darstellung der Jurisdictionsverhältnisse jener Zeit.

Die Jurisdictionsverhältnisse jener Zeit waren für Oesterreich unter der Enns durch das Patent vom 27. Sept. 1783, (J. G. S. Nr. 192), für Böhmen durch das Hofdecret vom 4. Februar 1784 (J. G. S. Nr. 236) in folgender Weise geordnet worden:

§. 24 (resp. 22). Die Gerichtsbarkeit theilt sich zwischen den Landrechten und den Ortsgerichten, d. i. dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. (Das Landrecht war an die Stelle des Lehensgerichtes, seit 1325 des Hofgerichtes und des späteren Landmarschallgerichtes getreten.)

§. 26 (resp. 24). Unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes gehören: 1. Jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstand des Landes gehört; 2. die Stände, wenn sie in corpore belangt werden. c) die landesfürstlichen Ortschaften; d) diejenigen Ortschaften, die unter keiner Grundobrigkeit stehen; e) jeder Adelige; f) die Stifte, Klöster, Capitel und Ordensgemeinden, wenn sie in corpore belangt werden; g) Jeder, obwohl unadelige Besitzer einer ständigen Gülte, wenn ihm vermöge des Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht; h) jeder Unterthan der ottomanischen Pforte.

§. 30 (resp. 28). Als das rechtmäßige Ortsgericht ist jener Magistrat, Herrschaft, jene Obrigkeit oder jener Grundbesitzer anzusehen, welcher derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

Man unterschied eine dreifache Kategorie von Städten:

1. landesfürstliche, 2. Municipal oder schutzbefohlene; 3. unterthänige. (Vgl. Handbuch der polit. Gesetzkunde von Mähren und Schlesien von Joh. Bernhardt. Olmütz, 1848, S. 215. Von Hauer, Praktische Darstellung des Unterthanenwesens von Nieder-Oesterreich. Wien 1848.) Die landesfürstlichen Städte waren unabhängig und nur den landesfürstlichen Behörden untergeordnet. Die Municipalstädte wenigstens in oeconomicis ihrer frühern Grund- oder Schutzobrigkeit untergeordnet und dieser rechnungspflichtig. Die unterthänigen Städte standen nicht nur unter der Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten, sondern waren ihnen auch in oeconomicis unbedingt untergeordnet.

Digitized by Google

Die Vorstände der Gemeinden waren die Magistrate und die Ortsbehörden. In königlichen und in Schutzstädten übten sie die Gerichtsbarkeit, in unterthänigen die Ortspolizei aus.

Bei den organisirten Magistraten war in den Städten und den Märkten ein geprüfter Rath, gewöhnlich Syndicus genannt, wenn die Gemeinde im Stande war gewisse festgesetzte Kosten zu tragen, neben einem ungeprüften Bürgermeister und mehreren ungeprüften Räthen aus den Gemeindegliedern. Sonst wurde die Gerichtsbarkeit ihrem ganzen Umfange nach an die Obrigkeit übertragen, die dazu einen geprüften Justizbeamten (Justiziär, Stadtrichter) aufstellte. Die Grundobrigkeiten übten ihre Jurisdiction durch Beamte unter verschiedenen Namen aus: Justiziäre, Justizverwalter, Justizamtmann, Hofrichter, Pfleger und Landrichter. Die Gerichtsbarkeit in Wien wurde neben dem Magistrate durch die Grundobrigkeiten ausgeübt. In Beziehung auf die Personalgerichtsbarkeit, in Klagen wegen rückständiger Zinsen ad invecta et illata und in Ausziehstreitigkeiten waren die Bürger der Stadt Wien, wenn sie auch innerhalb der Linien Wiens zu einem andern Grundbuche gehörten, immer dem Stadtmagistrate unterworfen. (Hofdecret vom 6. Dec. 1784, J. G. S. Nr. 374.) Ein Theil der Justizgeschäfte war jedoch zur Erleichterung der Parteien den in den verschiedenen Vorstädten bestehenden Grundgerichtsverwaltungen eingeräumt. (Circular der n. ö. Landesregierung vom 26. Februar 1792.) Diese übten also neben dem Magistrate die Gerichtsbarkeit aus, und vom 1. Mai 1792 wurden in dem Hause des Grundrichters wöchentlich zwei Amtstage abgehalten. Solche Grundgerichtsverwaltungen bestanden in Wien acht: 1. in der Leopoldstadt; 2. in der Jägerzeile; 3. auf der Wieden; 4. auf der Laimgrube; 5. am Spittelberge; 6. Josefstadt; 7. Alservorstadt; 8. Roßau. (Vgl. über diese Verhältnisse Haimerl: Lehre von den Gerichtsstellen, II. Th., Wien 1835.)

Schon die Stadtordnung Ferdinands I. vom Jahre 1526 hatte zwischen Bürgern, Inwohnern und Tagwerkern unterschieden. (Tomaschek, II. S. 151.) Die Bürger mußten besonders als solche aufgenommen werden, hatten einen eigenen Eid zu schwören und waren dadurch, ob sie nun behaust oder unbehaust waren, im Genuß aller bürgerlichen Freiheiten und zum Betriebe aller bürgerlichen Gewerbe und des Handels berechtigt.

Als Inwohner erschienen Jene, die sich zu Wien aufhalten,

Digitized by Google

daselbst in einer gemietheten Wohnung wohnen. Sie waren nicht zum Betriebe von bürgerlichen Gewerben und des Handels berechtigt, wenn sie sich nicht als Bürger hatten aufnehmen lassen.

Tagwerker endlich, die sich vom Tagwerk ernähren.

Eine neue Aera für die städtischen Verfassungsverhältnisse begründete die selbstständige Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850, Z. 1286 (L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 21), durch welche der Stadt wenigstens ein Theil ihrer Autonomie, nämlich die freie Vermögensverwaltung wieder zurückgegeben wurde.

Wesentlicher Inhalt:

§. 1 bestimmt den Umfang des Gemeindegebietes und die Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung. Jenes tritt daher an die Stelle des alten Burgfriedens.

§. 2. Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in acht Bezirke eingetheilt wird. Dazu kamen in Folge des Anwachsens der Bevölkerung im Laufe der Zeit noch die Bezirke Margarethen und Favoriten.

§. 28. Die Gemeinde wird in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

§. 61. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist a) der natürliche, b) ein übertragener.

Der natürliche umfaßt Alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Dazu gehört nach §. 64 auch die Verwaltung der Localpolizei, nach §. 68 die Armenpflege und nach §. 69 das Localsanitätswesen.

Dagegen umfaßt der übertragene die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, die der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Der übertragene Wirkungskreis besteht nach §. 70 in der Kundmachung der Gesetze, nach §. 71 in der Einhebung der Steuern, §. 72 in Militärangelegenheiten, §. 73 Ertheilung des Eheconsenses, §. 74 flg. Schubwesen, §. 78 der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und

Digitized by Google

Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 62. Die Gemeinde verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigentümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die denselben untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

§. 79 bestimmt den Wirkungskreis des freigewählten Gemeinderathes. Dieser ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen die Gemeinde in der Ausübung ihrer Verpflichtungen zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 103. Der Magistrat ist das Executivorgan der Gemeinde unter der Controle des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

Dagegen ist der Stadt Wien durch das allerhöchste Cabinetsschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 31. Dec. 1851 (R. G. B. vom Jahre 1852, Nr. 4), enthaltend die für die organischen Gesetze des Reiches festgestellten Grundsätze Art. 17, welcher sagt: „Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. apost. Majestät ausgeübt", die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit im Sinne des modernen Rechtsstaates, der keine andere Gerichtsbarkeit kennt, als die des Staates selbst, abgenommen worden. So bestimmt auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144) im Artikel 1: Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und die Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Digitized by Google

Nähere Prüfung und Erklärung des positiven Rechtsmateriales über das Heimfallsrecht der Stadt Wien.

Erst mit diesem historischen Materiale ausgerüstet ist man im Stande an die Prüfung und Analyse des positiven Rechtsstoffes hinanzutreten. Ohne dieses ist ein richtiges Verständniß nicht möglich. Denn die einzelnen legislatorischen Acte sind ein Product der Zeit, in der sie erflossen sind, sie können nur durch sie und aus ihnen richtig aufgefaßt und erklärt werden.

Das Heimfallsrecht der Stadt Wien beruht in seiner ersten Grundlage auf einem landesfürstlichen Privileg, auf dem Freiheitsbrief Herzog Albrechts III. vom 2. Februar 1383, somit auf einer Concession, deren Absicht es war der Stadt eine besondere Gunst und Gnade zu gewähren. Durch diese nimmt das verliehene Recht die Natur eines wohlerworbenen Privatrechtes an. Es wurde der Stadt Wien „zu ainem gemainem nutz“ — also nicht etwa dem Rathe als Gerichtsbehörde — verliehen, „sowie es mit rechten Rechten hergekommen ist“. Solche Begünstigungen wurden, wie im ersten Theil dieser Schrift besprochen, einzelnen Städten theils von deutschen Kaisern, theils von Landesfürsten zu Theil, z. B. der Stadt Überlingen im Jahre 1518 durch Kaiser Maxmilian I., der Stadt Frankfurt a. M. durch Kaiser Maxmilian II. im Jahre 1592, den Städten Wolfenbüttel, Prag, Kuttenberg, Klosterneuburg. Ueberall ist es „das gemeine Beste“, „der gemeine Nutzen der Stadt“ „communis utilitas civitatis“, dem dieses Recht dienen soll. Der Titel, auf dem das Heimfallsrecht dieser Städte beruht, ist daher ein besonderer privatrechtlicher, nicht etwa wie bei den übrigen landesfürstlichen oder königlichen Städten ein öffentlich-rechtlicher, z. B. auf ihrer Eigenschaft als vierter Stand beruhender.

So dürfen auch die rechtlichen Zustände und Verhältnisse, unter denen das Hofkammerdecret vom 21. Sept. 1819 erflossen ist, nicht außer Augen gelassen werden. Zu jener Zeit bestanden innerhalb des Burgfriedens von Wien zahlreiche Grundherrschaften, die neben dem Magistrate in gewissen Grenzen die Gerichtsbarkeit ausübten. Auch diesen stand herkömmlich das Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften ihrer Unterthanen zu, und war ihnen auch gesetzlich durch das Hofdecret vom 20. Sept. 1790 (J. G. S. Nr. 97) gewährleistet, allerdings nur auf das unbewegliche Vermögen derselben.

Digitized by Google

Es entstand demnach ein Conflict von mit einander concurrirenden und beiderseits gesetzlich begründeten Rechten, der nothwendig eine Regelung erheischte. Zwischen dem Magistrate und den Grundherrschaften und Freihäusern mußte es in einzelnen Fällen zu Collisionen kommen, die im rechtlichen Wege ausgetragen werden mußten. Worin die Veranlassung zur Erlassung des Decrets lag, läßt sich jetzt nicht leicht mehr eruiren. Da jedoch von dem Rechtsweg die Rede ist, den die Stadt Wien ergriff, und von einer Bestätigung der obersten Instanz, so handelte es sich höchst wahrscheinlich um einen Proceß, den die Stadt in einem solchen Collisionsfalle mit irgend einer Grundobrigkeit über eine erblose Verlassenschaft führte. Daß es der Fiscus war, mit dem dieser Proceß durchgeführt wurde, ist kaum anzunehmen. Denn das Heimfallsrecht des Staates konnte bei den Ansprüchen, die theils der Stadt theils den Grundherrschaften zukamen, daselbst höchstens in dem Falle eintreten, wenn er als Oberlehensherr ein ihm heimgefallenes Lehen in Anspruch nahm. Waren aber diesfalls die successionsfähigen Lehensnachfolger ausgestorben, so waren doch höchst wahrscheinlich Allodialerben da, und somit der Fall der Geltendmachung des Heimfallsrechtes seitens der Stadt Wien nicht vorhanden. Daß man die Form eines Hofkammerdecretes wählte, um diese Verhältnisse zu regeln, erklärt sich daraus, daß es sich doch schließlich um ein fiscalisches Recht der Stadt handelte. Das Eisenbuch, ein Pergamentcodex von sehr großem Umfange, trägt noch heutigen Tages die Spuren seiner damaligen Verwendung als Beilage zu den Proceßacten an sich, denn die einzelnen Pergamentblätter sind überstempelt. Die Stadt Wien berief sich nun unzweifelhaft in diesem Processe auf ihr uraltes Privilegium, sie wies darauf hin, daß ihr dasselbe ganz allgemein für den ganzen Umfang des Burgfriedens ertheilt, daß insbesondere durch Rudolf IV. zwanzig Jahre früher die Gerichtsbarkeit der Stadt auch auf die Grundherrschaften ausgedehnt worden sei, und daß dieß die rechtlichen Zustände seien, die zur Zeit Albrechts III. gegolten hätten. Wenn daher in dem Hofkammerdecrete von Beschränkungen des Wiener Heimfallsrechts die Rede ist, so lag es gewiß nicht in seiner Absicht, daß die der Stadt zu ihrem gemeinen Besten zu Theil gewordene Gnade und Begünstigung größere Einschränkungen erleide, als eben zur Anerkennung anderer gleichfalls im Herkommen und im Gesetze begründeter mit dem Heimfallsrecht der Stadt Wien concurrirender Rechte unumgänglich nothwendig war;

Digitized by Google

vielmehr stellt sich dieses Decret geradezu auf die Seite der Stadt, indem es nicht die während der Zeit seines Erlasses geltenden, der Stadt ungünstigen Jurisdictionsverhältnisse, sondern jene der Stadt viel günstigeren zur Zeit Albrechts III. im 14. Jahrhundert als maßgebend für den Umfang ihres Heimfallsrechtes erklärte. Sollten die Freihäuser oder Grundobrigkeiten den Nachweis führen können, daß sie schon damals von der Gerichtsbarkeit des Magistrates, resp. des Stadtrathes befreit waren, daß sich also zu jener Zeit die Machtsphäre der Stadt und des Rathes nicht auf sie erstreckt habe, so möge ihr mit jenem der Stadt Wien concurrirender Rechtsanspruch auch gesetzliche Anerkennung finden. Dies ist der Grundgedanke, von dem das Hofdecret ausgeht, der im Punkte 1 seinen unverkennbaren Ausdruck gefunden hat. Rücksichtlich der eigentlichen Wiener Bürger konnte das Heimfallsrecht der Stadt nicht zweifelhaft sein. Eine Streitsache zwischen der Stadt und einer Grundobrigkeit konnte nur bezüglich eines solchen Einwohners des Burgfriedens auftauchen, der nicht Wiener Bürger war, von dem letztere behauptete, daß er mit seinem Hause oder mit seinem unbeweglichen Gute überhaupt — denn nur auf dieses konnte sie einen Anspruch machen — als ihr Unterthan zu betrachten sei.

Aus dem Wortlaute des Hofkammerdecretes selbst lassen sich folgende besondere Folgerungen ziehen:

1. Es will nur eine Auslegung sein. Das ursprüngliche Privileg als einer der Stadt zum gemeinen Nutzen ertheilten Begünstigung wird geradezu anerkannt und bestätigt und mit ihm der eigentliche Rechtstitel, auf dem das Wiener Heimfallsrecht beruht, seine wahre Natur und sein innerer Kern, nämlich als ein nicht auf der Eigenschaft der Stadt als Mitglied des vierten Standes oder als Grundobrigkeit beruhendes, sondern durch die Gnade eines Landesherrn wohlerworbenes Privatrecht.

2. Es nennt sich selbst eine authentische Auslegung des Albertinischen Freiheitsbriefes von Lichtmeß 1383, ferner den „gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechts, dessen Bestimmungen in die gesätzliche (sic!) Wirksamkeit zu treten haben."

Diese Auslegung ist somit eine authentische und hat als solche gesetzliche Wirksamkeit.

Mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse können die Grenzen zwischen Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht nicht genau

Digitized by Google

gezogen werden. In jener Zeit kam der Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung nicht wohl zum klaren Bewußtsein. Gesetz und Verordnung waren ihr eben Anordnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf den Willen des absoluten Monarchen zurückzuführen sind. Allerdings heben sich auch im absoluten Staate gesetzgebende und vollziehende Gewalt von einander ab. (Vgl. darüber Pfaff und Hofmann. Commentar zum a. b. G. B., S. 128—129.) Es entscheidet aber nicht so sehr die für die Anordnung gewählte sprachliche Bezeichnung — denn diese ist eben so schwankend, als die Sprachweise der Juristen in jener Zeit — sondern die Thatsache, ob dieser Gegensatz in seiner Schärfe bereits in das Bewußtsein der Regierung gedrungen ist, von ihr als solcher anerkannt wird. Dies war damals noch nicht der Fall. „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu ein Gesetz auf eine allgemeine verbindliche Weise zu erklären", sagt zwar der §. 8 des a. b. G. B. Hier sehen wir aber, wie die Hofkammer die Befugniß des Gesetzgebers für sich in Anspruch nimmt.

3. Eine beschränkende Auslegung ist es in dem Sinne, als neben dem Heimfallsrechte der Stadt Wien auch gleichberechtigte, mit ihr concurrirende Ansprüche anderer Personen innerhalb des Burgfriedens bis zu einem gewissen Umfange anerkannt werden.

4. Das Heimfallsrecht steht dem „Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien" zu, doch nicht diesem als solchem, als Collegium oder als Gerichtsbehörde, sondern als der gesetzlichen Vertretung der Interessen der Stadt. Das eigentliche Subject des Heimfallsrechtes ist nicht der Magistrat, sondern die Stadt. Denn das Hofdecret will ja als „gesetzlicher Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes" gelten. Die legale Vertretung der städtischen Interessen stand zu Zeiten Albrechts III. dem geschwornen Rathe der Stadt, nicht dem „Magistrate" zu, wie das Hofdecret sagt. Es hat daher nur diejenige Behörde im Auge, die jeweilig zur Vertretung der Interessen der Stadt verfassungsmäßig berufen ist. Dies war ursprünglich der geschworne, später der innere und äußere Rath, dann der Magistrat, und ist heute der Gemeinderath.

5. Das Hofdecret unterscheidet ausdrücklich in seinen einzelnen Paragraphen die verschiedenen Rechtstitel, aus denen das Heimfallsrecht der Stadt fließt a) im §. 1 das Heimfallsrecht, das auf dem Privilegium Albrechts beruht. Dieses erstreckt sich: 1. auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens ohne Ein-

Digitized by Google

schränkung; 2. bloß auf die Einwohner des Burgfriedens, wie seine Grenzen in dem von Kaiser Leopold der Stadt gegebenen und von Kaiser Franz besonders bestätigten Burgfriedensprivilegium ausdrücklich festgesetzt worden waren; 3. bei den bloßen Einwohnern des Burgfriedens nur auf jene, die zur Zeit Albrechts III. im Jahre 1383 nicht einer andern Gerichtsbarkeit als der „magistratischen", d. h. der des geschwornen Rathes zugewiesen waren. In Beziehung auf diese wird also das Wiener Heimfallsrecht auf den Umfang und die Grenzen der damaligen städtischen Gerichtsbarkeit beschränkt. Dadurch soll jedoch nur der Umfang und die Grenzen des Heimfallsrechtes, nur wie weit sich dieses erstreckt, festgesetzt werden. Dies ergibt sich aus den §§. 2, 3 und 4, wo ausdrücklich das der Stadt Wien als politischer und als Gerichtsbehörde zustehende Heimfallsrecht unterschieden und abgesondert behandelt wird; auch schon aus dem ursprünglichen Privilegium, das nicht dem Rathe als Gerichtsbehörde, sondern der Stadt Wien zum gemeinen Nutzen verliehen worden war, endlich indirect aus dem §. 5, der es als selbstverständlich andeutet, daß das aus dem §. 1 entspringende Heimfallsrecht sich sowohl auf die beweglichen als unbeweglichen Güter der Bürger und Burgfriedenseinwohner erstrecke, während das der Stadt aus §. 5 zustehende, nämlich als Grundobrigkeit, nur auf das unbewegliche Vermögen beschränkt ist. Nun übte eine und dieselbe Behörde, nämlich der Magistrat, sowohl über die Bürger, die Einwohner als auch die Unterthanen im letzteren Falle allerdings nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus [1]). Wäre die vom Magistrate ausgeübte Gerichtsbarkeit die Quelle des Heimfallsrechtes gewesen, so hätte das nach dem §. 1 auf ihr Privilegium sich stützende Heimfallsrecht sich nur auf das unbewegliche Vermögen beschränken müssen und sich nicht auch auf das bewegliche erstrecken können.

Aus der Vergleichung des §. 5 mit dem §. 1 „wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält" ergibt sich demnach, daß das Heimfallsrecht des §. 1 sich sowohl auf das bewegliche wie unbewegliche Vermögen erstreckt.

---

[1]) Siehe die Organisation des Wiener Magistrats durch Kaiser Josef II. (Nr. CXCV. S. 205): „Es consolidirt sich aber auch mit dieser Gerichtsbarkeit diejenige, welche der Magistrat in Rücksicht der Stadt eigenen inner der Grenzen der Linien gelegenen Dominien auszuüben hat."

Digitized by Google

6. Das dem Magistrate in Folge seiner Eigenschaft als politische Behörde (§. 2), als Civilgerichtsbehörde (§. 3), als Kriminalgericht (§. 4) zustehende Heimfallsrecht, dies steht unmittelbar dem Magistrate, als solchem, als Behörde, und nur indirect der Stadt zu. (Vgl. Kaiser Josefs II. Regelung des Wiener Magistrates von 1783, CXCV. S. 204: „der Magistrat solle nicht als eine landesfürstliche Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde bestehen.")

7. Das der Stadt als Grundherrschaft in und außer dem Burgfrieden Wiens auf die unterthänigen Grundgüter gebührende Heimfallsrecht (§. 5). Seit dem Jahre 1704 wurden von der Gemeinde viele Freigründe und herrschaftliche Güter eingelöst, welche, wenn sie außer dem Burgfrieden lagen, die Eigenschaft und die Benennung nicht bürgerliche Vorstädte erhielten. (Siehe Weiß, Top., S. 31, wo sie aufgezählt sind.) Mit Anfang des Jahres 1848 unterstanden daher nur mehr die Vorstädte Schaumburgergrund, St. Ulrich, Neubau, Neustift, Schottenfeld und Liechtenthal einer andern grund- und ortsobrigkeitlichen Jurisdiction als jener des Magistrates. Im Jahre 1840 wurde auch die Brigittenau und Zwischenbrücken zu dem Ortgrunde Wien einbezogen.

Dieses Heimfallsrecht beschränkte sich jedoch bloß auf das unbewegliche und erstreckte sich nicht auf das bewegliche Verlassenschaftsvermögen (ganz conform mit dem Hofdecrete vom 20. September 1790 bezüglich des Heimfallsrechtes der Grundobrigkeiten), „wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält."

Es wird demnach das grundobrigkeitliche Heimfallsrecht der Stadt (§. 5) scharf und unverkennbar von dem im §. 1 besprochenen, sich auf das ursprüngliche Privilegium gründenden Heimfallsrechte unterscheiden. Dieses hat demnach seine Quelle nicht in der Grundherrschaft und in dem Unterthansverbande, sondern in einem wohlerworbenen besondern Privatrechte. Nach dem §. 13 des a. b. G. B. sind „die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen."

Dies ist der eigentliche Kern, der wahre Inhalt, die einzig richtige Auffassung des Wiener Heimfallsrechtes.

Digitized by Google

Abgesehen davon, daß sie im Gesetze gegründet ist, so entspricht sie auch der ganzen historischen Entwickelung dieser Form des städtischen Heimfallsrechtes.

Das Jahr 1848 war entscheidend für die staatliche Gestaltung Oesterreichs. Es bedeutet für Oesterreich die Grenzmarke zwischen der alten und neuen Zeit. Der erste große Schritt, durch den Oesterreich in die Reihe der modernen Rechtsstaaten eintrat, war das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848. Dadurch erhielt ein Hauptpfeiler des neueren Staatsgedankens, die Freiheit des Grund und Bodens seine erste praktische Verwirklichung. Immer entschiedener wurde mit der Idee des Polizeistaates gebrochen, und die großen Principien der neuern Zeit: die Freiheit der Person, die Gleichheit vor dem Gesetze, die staatliche Rechtspflege, die Ausschließung der Sondergerichte wurden durch organische Gesetze ihrer Verwirklichung zugeführt. Fehlten auch anfangs noch die Verfassungsformen, durch die sich der heutige Staat die Verwirklichung der politischen Freiheit, den Ausdruck des Staatswillens allein möglich denkt, so konnten sie, sobald der erste Schritt gethan war, für die Dauer nicht ausbleiben. Die moderne Staatsidee ist eben ein organisches Ganze, das nicht bloß stückweise verwirklicht werden kann, sie duldet nichts, was mit ihren Grundprincipien im Widerspruche steht. Auch so manche geschichtlichen Formen des Heimfallsrechtes mußten fallen, die sich damit nicht vereinigen ließen: das lehensrechtliche zugleich mit dem Lehensrechte, das grundherrliche mit der Unfreiheit des Eigentums, das ständische mit dem ständischen Verfassungsprincip. Auch das Heimfallsrecht der Stadt Wien konnte davon nicht unberührt bleiben. Auch ohne ausdrückliche Abschaffung konnte selbstverständlich von einem Heimfallsrecht der Stadt als Ausfluß der von ihr geübten Gerichtsbarkeit seit dem Uebergang aller Rechtspflege an den Staat und ihrer ausschließlichen Ausübung durch landesfürstliche Beamte nicht wohl die Rede sein. Das der Stadt früher als Grundobrigkeit zustehende Heimfallsrecht ist mit der Aufhebung des Unterthansverbandes von selbst weggefallen. Allein man darf das Kind nicht mit dem Bade verschütten. An und für sich verhält sich der neuere Staatsgedanke sowohl gegen das staatliche Heimfallsrecht des Fiscus als das einzelner Personen und Corporationen neben ihm durchaus gleichgiltig. Inwiefern letzteres als ein besonderes wohlerworbenes Privatrecht erscheint — und dies ist der Fall mit dem eigentlichen Kern des Wiener Heimfallsrechtes —

Digitized by Google

ist es vielmehr Pflicht des Staates es zu schützen und aufrecht zu halten, wenn er nicht seinen eigenen Principien untreu werden will. Auch eine wohlverstandene Staatswirthschaft, die mit der Volkswirthschaft innig zusammenhängt, kann kein Interesse daran finden, die Quellen des Wohlstandes versiegen zu machen, aus denen die einzelnen Staatsfactoren, zu denen wohl die Städte in vorzüglichem Maße zählen, ihren Wohlstand und damit ihre Beitragsfähigkeit zu den Aufgaben und Lasten des Staates schöpfen.

War vielleicht das Heimfallsrecht der Stadt auch in diesem Falle ein Ausfluß der grundherrlichen Verhältnisse und des Unterthansverbandes? Diese Ansicht wäre zu widersinnig, als daß es nothwendig wäre viele Worte darüber zu verlieren. Bei unterthänigen oder Schutzstädten war dies allerdings der Fall, aber schon der gewöhnliche gesunde Sinn wird sich dagegen sträuben in dem freien Bewohner einer landesfürstlichen Stadt einen Unterthan, in seinem freien Besitztum ein unterthäniges zu sehen. Wenn bei Gründung der Städte allerdings vom Stadtherrn die Rede war, so hat sich das ursprünglich privatrechtliche Verhältniß längst in ein staatsrechtliches zum Landesfürsten verwandelt. In der Geschichte der Städte bezeichnet die persönliche Freiheit der Bürger der Stadt, ihre Fähigkeit ein freies Eigentum zu besitzen, nahezu das erste Stadium der städtischen Entwickelung. Schon Kaiser Friedrich II. hatte im Jahre 1237 (Tomaschek a. a. O. I., Urk. VI, a. 17, S. 16) die Wiener Bürger als persönlich frei (statuentes, ut omnes incole et advene, ibidem habitare volentes, sub tuta et libera lege ab omni servili conditione liberi vitam agant), Kaiser Rudolf I. sie sogar im Jahre 1278 (I. Nr. XVI. a. 10) als lehensfähig und rittermäßig erklärt. Aus den Grundzinsen, die sie vielleicht ursprünglich dem Stadtherrn für den ihnen überlassenen Boden zu zahlen hatten, war gleich in den ersten Zeiten eine besondere Schatzsteuer geworden. Später trat die allgemeine Landessteuer an ihre Stelle. Ebenso wenig ist wohl der Magistrat — eine bürgerliche Behörde, wie ihn Kaiser Josef II. bei seiner Einsetzung nannte — im Verhältniß zu den Bürgern der Stadt als Grundobrigkeit, diese selbst als seine Unterthanen anzusehen.

Um so mehr muß es überraschen, wenn die Verordnung vom 10. April 1855 findet, daß die Caducitätsprivilegien der

Digitized by Google

Stadt Wien mit den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen nicht vereinbar sind und daraus den Schluß zieht, daß sie vom 7. September 1848 an als erloschen anzusehen seien. Ist es schon befremdend, daß dieser Anordnung eine rückwirkende Kraft auf diesen Zeitpunkt eingeräumt wird, entgegen dem Grundsatze, den der §. 5 des a. b. G. B aussprich: „Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keinen Einfluß", so erstaunt man noch mehr, wenn aus diesem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit mit zwingender Nothwendigkeit auf die ratio legis, weshalb sie darin etwas mit den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen Unvereinbares sieht, auf das an diesem Tage erlassene Grundentlastungspatent geschlossen werden muß. Unwillkürlich frägt man sich: „Waren etwa der Magistrat Grundobrigkeit, die Wiener Bürger Unterthanen?" Verwundert frägt man weiter, wie es kommen konnte, daß, während Privilegien nach §. 13 des a. b. G. B. gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen sind, und nach dem §. 9 Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden, das auf einem giltigen Privatrecht beruhende, wohlerworbene Heimfallsrecht der Stadt Wien hier mit einem Male durch eine bloße Verordnung, somit nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch einen Act der Executivgewalt beseitigt werden konnte. Aber vielleicht finden wir den Schlüssel dazu darin, daß in einer mit dieser wörtlich übereinstimmenden Verordnung für die Stadt Prag sich ausdrücklich auf eine kaiserliche Entschließung bezogen wird, die die Entscheidung der Frage, ob ein Privilegium fortbestehen könne oder nicht, in die Hände der einschlägigen Ministerien legt. Aber ist dies gleichbedeutend mit der Aufhebung des Privilegiums? Heißt es da nicht ausdrücklich „wenn von Behörden oder Privaten Anstände dagegen erhoben werden, im einzelnen Falle u. s. w." Haben die betreffenden Ministerien, in deren Einverständnisse diese Verordnung erlassen wurde, im Sinne und nach dem Wortlaute der allerhöchsten kaiserlichen Entschließung gehandelt, wenn sie auf Grund derselben die Wiener Caducitätsrechte ganz allgemein und für alle Fälle als erloschen erklären? Haben sie nicht dadurch die Grenzen der ihnen vom Kaiser übertragenen Befugniß weit überschritten? Können wir immerhin bis zum Jahre 1848 die Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verordnungs-

Digitized by Google

recht nicht genau ziehen, wenngleich schon die §§. 8[1]) und 9 des a. b. G. B. eine solche Unterscheidung anzudeuten *scheinen* — wenigstens war diese Unterscheidung bis dorthin nicht praktisch, — so kann man dasselbe nicht von dem Zeitpunkte von da ab behaupten. Läßt sich wohl schon von vornherein annehmen, daß mit dem Aufgeben der

---

[1]) §. 8 a. b. G. B.: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Weise zu erklären."

Einen sonderbaren Eindruck als eine Probe der damals herrschenden Begriffsverwirrung in der Legislation macht der Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1852, Z. 7750. (Aufgenommen sub. n. 1200 in die vom k. k. Justizministerium veranlaßte Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache, die keinen officiellen, sondern nur den Charakter einer *Privat*arbeit hat.) Es scheint beinahe, als hätte er selbst das Licht des Tages gescheut, da er sich jede weitere Kundmachung ausdrücklich verbietet. Er lautet: „Nachdem Se. k. k. a. Majestät den allgemeinen und besondern Wirkungskreis der k. k. Ministerien und insbesondere des k. k. Justizministeriums mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. April und 27. Mai zu genehmigen geruht haben, so wird Ew. ꝛc. im Anschluße ... Exemplare zum eigenen Amtsgebrauche und geeigneten Benehmen, so wie zur Verständigung des Generalprocurators mit dem Auftrage mitgetheilt, den unterstehenden Gerichten *mit Vermeidung einer öffentlichen Kundmachung* bekannt zu geben, daß kraft dieses von Sr. k. k. Majestät genehmigten allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien die Erläuterung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, *insofern sich dieselbe aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt*, den Ministerien zustehe." Würde eine solche Erläuterung bindende Kraft für den Richter, somit die Autorität *einer authentischen Interpretation* für ihn beanspruchen, so erschiene sie als ein unerhörter Eingriff in die Rechtspflege, da der Richter dadurch seiner eigentlichsten Function, der der Auslegung und Anwendung der Gesetze nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln des §. 6 des a. b. G. B. entsetzt, und das Ministerium sich geradezu an seine Stelle setzen würde. Will aber der Erlaß nichts anderes sagen, als daß dem Ministerium das Recht der Erläuterung nach der Regel des §. 6 zustehe, so wäre diese eben nichts Anderes als eine *doctrinelle* Auslegung, die ihren Werth oder Unwerth in sich selber trägt. Das Recht zu einer solchen steht aber nicht bloß dem Ministerium, sondern *Jedermann* zu. Der Richter könnte sie mit aller der höchsten, ihm vorgesetzten Behörde schuldigen Achtung als schätzbares Material ruhig bei Seite legen, und seiner eigenen Ansicht folgen. Der Erlaß spräche in diesem Falle mindestens etwas sehr Ueberflüssiges aus. (Vgl. *Pfaff* und *Hofmann* S. 213: „Den Ministerien steht das Recht Gesetze authentisch zu interpretiren *nicht* zu." Dazu Nr. 17: „Wenn ihnen ein solches Recht durch den Justizministerial-Erlaß vom 30. Juni 1852 eingeräumt worden wäre (was unseres Erachtens nicht der Fall war), so könnte dies doch heutzutage nicht mehr gelten." Vgl. auch *Randa* in der Gerichtshalle von 1870, Nr. 6 (i. f.).

Digitized by Google

Principien des alten Polizeistaates und der Adoptirung jener des modernen Rechtsstaates auch diese Unterscheidung in das Bewußtsein der Gesetzgebung und Regierung nothwendig eindringen mußte, so hat auch die Form der Kundmachung der Anordnungen im Reichsgesetzblatte und in den Landesregierungsblättern seit jener Zeit gewiß mehr als eine bloß formelle Bedeutung, wie es früher bei den vielfach auch sprachlich schwankenden Bezeichnungen wohl der Fall sein mochte. Durch das Patent vom 4. März 1849 (R. G. B. Nr. 153) wurde das allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt und in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt geschaffen, die Art ihrer Einrichtung geregelt und bestimmt, daß die ihnen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten sei. Es geschehe dies, um hinsichtlich der Kundmachung der Gesetze, Verordnungen und sonstiger zur Veröffentlichung bestimmter Regierungsacte die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit herzustellen. Als Inhalt des R. G. B. nennt es im §. 2 a) alle Reichs- und Landesgesetze, b) alle für das ganze Reich oder für die einzelnen Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen, c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzug der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbindliche Kraft haben.

Das Patent vom 27. December 1852 (R. G. B. Nr. 260) coordinirt weniger streng ordnend Patente und kaiserliche Verordnungen, die zur Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge, die Bestimmungen über Systemisirung und Organisation von öffentlichen Behörden und die „Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches innerhalb ihres Wirkungskreises mit verbindender Kraft zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden".

Angesichts dieser Unterscheidungen kann man wohl mit Sicherheit behaupten, daß der Unterschied zwischen Gesetzen, die sowohl kaiserliche Patente als kaiserliche Verordnungen umfassen, also unmittelbar auf den Willen des Monarchen zurückzuführen sind, der in jener

Digitized by Google

Periode der wieder eingeführten absoluten Regierungsform als der ausschließliche und unbeschränkte Träger der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten ist — und Verordnungen als bloßer Emanationen der Executivgewalt innerhalb des ihr gesetzlich eingeräumten Wirkungskreises ganz klar in dem Bewußtsein jener Zeit vorhanden ist, während nach Einführung der Verfassung nach dem Gesetz vom 10. Juni 1869 (R. G. B. Nr. 113) das Reichsgesetzblatt bestimmt ist zur verbindenden Kundmachung a) der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze, b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge, c) der Verordnungen, die auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden. Seitdem das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der gesetzmäßig versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt wird, ordnet sich, obwohl auch jetzt noch die Verschiedenheit zahlreicher üblicher Namen sich erhalten hat, jede Rechtssatzung unter die drei Begriffe des Gesetzes im technischen Sinne, der kaiserlichen Verordnung nach §. 14, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 161) und unter den der Verordnung.

(Darüber und über die formellen Kriterien des Gesetzes im technischen Sinne und der Verordnungen siehe Pfaff und Hofmann a. a. O. S. 131.)

Praktischer Werth oder Unwerth der vorangegangenen Prüfung für unsere Frage.

So wahr und richtig die vorangegangenen exegetischen und kritischen Erörterungen über den positiven Rechtsstoff auch immer sein mögen, so haben sie für den Richter und den praktischen Juristen doch immer nur den Werth einer theoretischen Untersuchung, so lange er verpflichtet ist den Gesetzen in gleicher Weise wie den Verordnungen allgemein verbindliche Kraft zuzuerkennen und sie daher bei Beurtheilung der seiner Entscheidung vorliegenden Rechtsfragen unbedingt zur Anwendung zu bringen. Wohl wird es ihm keinen Augenblick entgehen können, daß der Grund jener aufhebenden Verordnung in dem

Digitized by Google

Gesichtspunkte gelegen sei, daß sie in dem Heimfallsrechte der Stadt Wien einen Ausfluß der Grundherrlichkeit und der Unterthänigkeit sieht. Wenn er nun auch zugeben muß, daß dieser Gesichtspunkt in vielen Fällen wirklich zutrifft, wo die Stadt Wien etwa ihr Heimfallsrecht aus dem Titel ihrer obrigkeitlichen Rechte geltend machen würde, so wird sich doch eben so sein Verstand wie sein Gefühl dagegen sträuben, ihn dort als zutreffend zu erkennen, wo es sich nicht um die Geltendmachung solcher Heimatsrechte handelt, die ihren Grund in dem Unterthänigkeitsverhältnisse haben. Er wird daher in solchen Fällen die Frage ernsthaft in Erwägung ziehen, ob die gewöhnlichen Auslegungsregeln es ihm gestatten, der Verordnung eine einschränkende Bedeutung beizulegen, sie in restrictiver Weise zu interpretiren. Die offenbare Absicht, die ratio legis ist hier die Beseitigung aller Folgen, die aus dem Unterthansverhältnisse fließen. Die allgemeine Fassung jedoch, der wörtliche Ausdruck steht nicht im Einklang mit dieser Absicht in jenen Fällen, wo dieser Grund seine Wirkung deshalb nicht äußern kann, weil seine thatsächlichen Voraussetzungen fehlen. Hier würde es sich also um eine Correction des wörtlichen Ausdrucks aus der erweislichen Absicht des Gesetzgebers, somit „aus dem Geiste des Gesetzes heraus" handeln. Darf der Richter sich hier auf diese höchste Stufe richterlicher Freiheit, zu der er immer nur nothgedrungen seine Zuflucht zu nehmen berechtigt ist, stellen, mit anderen Worten: darf er hier mit jenem Satze operiren, dessen Anwendung in der praktischen Rechtspflege immer eine mißliche und bedenkliche sein wird: deficiente ratione legis, deficit lex ipsa? (Vgl. Pfaff und Hofmann S. 181.) Darf hier der Rechtsgedanke allein als entscheidend betrachtet werden und der wörtliche Ausdruck aus dem Wesen des ganzen Rechtsinstituts in der Anwendung auf concrete Fälle corrigirt werden? „Mit dem Worte: „Geist des Gesetzes" ist von Schriftstellern, Richtern und Anwälten zu oft Mißbrauch getrieben worden, als daß es nicht discreditirt sein sollte. Und dennoch ist es keine leere Phrase, braucht es wenigstens nicht zu sein. Milde gegen den Schuldner liegt ebenso gewiß im Geiste des österreichischen als Strenge gegen ihn im Geiste des altrömischen Rechts. Zurücksetzung der Frauen lag gewiß im Geiste des germanischen Rechtes, während in's römische Privatrecht dieser Gedanke erst später eingedrungen ist, und im österreichischen Rechte die Gleichberechtigung unzweifelhaftes Princip ist. Begünstigung der in-

Digitized by Google

dividuellen Freiheit und der des Eigentums ist ebenso eine nachweisbare Tendenz unseres Gesetzbuchs, als die Zurückdrängung des fiscalischen Heimfallsrechtes auf die äußersten Fälle. (Siehe die §§. 706, dann 731, 759, 760.)" (Die paraphirten Worte sind wörtlich mit geringen Auslassungen dem Commentar zum a. b. G. B. von Pfaff und Hofmann S. 193 entnommen.) Wir fügen hinzu, daß der Gedanke der Aufrechthaltung und des Schutzes wohlerworbener Privatrechte unser ganzes Gesetzbuch durchdringt.

Und doch zweifeln wir sehr, daß der praktische Richter in sich den Muth und die Kraft finden wird auf dem Wege der Auslegung allein von dieser äußersten Freiheit Gebrauch zu machen, sein Rechtsgefühl über den wörtlichen Ausdruck des Gesetzes zu stellen, so lange ihm nicht von anderer Seite die gesetzliche Möglichkeit eröffnet wird seinem Rechtsgefühle freie Folge zu geben, ohne mit seiner richterlichen Gewissenhaftigkeit in Collision zu gerathen.

Verfassungsmäßige Rechtsmittel zur Aufrechthaltung des Rechtes.

a) Das richterliche Prüfungsrecht der Verordnungen.

Auslegung und Anwendung der Gesetze, die natürlichen Functionen des Richteramtes sind nur verstandesmäßige Operationen, die nach bestimmten logischen Gesetzen mit Nothwendigkeit vor sich gehen. Hier ist der freien Thätigkeit des Richters kein Raum gewährt. Beschränkt sich seine Wirksamkeit überhaupt nur auf diese Functionen, so kann er leicht in die Lage kommen, gegen sein Rechtsgefühl, gegen seine bessere Ueberzeugung Recht sprechen zu müssen. Häufig wird er nicht im Stande sein sich Einflüssen zu entziehen, die ihren Willen über den Staatswillen stellen, dem er doch nur allein zu dienen berufen ist. Die consequente Ausführung der Rechtsidee, die im Staate ihre Realisirung erhalten soll, fordert die Selbstständigkeit der Rechtspflege und mit ihr die Freiheit und die Unabhängigkeit des Richteramtes sowohl nach Außen, als in der Rechtsprechung selbst, die Trennung der Administration von der Justiz.

Digitized by Google

Erst als Oesterreich in die Reihe der Verfassungsstaaten trat, erhielten diese Forderungen des Rechtsstaates in den Staatsgrundgesetzen und insbesondere in dem Gesetz über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) ihre volle verfassungsmäßige Verwirklichung. Art. 14: Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Die Scheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, die Trennung der Gebiete, die der einen und der andern zugewiesen sind, die Fernhaltung des Einflusses der Executivgewalt auf die Rechtspflege verlangen jedoch nicht bloß die äußere Unabhängigkeit der Organe der richterlichen Gewalt von jenen der Administration. Die Verwaltung darf nicht in Gebiete übergreifen, die verfassungsmäßig der gesetzgebenden Gewalt überwiesen sind. Soll das Rechtsgebiet, dessen Regelung eben den gesetzgebenden Factoren ausschließlich angehört, so weit es sich nicht um die bloße Ausführung der Gesetze und um die zu ihrem Vollzug nothwendigen Bestimmungen handelt, den Einflüssen der administrativen Gewalt wirksam entzogen sein, soll eine wirklich innere, nicht bloß äußere Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Verwaltung stattfinden, so muß dem Richter ein freies Urtheil darüber eingeräumt werden, ob die Grenzscheide zwischen beiden auch wirklich gewahrt worden ist, ob nicht vielleicht ein Uebergriff der vollziehenden Gewalt in ihren Emanationen aus dem Gebiete, auf das sie sich zu beschränken hat, in solche stattgefunden hat, die ihr verfassungsmäßig entzogen sind. Erst dann erhält der Gedanke der Trennung beider Gewalten seine innere Vollendung. Daher die Bestimmung des Art. 7: „Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenwege zu entscheiden."

Das den Gerichten in Folge dessen verfassungsmäßig eingeräumte Prüfungsrecht über die Giltigkeit von Normen, zu deren Anwendung auf vorkommende Fälle sie berufen sind, beschränkt sich daher bei Gesetzen auf die gehörige Kundmachung, geht aber bei Verordnungen darüber hinaus und zieht auch ihre Giltigkeit in seinen Bereich. Es ist also hier den Gerichten verfassungsmäßig ein nicht bloß auf ihren natürlichen Wirkungskreis, auf das Gebiet der bloßen Auslegung und Anwendung beschränktes, sondern ein weitergehendes Recht eingeräumt, ein Urtheil darüber, ob die von den

Digitized by Google

Organen der vollziehenden Gewalt erlassenen Verordnungen nicht einen Uebergriff in Sphären enthalten, die ihnen verfassungsmäßig entzogen sind, ob sie daher giltig oder nicht giltig sind.

Dieses Prüfungsrecht setzt jedoch selbstverständlich voraus, daß es sich um solche Normen handelt, bei denen der Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen nicht bloß in der schwankenden, wechselnden, von der Gesetzgebung willkürlich gewählten Bezeichnung hervortritt, nicht nur nach der Art der Kundmachung zufällig sich bestimmt, somit eine rein formelle Bedeutung hat, wie es vor dem Jahre 1848 der Fall war, sondern wo die Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, des Gesetzgebers von den zur Ausführung der Gesetze berufenen Organen bereits zum klaren Bewußtsein gekommen ist. Und dieses kann vom Jahre 1848 ab in Oesterreich wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, wie wir oben gezeigt haben. Der Unterschied zwischen der Periode nach dem Jahre 1848 bis zur Einführung der Verfassung und jener von da ab besteht nur darin, daß damals der Monarch noch ausschließlicher und alleiniger Träger des Staatswillens war, während dieser heutzutage nur in der Form des verfassungsmäßigen Zusammenwirkens der gesetzgebenden Factoren mit der Krone zum Ausdruck kommt. Bezog sich damals der Unterschied von Gesetzen und Verordnungen darauf, daß in kaiserlichen Patenten und kaiserlichen Verordnungen der Wille des Gesetzgebers unmittelbar und direct in die Erscheinung trat, in den Verordnungen hingegen nur mittelbar und indirect durch die Erlässe der Ministerien und der obersten Verwaltungsbehörden in dem ihnen gesetzmäßig übertragenen Wirkungskreise sich äußerte, so beschränkt sich heute der Begriff der Gesetze bloß auf die unter Mitwirkung der verfassungsmäßig zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Factoren zu Stande gekommenen Rechtssatzungen und Normen, während auch sonstige allerhöchste kaiserliche Verfügungen in das Gebiet des Verordnungsrechtes fallen.

(„Es ist ein wesentliches Verdienst der Decemberverfassung, daß der publicistische Charakter jeder Rechtsnorm durch die im Texte angegebenen formellen Merkmale mit großer Leichtigkeit festgestellt werden kann". Menger. System I, S. 231. Nota 9 a. E. — „Was dagegen die Aenderung oder Aufhebung früher erlassener Rechtsnormen anbelangt, so muß nun doch noch rückwärts festgestellt werden, ob die fraglichen Normen ein Ausfluß der gesetzgebenden oder vollziehenden

Digitized by Google

Gewalt waren. Im ersteren Falle unterliegen sie nur der Aufhebung durch ein neues Gesetz (oder eine Nothverordnung), im zweiten auch der durch eine neue Verordnung. Im Einzelnen wird die Feststellung des publicistischen Charakters dieser älteren Normen nicht selten schwierig sein, da es an so bestimmt ausgeprägten formellen Kriterien, wie sie das heutige Verfassungsrecht bietet, fehlt." Pfaff und Hofmann. S. 31. Anm. 23.)

Am weitesten geht das Prüfungsrecht bei Verordnungen schlechthin (im Gegensatze zu den Nothverordnungen), indem es sich auf die formellen, wie die materiellen Voraussetzungen derselben erstreckt. (Vgl. Pfaff und Hofmann S. 135. Menger a. a. O. S. 243 flg. Bähr. Rechtsstaat S. 189.)

Nicht allein die Form (Kundmachung u. s. w.), sondern in weit höherem Grade der Inhalt ist Gegenstand der Prüfung. Denn hauptsächlich aus der Prüfung des Inhalts ist zu erkennen, ob eine Verfügung, die sich äußerlich als eine für alle verbindliche Rechtsnorm präsentirt, wirklich eine verbindende Kraft für alle Jene hat, die den Gesetzen unterworfen sind.

In Oesterreich steht das Prüfungsrecht der Giltigkeit von Verordnungen ausschließlich den Gerichten und dem obersten Verwaltungsgerichtshofe zu. (Siehe das Gesetz über diesen im R. G. Bl. vom Jahre 1876 Nr. 36, §. 8: Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.) Ich kann daher, wenigstens für Oesterreich und für jene Stufe, auf der sich unser heutiges Verfassungsleben befindet, meinen verehrten Collegen Pfaff und Hofmann S. 132, Anm. 27, nicht ganz beistimmen, wenn sie nach Mohl. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, B. I, S. 66 sagen: „Es handelt sich nicht eigentlich um ein besonderes Prüfungsrecht, sondern bloß um den verfassungsmäßigen Gehorsam, sei es der einfachen Bürger, sei es der Behörden, nicht um ein besonderes Recht des Richters allein, da die Frage nach der verbindenden Kraft der Rechtsnormen für alle den Gesetzen Unterworfene, daher auch für andere Organe der Staatsverwaltung sich aufwerfen muß." — Ich fürchte sehr, daß durch diese Ausdehnung das den Gerichten zugestandene, so wichtige Recht nur eine Verflüchtigung und Abschwächung erleiden würde, die es praktisch bedeutungslos machen könnte.

Digitized by Google

Wenn den Gerichten die Befugniß gewährt ist, eine Verordnung in ihrem ganzen Umfange als ungiltig zu betrachten, so muß ihnen nach dem Satze majus includit minus auch das Recht zustehen, eine Verordnung nur theilweise für ungiltig zu erklären, theilweise aber aufrecht zu halten. Hier liegen richterliches Prüfungs- und Auslegungsrecht in ihren Grenzen nahe bei einander oder sie fließen vielmehr in einander über. Es handelt sich, wie beispielsweise in unserem Falle, eben nur um eine einschränkende Auslegung und Anwendung einer Verordnung. Es wird hiemit dem Richter durch das ihm zustehende Prüfungsrecht wenigstens rücksichtlich der Verordnungen jene Freiheit der Bewegung verfassungsmäßig gewährt, deren Gebrauch ihm früher entweder geradezu versagt, oder zu dem sich emporzuschwingen es ihm nur in äußerst seltenen Fällen und nicht ohne große Kämpfe mit seiner Gewissenhaftigkeit erlaubt war.

Anwendung des richterlichen Prüfungsrechtes auf unsere Frage.

Das richterliche Prüfungsrecht der Giltigkeit der Verordnungen bietet uns nun die gesetzliche Handhabe und das Mittel, das uralte Heimfallsrecht der Städte Wien und Prag in seinem Fortbestande zu erhalten und es für die Zukunft zu retten. Nicht ein Gesetz hatte es aufgehoben, sondern eine bloße Verordnung. Das Privilegium, worauf es sich gründet, beruht auf einer landesfürstlichen Verleihung, ist als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Privilegienrechtes sind Privilegien Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, können nur durch Acte der gesetzgebenden Gewalt wieder aufgehoben oder verändert werden. Diesen Grundsatz hat auch das österr. a. b. G. B. anerkannt (§. 13 im Zusammenhange mit §. 9). Die allerhöchste Entschließung, aus der die drei genannten Ministerien ihr Recht ableiten, das Heimfallsrecht der Stadt Wien als erloschen zu erklären, übertrug ihnen bloß das Recht **im einzelnen Falle**, wenn von Privaten oder Behörden Anstände dagegen erhoben werden, darüber zu entscheiden, ob ein Privilegium fortbestehen könne oder nicht, legte aber

Digitized by Google

die Frage über den Fortbestand eines Privilegiums im Allgemeinen und auch in anderen Fällen, mit anderen Worten das Recht der Aufhebung keineswegs in ihre Hand. Wäre es nicht die Annahme einer Ueberschreitung des ihnen übertragenen Wirkungskreises, wenn man behaupten wollte, eine allgemeine Aufhebung des Privilegiums auch über die einzelnen Fälle hinaus, in denen ihr Grund zutrifft, läge in der Absicht der Verordnung, und verbietet dem Richter nicht schon seine den höchsten Behörden schuldige Achtung ihnen eine solche Absicht unterzulegen? Muß der Richter nicht vielmehr annehmen, die Absicht jener drei Ministerien habe sich trotz der allgemeinen Fassung darauf beschränkt das Heimfallsrecht bloß für jene einzelnen Fälle aufzuheben, für die der 7. September 1848 und das an diesem Tage erlassene Grundentlastungspatent wirklich eine Bedeutung hatte, weil es sich gerade zufällig damals um Geltendmachung von Heimfallsrechten handelte, welche aus der Grundherrlichkeit der Stadt Wien entsprangen, daß es jedoch nicht die Absicht jener hohen Behörden gewesen sein könne es auch für jene Fälle als erloschen zu erklären, wo es auf einem anderen Rechtstitel, dem eines wohlerworbenen Privatrechtes beruht? Darf der Richter den Ministerien zumuthen, daß sie die eigentliche Natur des Wiener und Prager Heimfallsrechtes in so arger und gröblicher Weise verkannt hätten, die noch überdies mit seiner ganzen Geschichte sich in einem so schreienden Widerspruch befindet? Drängt daher den Richter nicht schon sein Gefühl wie sein Verstand dahin diese Verordnung einschränkend zu interpretiren, da das ihm verfassungsmäßig zustehende Prüfungsrecht der Giltigkeit der Verordnungen ihm sogar das Recht ertheilt noch weiter zu gehen, und eine Verordnung in ihrem ganzen Umfange als ungiltig und für ihn als nicht vorhanden anzusehen?

Wir haben eine zu große Achtung vor unserem Richterstande, als daß wir annehmen könnten, der Richter werde in diesem Falle nicht von seinem Rechte vollen Gebrauch machen und einem wohlerworbenen Privatrechte, das weder mit den Ideen der Zeit, noch mit erlassenen Gesetzen im Widerspruche steht, nicht jenen Schutz zu Theil werden lassen, dessen unparteiische Gewährung und rücksichtslose Handhabung zu den heiligen Pflichten des ihm übertragenen Amtes gehört. Hat ja auch Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph bei seinem Regierungsantritt seinen Allerhöchsten Willen ausdrücklich erklärt, daß die während der Regierung seiner Vorgänger rechtskräftigen Privilegien auch

Digitized by Google

ohne ihre besondere Bestätigung bis auf weitere Weisung aufrecht zu halten seien, so lange sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche sind.

Nach dem §. 130 des Gesetzes vom 9. August 1854 hat die Verlassenschaftsbehörde, wenn ungeachtet der Edictalvorladung die darin gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, ohne daß von Jemandem ein Erbrecht angemeldet oder nachgewiesen wurde, den Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben. Würde demnach die Stadt in einem solchen Falle gegen den Fiscus ihr Heimfallsrecht durch die Erbschaftsklage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen, so wäre der Richter zur Entscheidung berufen. Wir sind keinen Augenblick im Zweifel, in welchem Sinne diese erfolgen würde.

b) Die Gerichtshöfe für öffentliches Recht.

Das Bedürfniß des öffentlichen Rechtsschutzes hat bekanntlich in Oesterreich im Laufe seiner staatsrechtlichen Entwickelung zur Schaffung mehrerer Gerichtshöfe öffentlich-rechtlicher Natur geführt, die theils dazu berufen sind, über Verfassungsverletzungen, über streitige Fragen des öffentlichen Rechtes und in Competenzconflicten, theils bei Beschwerden über gesetzwidrige Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Abgesehen vom Staatsgerichtshof, der hier außer Frage kommt, gehört dazu:

2. Das Reichsgericht.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes enthält im Art. 3 folgende Bestimmungen: dem Reichsgerichte steht ferner die endgiltige Entscheidung zu a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen gegen eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind.

Nach §. 130 des Gesetzes vom 9. August 1854 soll eine Verlassenschaft nach fruchtlos verstrichener Edictalfrist zur Einberufung

Digitized by Google

der Erben dem Fiscus übergeben werden, gegen welchen demnach das Heimfallsrecht der Stadt geltend gemacht werden müßte. Es handelt sich hier nun zwar um einen Anspruch einer Gemeinde gegen die Gesammtheit, den Staat. Da aber der Staat, der in seiner vermögensrechtlichen Persönlichkeit als Fiscus erscheint, so wie eine Privatperson im ordentlichen Rechtswege gerichtlich belangt werden kann, so ist der Anspruch der Stadt Wien allerdings zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet, es kann demnach bezüglich unserer Frage von einer Wirksamkeit des Reichsgerichts gleichfalls keine Rede sein.

3. Der oberste Verwaltungsgerichtshof.

Nach seinem Organisationsstatute (R. G. B. v. J. 1876, Nr. 36) hat der Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt zu sein behauptet.

Schon nach dem Sachsenspiegel ist der Erbe erst dann gezwungen seinen Erbanspruch gerichtlich zu verfolgen, eine Klage anzustellen, wenn ihm ein Dritter eine Erbschaftssache ungeachtet seiner (außergerichtlichen) Mahnung vorenthält. Der Erbe macht seinen Anspruch entweder „mit minnen“ geltend (Sachsenspiegel III. 15. 1.), oder vor gerichte mit rechte (Sachsenspiegel III. 15. 3). Dieser doppelte Weg liegt auch in der Natur der Sache. Man vermeidet gerne einen Rechtsstreit so lange, als noch eine Hoffnung auf gütliche Ausgleichung vorhanden ist, und man versucht früher alle Mittel, eine solche herbeizuführen. So wird auch die Stadt Wien, wenn es sich um die Geltendmachung ihres Heimfallsrechtes handelt, nicht gleich einen Proceß mit dem Fiscus beginnen, sondern zuerst wenigstens den Versuch machen, ob nicht die Finanzprocuratur, die zur Vertretung des Fiscus berufen ist, selbst den Erbrechtstitel der Stadt als den stärkern anerkennend, ihr die erblose Verlassenschaft herausgibt, oder im Recurswege das Finanzministerium, dem die Finanzprocuratur untersteht, mit anderen Worten, sie wird zuerst den administrativen Weg versuchen, ehe sie den Rechtsweg betritt. Ist nun da allerdings wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden, so ist damit Nichts verloren, denn die Betretung des Rechtsweges bleibt der Stadt noch immer offen. Immerhin ist die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen, daß das Finanzministerium selbst die Absurdität einer Unterstellung des Heimfallsrechtes unter das Unterthansverhältniß erkennend, von der ihm durch jene allerhöchste Entschließung ein-

Digitized by Google

geräumten Befugniß Gebrauch macht und zur Entscheidung gelangt, „in diesem einzelnen Falle" könne das Privilegium fortbestehen. Niemand wird den Behörden, die unmittelbar zur Vertretung der finanziellen Interessen des Staates berufen sind, einen Vorwurf daraus machen, daß sie diese in jeder Weise zu wahren bestrebt sind. Allein auf der andern Seite darf auch nicht verkannt werden, daß unsere Gesetzgebung, wie bereits erwähnt, von der offenbaren Tendenz durchdrungen ist, das fiscalische Heimfallsrecht auf die äußersten Grenzen einzuschränken. Sollte aber das Finanzministerium sich durch den generellen Ausdruck jener aufhebenden Verordnung gebunden erachtend, den Recurs abweisen, so wäre alsdann die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen, somit die Voraussetzung vorhanden, unter der nach §. 5 des Organisationsstatutes eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann. Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß dieser sich als incompetent erklärt, und zwar auf Grund des §. 3: Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht[1]). Auch in diesem Falle wäre noch Nichts für die Stadt verloren, da ihr noch immer die Betretung des Rechtsweges und die Anstrengung einer Klage gegen den Fiscus vor den ordentlichen Gerichten freisteht. Ich glaube jedoch, daß der §. 3, lit. a) bloß jene Fälle im Auge hat, wo bereits der Rechtsweg betreten ist, und daher die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, also bloß streitige Rechtssachen, nicht solche, wo es ja noch gar nicht sicher ist, ob der Rechtsweg je betreten werden wird, und nicht bloß Abhilfe im administrativen Wege gesucht wird. Sollte nun der oberste Verwaltungsgerichtshof sich dieser Ansicht anschließen und sich für competent erklären, so steht ihm gleich den ordentlichen Gerichten nach dem §. 8 das Prüfungsrecht über die Giltigkeit der aufhebenden Verordnung zu, und jene Erwägungen, die wir früher geltend gemacht haben, werden auch bei ihm ihre Wirkung nicht verfehlen[2]).

---

[1]) Vgl. dagegen die ganz verschiedene Fassung des anscheinend ähnlichen Passus in dem Gesetze über das Reichsgericht Art. 3 alinea a), der ganz entschieden seine Competenz für alle solche Ansprüche ausschließt, die zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet sind.

[2]) Interessant ist eine erst in den jüngsten Tagen vorgekommene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, in welcher dieser von jener ihm gesetzlich ein-

Digitized by Google

Wir sehen demnach, daß die Stadt Wien seit der Einführung freierer Verfassungszustände in Oesterreich nicht nur durchaus keine Ursache hat, an der Möglichkeit der praktischen Durchführung ihres althergebrachten Rechtes zu verzweifeln und die Flinte so zu sagen in's Korn zu werfen, sondern wohl mit Grund hoffen darf, durch Anwendung der ihr nach der Verfassung möglich gewordenen Rechtsmittel seine Anerkennung durchzusetzen, wozu ihr mehr als ein Weg verfassungsmäßig eröffnet ist.

Processuale Fragen.

Betritt die Stadt aber wirklich den Rechtsweg, kommt es hiermit wirklich zu einem Processe gegen den Fiscus, so entsteht die nicht unwichtige Frage, welcher der beiden streitenden Parteien die Beweislast obliegt, ob der Stadt als Kläger oder dem ihren Rechtsanspruch bestreitenden Fiscus als Beklagten. Diese Frage hat ihre eigenen Schwierigkeiten, die in der Natur der Verhältnisse liegen. Was den Beweis der Grundlagen betrifft, auf denen der Rechtsanspruch der

---

geräumten Befugniß Gebrauch macht. Ein Grundbesitzer in Oberberg verlangte von seiner Gemeinde die Rückerstattung der in den Jahren 1872—75 auferlegten Gemeindezuschläge, weil ihm in diesen Jahren von der Behörde wegen Ueberschwemmungsschäden die Steuern erlassen worden waren. Das Ministerium des Innern hob die Entscheidung der schlesischen Landesregierung auf, wogegen Jener Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhob. Der Vertreter der Regierung führte zur Rechtfertigung der Entscheidung des Ministeriums an, daß er die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Febr. 1871, wonach im Falle eines staatlich gewährten Steuernachlasses auch die Gemeindezuschläge zu entfallen haben, nicht als giltig ansehen könne, da diese Verordnung das Steuerrecht der autonomen Gemeinde verkürze, der Gemeindezuschlag sei eine selbstständige Steuer, die staatliche Steuer sei nicht die Basis, sondern bloß der Maßstab der Gemeindezuschläge.

Nach §. 2 und 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof wurde nun am 28. October d. J. die Sache vor einem verstärkten Rathe verhandelt, und das Urtheil lautete: der Beschwerdeführer sei abzuweisen, weil der Verwaltungsgerichtshof die Verordnung des Finanzministeriums hier nicht für giltig ansehen könne.

Auffallend ist nur, daß auch das Ministerium des Innern sich für ermächtigt hielt, die Giltigkeit jener Verordnung für diesen Fall in Frage zu stellen.

Digitized by Google

Stadt beruht, so genügt hier allerdings die bloße Hinweisung auf das Privilegium und die es bestätigenden Gesetze und Verordnungen, da der Richter diese von Amtswegen zu wissen verpflichtet ist. Uebrigens würde dies keine besonderen Schwierigkeiten machen. Dagegen kann es unter Umständen für die Stadt sehr schwierig sein zu beweisen, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, an die ihr Heimfallsrecht geknüpft ist, im einzelnen Falle vorhanden sind. Der §. 1 des Hofdecretes vom Jahre 1819 beschränkt ihr Heimfallsrecht auf jene Fälle, wo es sich um seine Geltendmachung rücksichtlich der erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener im Burgfrieden wohnenden Personen handelt, die zur Zeit des Albertinischen Freiheitsbriefs von Lichtmeß 1383 nicht einer anderen Gerichtsbarkeit als der des Magistrates unterworfen waren.

Der Beweis über die Eigenschaft eines Verstorbenen als Bürger von Wien wäre allerdings leicht zu erbringen. Schwieriger wäre aber der Beweis, wenn der Verstorbene kein Bürger der Stadt Wien, sondern bloß ein Einwohner des Burgfriedens war. Der Beweis über den Umfang des Burgfriedens der Stadt Wien wäre durch Berufung auf das Leopoldinische Burgfriedensprivilegium, welches ausdrücklich auch noch vom Kaiser Franz bestätigt wurde, mit Leichtigkeit zu führen. In neuerer Zeit würde es sich wohl nur um den Beweis handeln, daß der Verstorbene ein Angehöriger der Gemeinde Wien war, deren Ortsgebiet durch das Wiener Gemeindestatut vom 9. März 1850 genau begrenzt wurde, das an die Stelle des alten Burgfriedens getreten ist. Wie aber, wenn der Fiscus schon hier Einwendungen erhöbe und die Behauptung aufstellte, der Burgfrieden sei im Jahre 1819 kleiner gewesen, oder es sei der Burgfrieden zur Zeit Albrechts in Betracht zu ziehen, und der Verstorbene hätte nicht innerhalb des damaligen Burgfriedens gelebt? Nun in diesem Falle glauben wir, daß wohl dem Fiscus die Beweislast zuzuwälzen wäre, nam alleganti incumbit probatio. Wer hat aber — und hier ist die eigentliche processuale Schwierigkeit — den Beweis zu führen: die Stadt, wenn sie behauptet, der Verstorbene habe in ihrem Burgfrieden gelebt und hätte im Jahre 1383 keiner anderen als ihrer, resp. der Gerichtsbarkeit des Magistrates id est des geschwornen Rathes unterstanden, oder der Fiscus, der dies bestreitet und behauptet, der Verstorbene würde zu jener Zeit nach der Eigenschaft seiner Person, seinem Wohnsitze oder irgend einem Rechtstitel einer anderen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit unterstanden haben? Man sieht, daß wenn man die Beweislast der Stadt auferlegt, es sich hier um den Beweis eines negativen Satzes handelt, während die Behauptung des Fiscus eine positive ist. Der Beweis einer Negative ist jedoch, wie man weiß, unter Umständen äußerst schwierig, ja kann in einzelnen Fällen ganz unmöglich sein; denn nicht immer läßt sich ein positiver Satz finden, aus dem mit logischer Nothwendigkeit die Ausschließung des Gegentheils des negativen Beweissatzes als seines geraden Widerspieles gefolgert werden müßte, umsomehr, wenn es sich um Verhältnisse handelt, die um ein halbes Jahrtausend weit zurückreichen. Daß der Verstorbene, wenn er vor dem Jahre 1383 gelebt hätte, wahrscheinlich wirklich der Gerichtsbarkeit der Stadt unterlegen wäre, ließe sich allerdings mit Berufung auf die allgemeine Gerichtsbarkeit des Rathes über alle Einwohner des Burgfriedens beweisen, aber nicht dieses soll bewiesen werden, sondern der Satz, daß diese Person nicht in Folge eines besonderen Rechtstitels von der Gerichtsbarkeit der Stadt eximirt gewesen sei. Kann die Stadt dies in jedem einzelneu Falle bei der großen Anzahl solcher zu jener Zeit auf besonderen Privilegien beruhenden Exemtionen beweisen? Oft dürfte dies sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Wir glauben jedoch, daß diesfalls die Beweislast dem diesen besonderen Rechtstitel allegirenden, die Gerichtsbarkeit der Stadt bestreitenden Fiscus zufiele. Sicher ist es, daß die Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit über alle Einwohner des Burgfriedens damals als Regel angenommen werden muß, somit auch das Heimfallsrecht der Stadt Regel war, und die Exemtionen von der Gerichtsbarkeit nur als Ausnahme zu gelten hatten. Der Fiscus hat demnach die Ausnahme von der Regel, und den besondern Rechtstitel, auf dem sie beruht, zu beweisen, da die Stadt zwar die Regel kennen muß, aber von den besonderen Ausnahmen jener Zeit keine Kenntniß zu haben braucht. Der Bestreitende mag zusehen, wie er diesen besonderen Rechtstitel zu erweisen im Stande ist. Wenn er die Behauptung der Stadt aus einem besonderen Grunde bestreitet, muß er von einem solchen Kenntniß haben und im Stande sein den Beweis dafür zu erbringen. Sonst wäre das der Stadt ertheilte Privilegium, das doch eine Begünstigung für sie enthalten sollte, in vielen Fällen illusorisch, weil die Geltendmachung ihres Rechtes schon von vorneherein unmöglich sein würde. Dies widerspricht aber gewiß der Absicht des Verleihers. Auch hier müssen wir uns wieder auf die unverkennbare Tendenz unserer Gesetz-

Digitized by Google

gebung berufen das fiscalische Heimfallsrecht auf seine äußersten Grenzen zu beschränken, die wohl auch im processualen Gebiete ihre Wirkung äußern muß in allen Fällen, wo die bloße Proceßform geradezu der Geltendmachung des sonst materiell nicht bestreitbaren Rechtes unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen würde.

Dieser Ansicht war bereits im Jahre 1834 auch Dr. Josef Linden a. a. O. S. 24: „Aus dem Hofdecrete vom Jahre 1811 scheint hervorzugehen, daß eigentlich die magistratische Gerichtsbarkeit als damalige allgemeine Jurisdiction und jede andere als Ausnahme angenommen wurde, die daher wider den Magistrat erwiesen werden müßte; wenigstens wäre dieser für jeden Fall, der nicht einer der damals neben dem Magistrate allein bestandenen Gerichtsbarkeiten, nämlich dem Hofgerichte, dem Münzgerichte und dem Judengerichte unterworfen war, der Beweislast enthoben."

Heutiger Umfang des Heimfallsrechtes.

Seit der authentischen Interpretation des Jahres 1819, die den gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes enthalten sollte, haben sich viele Verhältnisse bedeutend geändert. An die Stelle des Burgfriedens ist das Ortsgebiet der Gemeinde getreten. An die Stelle des alten Unterschiedes zwischen Bürger und Einwohner des Burgfriedens der der Bürger und Gemeindeangehörigen. Zu diesen schon im Wiener Gemeindestatute bezeichneten Arten der Einwohner traten in Folge des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142) noch als dritte Kategorie die „Gemeindegenossen", wie sie in einigen späteren Gemeindegesetzen, z. B. dem für Mähren vom 15. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 19) §. 6 im Gegensatze zu den Bürgern und den Gemeindeangehörigen passend genannt werden. Art. 4, 2. Absatz: „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen." Ferner sind die damals das Heimfallsrecht der Stadt beschränkenden

Digitized by Google

gesetzlichen Verhältnisse, die mit ihm concurrirenden Rechte der Grundobrigkeiten und des Staates als Oberlehensherrn weggefallen. Auch das der Stadt als Grundobrigkeit damals zustehende Heimfallsrecht über die auf ihren Landgütern seßhaften Unterthanen in- und außerhalb des Burgfriedens ist erloschen, ebenso jenes, das ihr aus dem Titel einer politischen, Civil- oder Kriminalbehörde zustand.

Es fragt sich demnach, welchen Umfang hat ihr Heimfallsrecht heutzutage, und auf welche Personen erstreckt es sich?

Meine Ansicht darüber, von der ich jedoch gerne zugeben will, daß sie in einzelnen Punkten bestritten werden kann, ist folgende:

1. Object des Heimfallsrechtes der Stadt ist sowohl das bewegliche als das unbewegliche erblose Vermögen derjenigen Personen, auf die es sich bezieht.

2. Diese Personen sind:

a) die Bürger der Stadt;

b) die Gemeindeangehörigen, und zwar betrachte ich den beschränkenden Zusatz des §. 1 des Hofdecretes vom Jahre 1819 heute als weggefallen. Denn dieses hatte nicht die Absicht das der Stadt durch das Albrechtinische Privilegium verliehene Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiscus zu beschränken, hat es vielmehr in seinem vollen Umfange selbst zu Ungunsten anderer ebenfalls gesetzlich anerkannter, mit dem Wiener Heimfallsrecht innerhalb des Burgfriedens concurrirender Heimfallsrechte als Regel aufrecht erhalten, indem es das der Stadt günstigere Normaljahr 1383 als Basis annahm, von der es bloß Ausnahmen mit Rücksicht auf andere Berechtigte neben ihr anerkannte. Da nun diese rechtlichen Ausnahmen und Beschränkungen z. B. das Heimfallsrecht der Grundobrigkeiten und des Staates als Oberlehensherrn durch die Aufhebung der Grundherrlichkeit und des Lehensbandes mittlerweile weggefallen sind, so tritt das Heimfallsrecht der Stadt Wien als Regel, und zwar als privilegium gratuitum, das nach der Absicht des Gesetzgebers eine besondere Begünstigung der Stadt sein sollte, in volle und unbeschränkte Kraft.

c) Die sogenannten Gemeindegenossen, d. h. jene Personen, die nach Art. 4, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 in der Gemeinde Wien wohnen, daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten und das active

Digitized by Google

und passive Wahlrecht besitzen. Denn sie werden hier selbst den Gemeindeangehörigen gleichgestellt, wenn sie gleich zufolge ihres Heimatsrechtes einer andern Gemeinde zuständig sind, sie werden zur Zahlung der Gemeindeumlagen gleich den Gemeindeangehörigen herbeigezogen, „dienen und leiden mit der Stadt", ihnen kommen auch alle Vortheile zu Gute, in deren Genusse sich die Gemeindeangehörigen befinden.

Es fehlt hier allerdings an gesetzlichen Bestimmungen. Doch sei es uns erlaubt auf das römische Recht hinzuweisen. Die jetzt herrschende gemeinrechtliche Ansicht spricht die bona vacantia eines Verstorbenen dem Fiscus des Wohnortes zur Zeit seines Todes zu, gleichviel ob sie bewegliche oder unbewegliche sind, da die Berechtigung des Fiscus in dem Wesen der Universalsuccession beruht. Das preußische Landrecht II. Theil, 14. Titel, II. Abschnitt, §. 28 sagt: Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen zukommt, so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen. §. 29: Ausstehende Capitalien gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Die Grundsätze für das Heimfallsrecht des Fiscus lassen sich in analoger Weise auch auf andere Heimfallsberechtigte anwenden.

3. Das Heimfallsrecht der Stadt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des nach ihrem Gemeindestatut vom 9. März 1849 als Ortsgemeinde Wien bezeichneten Gebietes.

4. Die Heimfallsrechte, die die Stadt früher als Obrigkeit über ihre Unterthanen, und als Civil- und Kriminalgericht, dann als politische Behörde ausübte, sind erloschen.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Privilegienrechtes, daß wenn ein Rechtssatz zu Gunsten gewisser Personen eingeführt ist, eine Verkehrung desselben zum Nachtheil dieser Personen, z. B. durch einschränkende Auslegung des zu allgemeinen Ausdruckes vermieden werden muß. (Siehe Unger, System I. S. 38.) Heißt es doch schon in den römischen Rechtsquellen: Nulla juris ratio aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum inducuntur, ea nos duriori interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem l. 25. D. de leg. (1. 3).

Digitized by Google

Allerdings wäre eine authentische Interpretation in diesem Sinne heute mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse nicht minder wünschenswerth wie im Jahre 1819. Sie könnte jedoch in keinem andern Wege als dem der Gesetzgebung erfolgen.

Das Heimfallsrecht anderer Städte.

Prag.

Genau in derselben Lage wie Wien befindet sich auch die Stadt Prag. Es kann sich demnach hier kürzer gefaßt werden. Die Erörterungen, die bezüglich des Wiener Heimfallsrechtes angestellt wurden, haben ihre Anwendung auch auf die analogen Verhältnisse, die bezüglich der Stadt Prag obwalten. Auch hier gründet sich das Heimfallsrecht auf ein altes, der Stadt im Jahre 1499 von König Wladislaw II. verliehenes Privilegium. Die geschichtliche Entwickelung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Stadt Prag im Detail darzustellen, muß einem dort einheimischen Localforscher überlassen werden. Nur so viel bemerken wir, daß auch hier innerhalb des städtischen Burgfriedens im Mittelalter verschiedene Jurisdictionen durcheinanderliefen, die die Gerichtsbarkeit des Rathes und der Schöffen beschränkten. Ausgenommen vom Stadtrechte waren auch hier 1. die Personen und Häuser der Unterthanen einiger geistlichen Obrigkeiten, welche die Immunität besaßen und demzufolge die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Leute ausübten. Meistens erstreckte sich diese nur auf Civilangelegenheiten, während die Strafgewalt, die in älterer Zeit dem König selbst vorbehalten war, später auf den Richter und die Schöffen der Stadt übergieng. Vollständig sind wir nicht mehr im Stande, bemerkt Tomek. Geschichte der Stadt Prag, S. 312, alle solche Patrimonialgewalten aufzuzählen, noch weniger die Grenzen ihrer Bezirke zu bestimmen. 2. Die freien Häuser der Adeligen und der Geistlichen, deren Anzahl bedeutend war; in späterer Zeit landtäfliche Häuser genannt, waren sie dem Landrechte unterworfen. 3. Die Juden, die zufolge eines Privilegiums König Ottokars vom Jahre 1268 von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters eximirt waren, unter einem eigenen Judenrichter, rücksichtlich der Verbrechen gegen ihre Person unmittelbar unter dem König und der Kammer standen.

Digitized by Google

Bemerkenswerth ist das Hofdecret vom 27. Februar 1784, (J. G. S. Nr. 250): Die vier Magistrate Prags werden in einem einzigen Körper vereinigt, der das innerhalb der Grenzen der Stadt allein bestehende allgemeine Ortsgericht für alle ist, die nicht dem Landrechte unterstehen, und haben daher die Jurisdiction der bischöflichen Consistorien, des consistorii academici, der Prager Universität, die vier Prager Magistrate und die derzeit in den Prager Städten bestandenen Dominical-Jurisdictionen, soweit es die Personalgerichtsbarkeit betrifft, aufzuhören.

Der Inhalt der das Privilegium aufhebenden Verordnung stimmt beinahe wörtlich mit dem der Stadt Wien überein. Jedoch wurde jene zwei Jahre früher erlassen. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 17. Juni 1853 (L. R. Bl. für das Königreich Böhmen vom Jahre 1853, II. Abth. Nr. 107) die Caducitäts-Privilegien der Prager Stadtgemeinde betreffend: Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung ꝛc. (folgt jene, die Seite 67 mitgetheilt wurde).

Auf Grundlage dieser allerhöchsten Entschließung hat nun das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den h. k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen mit hohem Erlaß vom 6. Juni 1853, Z. 9451, zu erkennen befunden, daß die der Stadt Prag verliehenen Caducitätsprivilegien, nach denen dieselbe zur Einziehung caduker Verlassenschaften und Depositen nach Prager Bürgern befugt war und auch die Einziehung solcher caduker Verlassenschaften nach nicht bürgerlichen Einwohnern anzusprechen vermeinte, als mit den neuen Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehend, vom 7. September 1848 an gerechnet als erloschen anzusehen seien.

Wir sehen, daß diese Verordnung nur der Vorläufer war der zwei Jahre später erfolgten Aufhebung des Wiener Heimfallsrechts.

Hier mögen einige Notizen über das Prager Heimfallsrecht folgen, die ich der collegialen Freundlichkeit Professor Hanel's in Prag und Dr. Winter's in Wien verdanke.

Im Jahre 1366 erhielt Prag von Carl IV. ein Privilegium in Verlassenschaftssachen (Pelzel. Carl IV. Urkb. p. 228), welches nur dahin gieng, daß die Erbschaft eines ohne erbberechtigte Verwandte verstorbenen Prager Bürgers an die etwa vorhandenen, entfernteren Verwandten „die da tegelich leiden Vbel vnde Gut mit der grossen stad zu Prag“ fallen solle.

Digitized by Google

Aehnliche Privilegien wurden auch anderen Städten in Böhmen verliehen, so z. B. der Stadt Brüx im Jahre 1372 (Schlesinger Stdtb. von Brüx Nr. 102), Leitmeritz 1372 (abgedr. in den Beil. zu Hanel. Ueber E. d.-dtsch. R. S. 075 ff.), Kuttenberg im Jahre 1371 u. s. w. Ein specielles Privilegium, Verlassenschaften ihrer Bürger, welche ohne mit der Stadt leidende Verwandte von der Schwert- oder Spindelseite verstorben sind, einzuziehen und zu Nutzen der Stadt verwenden zu dürfen, erhielt die Altstadt Prag erst vom König Wladislaw II. im Jahre 1499 ddto. Ofen 24. Aug., Samstag Scti Bartholomäi. (Bisher ungedruckt, in einer Handschrift des k. k. Hof- und Staats-Archives. Wien 1873. Nr. 201. Böhm. Msc. Nr. 23, S. 79.)

Die Urkunde lautet wörtlich so:

Miesstianom Stareho Miesta Prazskeho. My Wladislaw etc. oznamugem listem tiemto wssem, że gsu przed nas przistupili niekterzij z starssich a przisezných stareho Miesta Prazskeho wiernych nassich milych prosiecze nas gmenem poczstiwych purgmistra a rady tehoż miesta, abychme gim pro dielanie a oprawowanie tehoż miesta. tu milost dati a vcziniti raczili, kdyzby kto w temż miestie Prażskem osedly vmrzel kssaftu a zrżiezenie nevczinie ani ktereho przietele s miestem trpiczieho nemage po meczi ani po wrzetenie, aby statek takoweho wsseczek mowity y nemowity na potrzeby a dielanie a neb oprawowanie obeczna tehoż miesta Stareho dan a obraczen byl. Kdezto my pro wiernost, sluzby a powolnost gegich, w kterychz se k nam gmieli a skutecznie zachowawali a buducznie zachowawati magi a powinni budu, czim k sobie od nas milost nassy nachylniegssy a hotowiegssi poznagi, k takowe prosbie gegich nakloněni gsucze s dobrym rozmyslem a raddu wiernych nassich moczi kralowsku w Czechach k tomu gsme swolili a przistupili a tiemto listem swolugem a przistupugem, tak aby kdyzby se w temż Miestie Starem koliwiek treffilo a przihodilo, żeby niekto wosedly vmrzel kssaftu a zrziezenie nevczinie ani ktereho przietele s miestem trpiczieho po meczi a neb po wrzetenie mage, aby ten wsseczek statek mowity y nemowity na obeczne potrzeby, dielanie a oprawowanie tehoż Miesta Stareho dan a obraczen byl a ginam nicz nynie y na buduczie czasy, a to bez nassie y buduczich nassich kraluow czeskych y ginych wssech lidij wsseligiake przekazky,

Digitized by Google

przikazugicz haytmanu y ginym wssem vrzednikom a poddanym nassym kralowstwie czeskeho nyniegssym y buduczym wiernym nassym milym, abysste swrchupsanee miesstiany nasse Stareho Miesta Prazskeho nyniegsse y buduczie przi te milosti gim od nas dane a naprzed polozené gmieli, drżeli a zachowali nynie y buducznie bez zmatku a wsseligiake odpornosti. Tomu na swiedomie Dan na Budinie w sobotu den sw. Bartholomiege apostola bożieho, anno Christi 1499 regnorum nostrorum Hungarie nono, Boemie vero XXIX.

Ex commissione propria
Maiestatis regie.

Die wesentlichste Bestimmung dieser Verleihungsurkunde übernahm auch Briccius von Liczko in sein Stadtrechtsbuch (Cap. LXVII, art. 3, ed. Jireček S. 327). Demgemäß sollte der Nachlaß eines ohne Testament und stadtansässige Verwandte Verstorbenen in drei Theile getheilt, und ein Drittel für sein Seelenheil, ein Drittel zur Ausbesserung der Wege und Brücken und das letzte Drittel zu anderweitigen Bedürfnissen der Stadt verwendet werden. (Dieselbe Bestimmung auch Cap. LXIV. a. 2. l. cit., S. 192.)

Der aus dieser Verleihung entspringenden Vortheile erfreute sich jedoch die Stadt nicht lange. Im Jahre 1547 (Febr.) starb nämlich ein reicher Altstädter Bürger St. Arnoldt verwandtenlos, worauf die Stadt unter Hinweis auf jenes Privilegium K. Wladislaw II. die Verlassenschaft desselben, welche einen Werth von über $1^1/_2$ Millionen Gulden hatte, als Heimfall an sich ziehen wollte. Ferdinand I. befahl jedoch (22. August d. J.) dem Stadtrathe den Nachlaß Arnoldt's zu versiegeln und auf der Prager Burg bis zu seiner Ankunft zu hinterlegen, worauf er eine definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen wolle. Als sodann nach der Schlacht bei Mühlberg Ferdinand I. daran gieng die Bestrafung der widerspenstigen böhmischen Stände und Städte vorzunehmen, erklärte er auch die Stadt Prag nicht nur des Nachlasses nach Arnoldt, sondern überhaupt ihres Heimfallsrechtes für verlustig und sprach beides dem königl. Fiscus zu. (Ausführlich wird dieses Sixten von Ottersdorf nacherzählt in Tieftrunk: Odpor stavův č. proti Ferd. I. r. 1547, S. 104, 262, 264, 268 und 326.) In Folge dieser Entziehung des Heimfallsrechts erscheint auch in den Koldin'schen Stadtrechten die angeführte Stelle des Briccius'schen Werkes ausgelassen, und wird über die Verlassen-

Digitized by Google

schaft eines ohne erbberechtigte Verwandte und ohne Testament Verstorbenen nur bemerkt: „So kein Freund auf der zehenden Staffel gefunden wird, so gehet solcher Anfall des Verstorbenen ab, höret auf (C. XV. Art, II. ed. Jireček S. 174). In der deutschen Ausgabe der Stadtrechte heißt es aber noch „und fällt dem Fisco zu“. Als ferner im Jahre 1571 die Leitmeritzer Schöffen die wichtigsten Artikel ihres Stadtrechtes Kaiser Maximilian II. vorlegen ließen, um ihm den Unterschied zwischen ihrem und dem Prager Rechte darzuthun, hoben sie als Beweis dieses Unterschiedes unter anderen auch die Bestimmung hervor, daß das Heergeräthe und die Gerade eines ohne Hinterlassung von erbberechtigten Verwandten oder eines Testamentes Verstorbenen der Stadt anheimfallen solle, und habe die Stadt aus dem Erlöse solcher Güter die Gefängnisse und Richtstätten in gutem Stande zu erhalten, Arme und Wahnsinnige zu verpflegen und sonstige Gemeinde-Interessen zu wahren. (Art. 32. Abgedr. in Hanel a. a. O. Beil. S. 022 ff.). Die Prager konnten in Erwiederung dieser Bestimmungen bloß im Allgemeinen auf ihr Stadtrecht (F. V. gg. verweisen (ibid. S. 055).

Erst unter Kaiser Ferdinand III. erhielten die Prager als Belohnung für ihre während der schwedischen Invasion an den Tag gelegten Treue und Tapferkeit durch einen zu Preßburg am 20. April 1649 datirten Majestätsbrief neuerdings das Recht: „die völlige caducitates et devolutiones ab intestato ihrer Mitbürger oder Inwohner ad communitatis seu pios usus“ zu verwenden. (Pap. Urk. N. Journ. 158 und Rep. 76 im Prager Stadtarchiv cit. in Erben: Die Primatoren der königl. Altstadt Prag. S. 104, 108.) Seit dieser Zeit handhabte die Stadt das Heimfallsrecht unbestritten weiter und wurde ihr dasselbe in speciellen Fällen durch kaiserl. Declaratorien mehrfach ausdrücklich zuerkannt. (Ein solcher Fall aus dem Jahre 1676, in welchem es sich um den Nachlaß eines Fremden handelte und wo auf die Bestimmung der Stadtrechte E. 38, §. 2, hingewiesen wurde, bei Weingarten. Codex Ferd. Leop. Jos. Carol. S. 416 ff., Nr. 301, ähnlich auch ibid. S. 498 ff.)

Wien und Prag sind die einzigen Städte, die sich meines Wissens im Besitze ihres Heimfallsrechts durch besondere Bestätigungen ihrer Privilegien und durch spätere Acte der Gesetzgebung zu erhalten gewußt haben. Bei anderen Städten unterblieb diese Bestätigung und

Digitized by Google

wurde wohl aus dem Grunde nicht besonders angestrebt, weil diesen Städten als landesfürstlichen, beziehungsweise königlichen ohnehin in Folge ihrer Angehörigkeit an den vierten Stand das Heimfallsrecht gesichert war. Es ist daher wohl anzunehmen, daß ihr Heimfallsrecht in Folge des Wegfallens des ständischen Heimfallsrechts heutzutage als erloschen zu betrachten ist, sie müßten denn im Stande sein, die specielle Bestätigung ihres alten Privilegiums oder seine Anerkennung durch neuere legislatorische Acte genügend nachzuweisen.

2. Klosterneuburg. Herzog Albrecht III. übertrug das Privilegium der Stadt Wien vom 2. Februar 1383 bezüglich des Erb- und Heimfallsrechtes auch auf Klosterneuburg. Am Schlusse heißt es: . . . davon gebieten wir euch allen und euer jetlichem sonderlich und wöllen, das ir die ehgenanden recht in aller weis, als sie daroben verschriben sint, auch also haldet umb euer erbgueter (Arch. für Kunde österr. Geschichtsquellen. Schriften der kaiserlichen Akademie. B. VII, S. 523, Nr. XII).

3. Kuttenberg. König Wenzel III. ertheilte im Jahre 1386, 24. Juni, den Bürgern dieser Stadt das Recht Geschäfte und Vermächtnisse über ihre Güter zu errichten. In Ermanglung dieser sollten die freien Güter auf dem Berge an ihre nächsten Freunde und Magen fallen — was den Güter auf dem Land weren, die sullen uns in unsere kuningliche Kamer gevallen, und was sust Güter weren, es wern Erben, eygen, Hewser, Gerten, Gruben, varende oder unvarende, die sullen an die Schepphen des Bergs geuallen, dacz die mit dem Berge und der gemeyne nicz schaffen und gebieten. (Siehe Pelzel, Geschichte König Wenzeslaus I. Th. Urkb. Nr. 41.)

Digitized by Google

Schluß.

So ausführlich die vorausgegangenen Erörterungen sind, so liegt ihnen doch ein einfacher Gedanke zu Grunde, der sich in kurzen Worten zusammenfassen läßt: Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag beruhen auf landesfürstlichen, bis in die neueste Zeit bestätigten, durch legislatorische Acte anerkannten Privilegien, sind daher wohlerworbene Privatrechte. Durch einfache Verordnungen, nicht durch Gesetze, sind sie aufgehoben worden, auf Grund einer Auffassung der Natur des Heimfallsrechtes, die weder der Geschichte desselben entspricht noch auch mit der freien Eigenschaft der Bürger dieser Städte vereinbar ist, welche als solche nie in einem nexus subditelae in einem Unterthansverbande standen. Diese Verordnungen können daher heutzutage vor dem den Gerichten eingeräumten Prüfungsrecht über die Giltigkeit der Verordnungen, wenn es sich um die Geltendmachung des Heimfallsrechtes dieser Städte gegen den Fiscus handeln sollte, nicht Stand halten.

Für diese Sätze glauben wir einen klaren und überzeugenden Beweis erbracht zu haben, und wir halten es daher für eine Pflicht dieser Städte sich dieses althergebrachte Privilegium, das ihre Väter durch ein halbes Jahrtausend zu erhalten gewußt haben, nicht aus den Händen winden zu lassen, sondern alle durch das Gesetz und die Verfassung gebotenen Rechtsmittel zu ergreifen, um es auch künftigen Generationen zu retten. Das wirthschaftliche Leben dieser Städte, die im Staate einen so wichtigen Factor bilden, und die seine stärksten Steuerträger sind, gestattet nicht eine leichtsinnige Verzichtleistung auf Einkommensquellen, die unter Umständen eine äußerst wichtige praktische Bedeutung erlangen können, welche schon die Kaiserin Maria Theresia in ihrer, den persönlichen Einfluß der Gesetzgeberin verrathenden naiven Weise treffend charakterisirte: „weil es einmal viel ausmachen könnte, auch die Städte Hilfe höchst nöthig hätten."

Die Fälle, in denen das Heimfallsrecht der Städte wirklich zur Sprache kommen wird, werden sich allerdings nicht allzu häufig ereignen, besonders in Oesterreich, wo die Grenzen des gesetzlichen Erbrechtes so weit gesteckt sind, und die Erbberechtigung der Verwandten des Erblassers bis zur sechsten Linie, zu seinen dritten Urgroßeltern und ihrer Nachkommenschaft zurückgeht. Am frühesten dürften sie

Digitized by Google

noch bei uneheligen Kindern und Findlingen vorkommen, weil hier das Erbrecht beschränkt ist. Aber beweist nicht schon ein Fall, der in der jüngsten Zeit so viel von sich reden macht, die eminent praktische Bedeutung, die das Heimfallsrecht eventuell auch heutzutage noch zu erlangen im Stande ist, und kann man von vorneherein die wechselnden und vielgestaltigen Ereignisse des Lebens, die Möglichkeiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben können, berechnen und voraussagen? Jedenfalls steht so viel fest, daß die Städte selbst von jeher auf dieses Recht einen hohen Werth gelegt haben.

Schon ihr natürlicher Wirkungskreis legt den Stadtgemeinden heutzutage beinahe unerschwingliche Lasten auf, wenn sie die Mission, die ihnen die Zeit auferlegt, in würdiger Weise erfüllen, und den erhöhten Anforderungen des Tages genügen sollen. Nicht minder enorm sind die Verpflichtungen, die der Staat zu seiner eigenen Entlastung auf sie im übertragenen Wirkungskreise überwälzt hat. Nicht nur die Schaffung neuer Quellen für ihren wirthschaftlichen Aufschwung, auch die Erhaltung der schon vorhandenen ist eine heilige Pflicht der Gemeinden selbst. Aber auch der Staat hat die Pflicht das wirthschaftliche Leben der Städte in seinen Schutz zu nehmen. Er würde seine eigenen Interessen gründlich verkennen, wenn er, anstatt dieses zu fördern, es vorziehen würde, ihm durch engherzige Rücksichten Hindernisse zu bereiten. Eine gesunde Staatswirthschaft, die mit der Volkswirthschaft in einem so innigen Zusammenhange steht, darf nie dem Grundsatz huldigen: propter vitam vivendi perdere causas. Auch die reichsten Quellen können versiegen, wenn ihnen ihre Zuflüsse abgeschnitten werden. Wenn bei den erhöhten Bedürfnissen des heutigen Staatslebens der Ruf nach „Geld, Geld, mehr Geld" ungleich berechtigter ist als vor einem Jahrhundert, so soll es doch nie oberste Maxime der praktischen Finanzpolitik werden, das Geld ohne Auswahl dort zu nehmen, wo man es eben findet. Ein Privilegium, das so viele Landesfürsten ausdrücklich bestätigten, das selbst Ferdinand I., dem man gewiß nicht eine übertriebene Vorliebe für das freie städtische Leben nachrühmen kann, unangetastet ließ, es vielmehr wörtlich in seine Stadtordnung aufnahm, an welchem in den Zeiten des reinen Polizeistaates nicht gerüttelt wurde, soll auch im Verfassungsstaate, der in erster Linie Rechtsstaat sein soll, heilig gehalten werden. Sollen die freigewählten Vertreter der Stadt, denen die Wahrung ihrer materiellen Interessen zunächst obliegt, Anstand nehmen von den gesetz-

Digitized by Google

lichen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, die ihnen die Verfassung bietet, wenn selbst ihre Väter, die der Staat anstellte und besoldete, den Muth hatten unter der Herrschaft des absoluten Staates einen Proceß durch alle drei Instanzen durchzuführen, um schließlich die Anerkennung der althergebrachten Rechte zu erkämpfen. Jura vigilantibus sunt scripta. „Die Vertheidigung des angegriffenen Rechtes — sagt Ihering in seinem Kampfe um's Recht, Seite 56 — von Seite des Berechtigten ist nicht bloß eine Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen das Gemeinwesen. Seite 54: Indem der Einzelne sein Recht behauptet, hält er das Recht aufrecht; das Interesse und die Folge seiner Handlungsweise gehen daher über seine Person weit hinaus, ja es ist nicht bloß das ideale Interesse, daß die Autorität und Majestät des Gesetzes gewahrt bleibe, sondern es ist das sehr reale, höchst praktische der Sicherung des Verkehrslebens. — Und an einer andern Stelle Seite 41: Woher aber auch immer jene Lauheit der Gesinnung stammen möge, die der Bequemlichkeit zu Liebe dem Kampfe um das Recht aus dem Wege geht, für uns kommt es nur darauf an sie zu erkennen und zu bezeichnen als das, was sie ist. Die praktische Lebensphilosophie aber, die sie predigt, was wäre sie anders als die Politik der Feigheit."

Diese Erwägungen empfehlen wir der Beachtung der Gemeindevertretungen dieser Städte und enden mit den Worten des Dichters:

Das ist der Weisheit letzter Schluß:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite 38 anstatt Gastrige lies: Gasteige.
„ 77 „ Executionsprivilegien lies: Exemtionsprivilegien.

Digitized by Google

Inhalt.

Das Heimfallsrecht und seine Geschichte.

	Seite
Begriff. Grenzen und Umfang der Darstellung	1— 3
Ursprüngliche Grundlagen. Ueberblick über den Gang der Entwickelung	3— 7
Fränkische Zeit	8— 9
Mittelalter.	
1. Im Landrechte	9—14
2. Im Stadtrechte	14—22
3. Im Lehenrechte	23—25
4. Im Hofrechte	25—30
Das Heimfallsrecht in der neueren Zeit und im geltenden Rechte	30—31
Römisches Recht	31—33
Neuere Particulargesetzgebung	33—39
Specielle Entwickelung des Heimfallsrechtes im österr. Rechte	39—56
Der moderne Staatsgedanke. Sein Verhältniß zum Heimfallsrecht	56—58

Anhang. Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag.

Ein Rechtsgutachten.

Einleitung	61— 62
Wien.	
Positives Rechtsmateriale	63— 71
Ansichten über die Geltung des Heimfallsrechtes der Stadt Wien im heutigen Rechte	71— 72
Uebersicht über die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Wien	72— 80
Kurze Darstellung der Jurisdictionsverhältnisse jener Zeit	81— 84
Nähere Prüfung und Erklärung des positiven Rechtsmateriales über das Heimfallsrecht der Stadt Wien	85— 96
Praktischer Werth oder Unwerth der vorangegangenen Prüfung für unsere Frage	96— 98
Verfassungsmäßige Rechtsmittel zur Aufrechthaltung des Rechtes.	
a) Das richterliche Prüfungsrecht der Verordnungen	98—102
Anwendung des richterlichen Prüfungsrechtes auf unsere Frage	102—104
b) Die Gerichtshöfe für öffentliches Recht	104—107
Processuale Fragen	107—110
Heutiger Umfang des Heimfallsrechtes	110—113
Das Heimfallsrecht anderer Städte.	
Prag. Klosterneuburg. Kuttenberg	113—118
Schluß	119—121

EXAC
12/17/19

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

271281.
28282. .30.

Digitized by Google

Digitized by Google